



Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

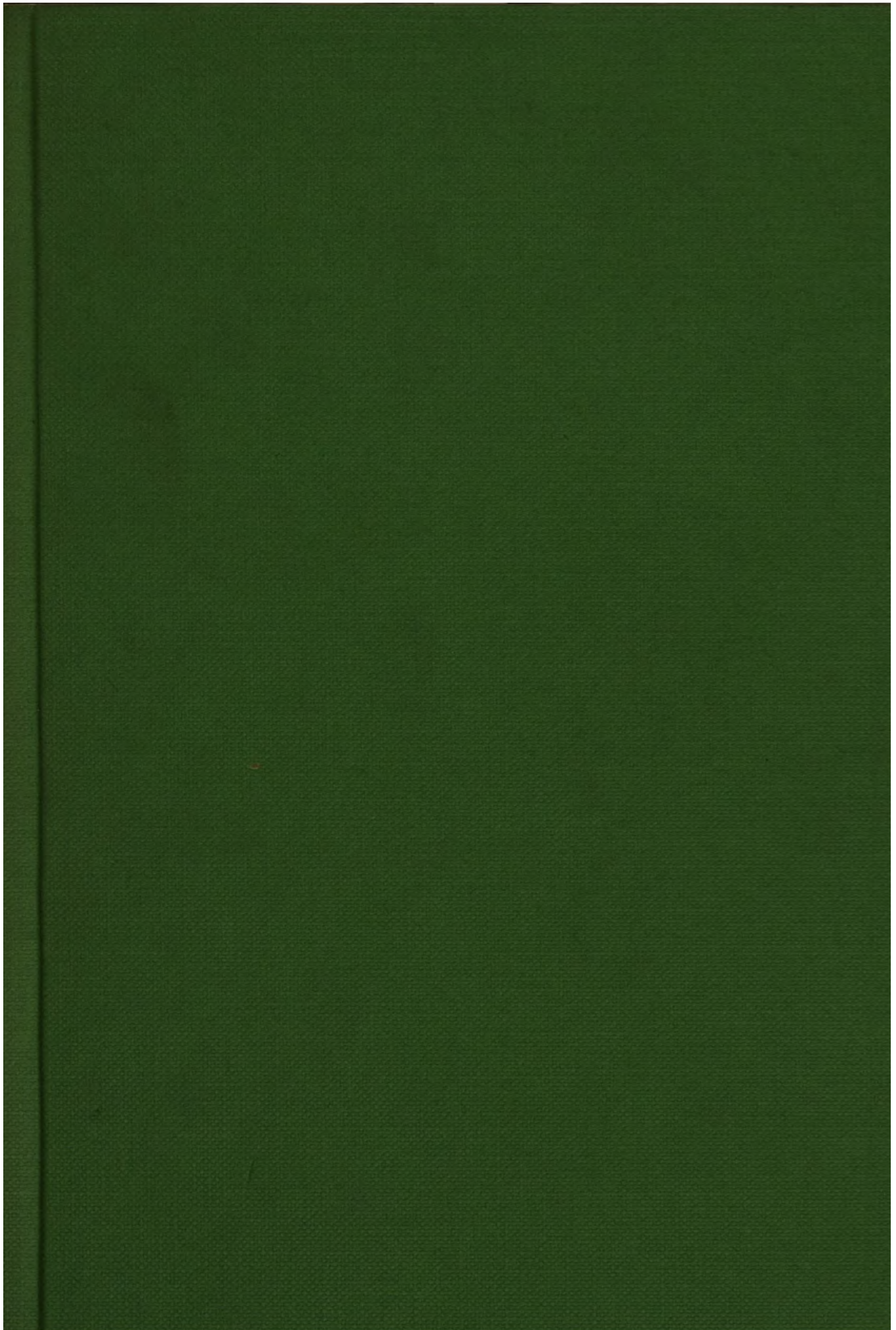
This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>



This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.







Klassiker der Politik. Bd. 9

*Emmanuel Sieyès
Was ist
der dritte Stand?*

Handwritten scribbles and a faint line at the top of the page.

21

46
(18)

Klassiker der Politik
Neunter Band



23733

L.

35

Klassiker der Politik

Herausgegeben von
Friedrich Meinecke
und
Hermann Oncken

*

Neunter Band

*

1924

Verlag von Reimar Hobbing / Berlin SW. 61

Emmanuel Sieyès

Was ist der dritte Stand?

Übersetzt und eingeleitet

von

Otto Brandt

*

1 9 2 4

Verlag von Reimar Hobbing / Berlin SW. 61

Alle Rechte aus dem Gesetz vom 19. Juni 1901,
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten
Druck von Emil Herrmann senior in Leipzig



Inhalt.

	Seite
Einleitung	7
Vorbemerkung	32
Was ist der dritte Stand?	33
Kapitel I. Der dritte Stand ist eine vollständige Nation	36
Kapitel II. Was ist der dritte Stand bis jetzt gewesen? Nichts	42
Kapitel III. Was verlangt der dritte Stand? Etwas zu werden!	49
§ 1. Erste Forderung. Die Vertreter des dritten Standes sollen nur aus den Bürgern gewählt werden, die wirklich zum dritten Stande gehören.	52
§ 2. Zweite Forderung. Seine Abgeordneten sollen denen der beiden privilegierten Stände an Zahl gleich sein	58
§ 3. Dritte und letzte Forderung. Die Generalstände sollen nicht nach Ständen, sondern nach Köpfen abstimmen	64
Kapitel IV. Was die Regierung zugunsten des dritten Standes versucht hat und was die Privilegierten vorschlagen	67
§ 1. Provinzialversammlungen	67
§ 2. Notabeln	69
§ 3. Patriotische Schriftsteller der beiden ersten Stände	70
§ 4. Das Versprechen, die Steuern in gleichem Maße zu tragen	72
§ 5. Der von den gemeinsamen Freunden der Privilegierten und des Ministeriums vorgeschlagene Mittelweg	79
§ 6. Man schlägt vor, die englische Verfassung wieder aufzunehmen	80
§ 7. Der Geist der Nachahmung ist nicht geeignet, uns richtig zu leiten.	84
Kapitel V. Was man hätte tun sollen. — Prinzipien in dieser Hinsicht	89
Kapitel VI. Was zu tun übrig bleibt. Entwicklung einiger Prinzipien	103
Daten zur Biographie von Sieyès	124
Bibliographisches	126
Namen- und Sachverzeichnis	129



Einleitung.

Unter den Tausenden von Flugschriften der französischen Revolution hat keine auch nur entfernt eine solche augenblickliche und nachhaltige Wirkung ausgeübt wie die Broschüre des Abbé Emmanuel Sieyès „Qu est-ce que le tiers état?“ Aus der ganzen Flut jener Kleineliteratur ist diese Agitationschrift heute allein noch genannt und bekannt, sie nimmt in der Geschichte der politischen Ideen eine eigenartige Stelle ein, und jedem Leser treten aus ihr treibende Kräfte und hoch aufgerichtete Ziele der ungeheuren Bewegung eindringlich vor Augen. Von ihrem nächsten Zweck, dem Kampf für das Recht des dritten Standes und der Vernichtung des Feudalsystems mit seinen privilegierten Ständen, schreitet die Schrift in kräftiger Darstellung und scharf gegliederten Abschnitten vorwärts und verlangt als ihren Hauptzweck eine Verfassung, die einzig auf gleichem Recht aller Bürger und auf ihrem souveränen gemeinschaftlichen Willen beruht und der Ausdruck der Einheit und Freiheit der Nation ist, — Forderungen, die in der Revolution ihre Erfüllung und bis auf den heutigen Tag ihren Weg in die europäische Staatenwelt gefunden haben.

Der „Tiers état“ — um so die Schrift kurz zu bezeichnen — ist von Sieyès während der Notabelversammlung von 1788 (6. November bis 8. Dezember) verfaßt und in den ersten Tagen des Januar 1789 und dann noch mehrmals im gleichen Jahre gedruckt worden; auch erschien 1796 unter dem Einfluß neuer politischer Vorgänge eine von Sieyès durchgehends überarbeitete und stark erweiterte neue Ausgabe.¹⁾ Ohne Zweifel sind für Sieyès die Verhandlungen der Notabelversammlung, auf die er mehrfach Bezug

¹⁾ Außer zahlreichen stilistischen Änderungen bringt diese Ausgabe letzter Hand eine Reihe von zum Teil längeren Zusätzen, hauptsächlich erneuten heftigen Angriffen auf den Adel, die aus der Erhebung gegen den Konvent zu erklären sind, die am 13. Vendémiaire niedergeworfen wurde. Vgl. über die Ausgabe auch die bibliographische Notiz am Schluß dieses Bandes.

nimmt, der Anstoß zu seiner Schrift gewesen, zumal kurz vorher der Gegensatz zwischen den Ständen angefangen hatte, sich in einem äußerst erregten Broschürenstreit zu entladen. Aber die eigentliche Ursache für Sieyès, seine Stimme zu erheben, war eine andere, weit tiefere und größere, die zugleich eine der Ursachen der ganzen Revolution geworden ist.

Wir haben diese Ursache in dem bisherigen verfassungsmäßigen System der drei Stände zu suchen, in den Mißverhältnissen und Hemmungen schlimmster Art, die sich in dem französischen Staatswesen immer stärker bemerkbar machten. Bekanntlich besaßen die beiden ersten Stände, die Geistlichkeit und der Adel, dem „tiers état“, dem dritten Stande¹⁾ gegenüber sowohl nach Verfassung wie nach Recht gemeinsam eine außerordentlich bevorzugte Sonderstellung. In der Reichsversammlung, den Generalständen, und auch zum großen Teil in den Provinzialversammlungen hatten die drei Stände korporativ je eine Stimme, so daß die beiden ersten Stände bei Gemeinsamkeit der Interessen die Majorität gegen den dritten bildeten. Und welch zahlreiche und große Privilegien genossen auch persönlich die Mitglieder der beiden ersten Stände! Weitgehende Befreiung von Steuern — dabei waren zwei Drittel von Grund und Boden kirchliches oder adliges Eigentum —, grundherrschaftliche Rechte auf eine Menge von Abgaben und Leistungen der abhängigen Bevölkerung und überdies hervorstechende Zivil-, Kriminal- und ehrenrechtliche Vergünstigungen. Auf der anderen Seite umschloß der dritte Stand die ungeheure Überzahl der Nation, die verschiedensten Berufsarten und alle Schichten, von den reichen Bürgern und Bauern an bis herab zu den Armsten und Elendsten, zu denen die niedere Bevölkerung des flachen Landes, besonders so weit sie unter Grund-

¹⁾ Es gab keinen besonderen Namen sachlicher Art für den dritten Stand. Sieyès bestreitet in einer langen Anmerkung der letzten Ausgabe am Ende von Kapitel I die von einem „schätzenswerten Schriftsteller“ gegebene Definition, der dritte Stand sei die Nation weniger Geistlichkeit und Adel. Die Definition stammt von dem protestantischen Pfarrer Rabaud-St. Etienne, dessen radikale Schrift „Betrachtungen über die Interessen des dritten Standes“ damals viel gelesen wurde; vgl. Wahl, Vorgeschichte der Französischen Revolution II (1907), S. 300f. Aber genau dieselbe Definition gibt Thierry, *Essai sur l'histoire du tiers état* (1853), S. 3; sie findet sich auch in einem öffentlichen Schriftstück, einem Cahier von Poitou, bei Champion, *La France d'après les Cahiers de 1789* (1897), S. 86. Nach Thierry S. 42 ist der Ausdruck „tiers état“, wofür es auch „commun état“ heißt, im 15. Jahrhundert zuerst für die privilegierten Städte aufgekommen.

herren stand, ein großes Kontingent lieferte. Schon sprach man von einem vierten Stande. Wie oft ist aber darauf hingewiesen worden, daß seit Ludwig XIV. die zu weit ausgreifende auswärtige Politik, die bis zur Überspannung getriebene kriegerische Machtentfaltung Frankreichs und auch die unsinnige Verschwendung des Hofes, jedoch mehr noch ein schlechtes und ungerechtes Steuersystem jene Finanznot geschaffen hat, durch die vor allem der französische Staat in den Abgrund der Revolution gestürzt wurde! Wohl waren Versuche gemacht worden, den Übelständen abzuhelpfen, aber das Verhängnis hat es gewollt, daß durch solche Versuche das Verderben nur erst recht beschleunigt wurde. Seit den siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts ist ein französischer Minister nach dem anderen, ein Turgot, Necker, Calonne, am Werk gewesen, die Herrschaft der Privilegien und der Privilegierten zu Fall zu bringen, in der Erkenntnis, daß hier eine tiefgehende Wurzel des nationalen Unglücks liege. Denn der Absolutismus der Krone, wie er einst in den Zeiten Richelieus und Mazarins und auch unter Ludwig XIV. bestanden hatte, war durch das System der Privilegien schon längst unterhöhlt worden, und es hatte sich die unglückselige Kluft zwischen Königtum und Volk gebildet, die man jetzt durch Aufrichtung eines neuen königlichen Zentralismus oder durch Verleihung weitgehender Selbstverwaltung an die Provinzen zu schließen gedachte. Die Betroffenen, voran das Parlament von Paris, hatten sich den durchgreifenden Reformplänen der Regierung nach Kräften entgegengestemmt, und der dritte Stand, in dem Wahne, die Privilegierten wollten zugleich auch seine Freiheit erstreiten, hatte sich bei deren Kampf gegen die Regierung anfangs auf die Seite dieser seiner ärgsten Feinde geschlagen und ihnen zugejubelt. Zu spät, als das Königtum bereits unrettbar erschüttert und geschwächt war, hat er seinen Irrtum erkannt und nun gehofft, mit Hilfe von Generalständen die verstärkte Macht der privilegierten Stände zu vernichten. Und anderseits bemühten sich die Privilegierten, die Gefahr, die für sie die Einberufung von Generalständen bedeutete, dadurch zu beschwören, daß sie eine für ihre Absicht günstige, für die des dritten Standes ungünstige Zusammensetzung derselben betrieben. In der 1787 von dem Ministerium Calonne einberufenen Notabelnversammlung war nicht die beabsichtigte Steuerreform zu Stande gekommen, sondern das Defizit und die verrottete Finanzwirtschaft ans Licht getreten. Damals war der Ruf nach Generalständen laut geworden, und der Kampf, den

die Regierung, sogar mit Gewaltmaßregeln, gegen das Pariser Parlament zur Erlangung neuer Steuern führte, brachte nun gerade das Steuerbewilligungsrecht der Generalstände vor die Öffentlichkeit. Auch die Regierung selbst erblickte inmitten stürmischer Vorkommnisse schließlich in ihnen das einzige Mittel der Befreiung aus den bis in den Grund verworrenen Zuständen und ordnete ihr Zusammentreten auf den 1. Mai 1789 an. So sah man, und hauptsächlich der dritte Stand, mit gespanntesten Erwartungen der Sitzung entgegen, über der von vornherein die entscheidende Frage schwebte, ob das bisherige Übergewicht der beiden ersten Stände bestehen bleiben oder durch eine neue Konstitution der Versammlung dem dritten Stande das Gleichgewicht mit ihnen gesichert werden sollte. Und als nun gar das Parlament von Paris sich dahin aussprach, die alten Formen von 1614, der letzten Tagung der Generalstände, sollten beibehalten werden, steigerte sich die Erregung des Volkes gegen die Privilegierten zur Kampfesstimmung, und der verhängnisvolle Gegensatz der Stände kam zu seinem Ausbruch. Allerdings wurde der Kampf zunächst nur mit der Feder, aber mit wachsender Leidenschaft und Erbitterung geführt¹⁾. Ja, die Bewegung war so stark, daß selbst Mitglieder der beiden ersten Stände mitgerissen wurden und für den dritten Stand lebhafteste Sympathien äußerten. Freilich war die Schranke zwischen den beiden ersten Ständen und dem dritten doch nicht so hoch und unüberwindbar, insofern aus diesem ein großer Teil des Klerus und des Amtsadels, der „noblesse de robe“, sich rekrutierte, auch gab es viele Bürger und Bauern, die mehr Besitz hatten als viele Adlige.

Im November 1788 trat zunächst jene schon erwähnte zweite Notabelnversammlung zusammen, der dann die Regierung zwecks Vorbereitung der Generalstände eine Anzahl von Fragen über deren Organisation zur Beantwortung vorlegte. Wie bereits die Notabelnversammlung von 1787, so gab auch diese wenigstens die Steuerprivilegien auf. Aber die eingehendsten Erörterungen und zum Teil heftigen Widerspruch riefen die drei Fragen hervor, die schon den Anlaß zu zahlreichen Petitionen von Städten und Körperschaften gebildet hatten. Der dritte Stand verlangte für die Generalstände eine Verdoppelung seiner Abgeordneten, um jedenfalls auf die gleiche Stimmenzahl wie die beiden anderen Stände zu kommen, und er

¹⁾ Vgl. die näheren Angaben bei Wahl II, S. 283 ff.

verlangte in notwendigem Zusammenhang damit die Abstimmung nach Köpfen, nicht nach Ständen; denn bei diesem Modus konnte er durch Zuzug aus den beiden ersten Ständen auf die Majorität hoffen. Endlich sollten die Vertreter des dritten Standes nur aus ihm selbst, nicht auch, wie bisher, aus den privilegierten Ständen genommen werden. Nur die letzte Forderung fand bei den Notabeln eine Majorität; die erste nur eine geringe Minorität, während man die Entscheidung über die andere den Generalständen selbst zuschob. Unter dem Eindruck dieser Verhandlungen hat also Sieyès seinen Kampfesruf erschallen lassen: das dritte Kapitel seines *Tiers état* übernimmt die Rechtfertigung der drei Forderungen.

Aber nicht nur aus der innerpolitischen Konstellation ist das Eingreifen von Sieyès herzuleiten, es bedarf zum Verständnis seiner Schrift nach ihrem Ursprung und ihren Zielen auch einer Betrachtung der bei ihm wirksamen subjektiven Momente, seiner Persönlichkeit, seiner Denkweise. Über die innere Entwicklung von Sieyès erhalten wir wertvolle Aufschlüsse durch eine autobiographische Skizze, die bis Mitte 1794, über die Hälfte seines fast neunzigjährigen Lebens geht, die „*Notice sur la vie de Sieyès*“, zugleich allerdings eine verbitterte Verteidigungs- und Anklageschrift, daher sie auch „*À la Calomnie*“ gewidmet ist. Wichtige Ergänzungen gibt Sainte-Beuve im fünften Bande der „*Causeries du lundi*“ durch Auszüge aus Sieyès' handschriftlichem Nachlaß, Reflexionen, Entwürfe, Niederschläge seiner Studien, schon aus seinen frühen Jahren. Die Hauptquelle bilden aber seine Schriften, die zum Teil die Wiedergabe von Reden und Anträgen in den nationalen Versammlungen und in den Komitees, Denkschriften, journalistische Beiträge sind und sämtlich praktische Politik und öffentliche Fragen, Verfassungsangelegenheiten, Gesetzgebung, Gemeindeordnungen, Rechtspflege, Erziehungswesen usw., behandeln. Ein für Sieyès begeisterter Sammler und Übersetzer hat seine selbständigen Schriften aus Berichten, Zeitschriften und Zeitungen durch eine ansehnliche Reihe parlamentarischer und publizistischer Äußerungen ergänzt. Auch verschiedene Jugendbriefe sind erhalten und veröffentlicht¹⁾. Wohl die treffendste zeitgenössische Charakteristik des Politikers Sieyès findet sich in dem

¹⁾ Emmanuel Sieyès. Politische Schriften vollständig gesammelt von dem deutschen Übersetzer . . . 2 Bände, 1796, v. D. — Octave Teissier, *La jeunesse de l'abbé Sieyès*, Nouvelle Revue CIX (1897), S. 128 ff.

ersten Bande der Memoiren des überlegenen Menschenkenners Talleyrand.

Seit langen Jahren ausschließlich in der kirchlichen Verwaltung tätig, zu hohen Rangstufen und Vertrauensstellungen aufgestiegen, zweimal Vertreter des Klerus in Provinzialständen, hatte sich Sieyès, schon früh ein selbständiger Denker, eine weitgehende Kenntnis und Erfahrung auch in volkswirtschaftlichen Dingen angeeignet. Er hatte die Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, besonders die des dritten Standes, mit offenen Augen beobachtet. So erzählt er in seinem Lebensabriß über seine Eindrücke in einer jener Provinzialversammlungen, nichts gleiche der Entrüstung, die er aus dieser Versammlung zurückgebracht habe, angesichts der schmachvollen Unterdrückung, in der hier der Adel den unglücklichen dritten Stand festhalte. Er ist schon damals ein geschworener Feind der privilegierten Stände geworden, und der Südfranzose hat mit um so leidenschaftlicherem Empfinden die ersten Kämpfe der Revolution verfolgt, als er, der Sohn einer mittleren Beamtenfamilie, selbst aus dem dritten Stande hervorgegangen war. Der ihm von den Eltern aufgezwungene Beruf des Klerikers und die klösterliche Erziehung im Seminar St. Sulpice in Paris, die ihm die zehn schönsten Jahre, wie er klagt, zu den unglücklichsten machte und für den Bierundzwanzigjährigen mit der Priesterweihe abschloß, gab seinem Wesen den Ernst tiefen Nachdenkens, eine herbe Resignation und einen Hang zu strenger Beurteilung der Menschen und der Dinge. Früh hatte er sich auf die Bücher zurückgezogen, regellos, wie er selbst sagt, durchlief er alle Gebiete der Literatur, auch Mathematik und Physik blieben ihm nicht fremd. Seine Papiere haben manches Zeugnis seiner vielseitigen wissenschaftlichen Interessen bewahrt, nur die Geschichte ist hier nicht vertreten. Daneben erwähnt er seine Liebe zur Musik. Heimisch aber wurde er im Bereiche der Philosophie und der Nationalökonomie. Eine Arbeit in seinem Nachlaß ist überschrieben: „Economie politique“; er suchte das politische System der Ökonomen zu widerlegen, das er dürftig fand. Jedoch am stärksten fesselte ihn bei seiner ausgesprochen verstandesmäßigen Anlage die Philosophie, und als „die herrschende Eigenschaft seines Geistes“ bezeichnet er „die Leidenschaft für die Wahrheit“. Man begreift, daß auch er in den Bann der vorrevolutionären Philosophie, der englischen und französischen Aufklärung geriet: keine Bücher, so schreibt er, haben ihm lebhaftere Befriedigung gewährt, als die von Locke,

Condillac, Bonnet, und in seinen Aufzeichnungen treffen wir auf Rousseau, Montesquieu, Helvetius. Die Kritik der bestehenden Institutionen und Normen fand bei ihm eifriges Gehör und Verständnis, und schon lange, ehe er die Soutane ablegte und auch öffentlich sich von dem Glauben seiner Kirche lossagte, war er ein radikaler Freidenker geworden. Er kennt „keinen anderen Gottesdienst als den Dienst der Freiheit und Gleichheit, keine andere Religion als die Liebe zur Menschheit und zum Vaterlande“¹⁾. Sein Glaube war das Recht und die Macht der Vernunft als höchste Instanz und die naturrechtliche Lehre. „Der Einfluß der Vernunft ist ein Phänomen, das wenige Menschen zu schätzen wissen“, so lesen wir in der Lebensskizze, aber hoffnungsvoller heißt es im *Tiers état*: „Das Reich der Vernunft dehnt sich alle Tage weiter aus, es verlangt mehr und mehr die Wiederherstellung der angemessenen Rechte.“

Hier liegt auch der Grund, weshalb Sieyès, wie so viele reine Theoretiker, von der Geschichte und ihrem Studium nichts wissen wollte. „Das, was geschieht,“ so lesen wir in einer Reflexion aus seinem Nachlaß, „nach dem beurteilen, was geschehen ist, heißt, wie mir scheint, das Bekannte nach dem Unbekannten beurteilen. Es ist richtiger, die Vergangenheit auf der Grundlage der Gegenwart zu beurteilen und einzugestehen, daß die angeblichen historischen Wahrheiten nicht mehr Wirklichkeit besitzen als die angeblichen religiösen Wahrheiten.“ So schließt Sieyès auch im *Tiers état* die lange Widerlegung derjenigen, denen, vor allem seit Voltaires und Montesquieus Anregungen, die englische Verfassung für Frankreich nachahmenswert erschien, mit dem Satze: „Vor allem wollen wir nicht den Mut verlieren, in der Geschichte nichts zu sehen, was für uns passen könnte.“ Folgerichtig hat er auch in seiner Schrift, so nahe es gelegen hätte, eine Anknüpfung an die Kämpfe des dritten Standes in den früheren Generalständen und vollends eine Einstellung in das große allgemeine Problem, das seit dem Altertum nie ruhende Ringen der unteren Klassen um Gleichberechtigung, nicht gesucht. In Verbindung mit dieser Abweisung der Vergangenheit stand ferner sein mathematisch ausgerechneter Plan der Einteilung Frankreichs in Departements, der die alten Provinzen mit ihren historischen inneren Zusammenhängen zerriß, dafür allerdings ein wichtiger Schritt zur Einheit der Nation gewesen ist. Er verlangte überhaupt

¹⁾ Politische Schriften II, S. 333.

den völligen Abbruch des Alten und einen Neubau auf dem Fundament der Vernunft, und diese Lehre ist denn auch von der Revolution befolgt worden. Für Sieyès sind aber Vernunft und Moral unlösbar verbunden, daher treffen wir mehrfach im *Tiers état* das Paar „Vernunft und Gerechtigkeit“, und auch der Staat muß „unter den Auspizien der Vernunft und der politischen Gerechtigkeit“ stehen. In jener „*Economie politique*“ findet sich die Äußerung: „. . . man muß sich sagen, daß die gesamte Politik nicht besteht in der Wissenschaft von dem, was ist, sondern von dem, was sein soll. Vielleicht werden beide einmal verschmelzen, und dann wird man die Geschichte der menschlichen Dummheiten leicht von der politischen Wissenschaft unterscheiden können.“ Bei solchen Anschauungen konnte es für ihn nichts unsinnigeres, nichts ungerechteres und verdammenswerteres geben als die Privilegien und ihre Träger, die privilegierten Stände. Auch mit dem immer wiederkehrenden Begriff des „Interesses“ steht Sieyès auf dem Boden der rein verstandesmäßigen Beurteilung der Dinge, und so konnte dieser Franzose trotz seiner beständig erhobenen Forderung, der Moral Gehör zu geben, auch in seiner praktischen Politik wie im Inneren so auch dem Ausland gegenüber an einem rücksichtslosen Realismus festhalten und ein Führer des wilden Nationalismus werden, der in Frankreich mit der Revolution emporgeschossen ist. Nachdem er 1795 eines der Häupter der „*Indépendants*“ geworden war, die im Inneren opportunistische Radikale waren, nach außen die Eroberungspolitik betrieben, und als Mitglied des Wohlfahrtsausschusses die Leitung der französischen Diplomatie in die Hand genommen hatte, ist von ihm und Rewbell am 16. Mai den holländischen Generalstaaten der Vertrag vom Haag aufgezwungen worden, und auch in den Verhandlungen, die dann zum Frieden von Basel mit Preußen (5. April) und dem mit Spanien (12. Juli) führten, hat er das Machtinteresse Frankreichs mit Härte wahrgenommen. In einer Denkschrift aus dem gleichen Jahre bezeichnete er als die Ziele der französischen Politik die Demütigung Englands, die Rheingrenze und die Zertrümmerung Deutschlands. Als ein unmittelbarer Vorläufer der napoleonischen Rheinbundidee verlangte er, Osterreich und Preußen sollten auf Kosten der ihnen benachbarten deutschen Länder vergrößert werden, dann aber aus Deutschland ausscheiden und ihre Front nach Osten, gegen Rußland, wenden; dagegen müßten die übrigen deutschen Staaten, durch die Säkularisation der geistlichen

Fürstentümer ebenfalls vergrößert, in ein festes Bundesverhältnis zu Frankreich treten.¹⁾ Diesen „grand dessin“, der Sieyès keine Ruhe ließ, rechtfertigte er gegenüber allen falschen Ausdeutungen mit der bestimmten Erklärung: „Je ne suis que Français“. Seine politische „speculation“ konnte ihn jedoch auch zu weit treiben. So verkannte er völlig die Lage, als er im Auftrag des französischen Direktoriums (Juni 1798 bis Mai 1799) in Berlin weilte, um angesichts der drohenden Koalition von England, Rußland und Osterreich ein Bündnis zwischen Frankreich und Preußen zustande zu bringen: durch sein ungeschicktes und anmaßendes, in jeder Weise undiplomatisches Vorgehen trug er sehr viel dazu bei, daß Preußen neutral blieb.

Der Rationalismus fand bei Sieyès auch formal seine Ausprägung. Die Dinge seinen fertigen Begriffen, seinen ausgerechneten Systemen zu unterwerfen, ist das Bedürfnis dieses in Logik lebenden Kopfes. Klarheit und Bestimmtheit spricht sich schon in den äußeren Zügen aus, in dem scharfen Profil mit der hohen gewölbten Stirn, der kräftigen Nase, dem starr blickenden großen Auge und dem entschlossenen Munde²⁾. Und wie charakteristisch ist bereits die Äußerung des Fünfundzwanzigjährigen in einem Brief an seinen Vater: „Je me donnerai une existence ou je périrai!“³⁾ Nur „ideenlose Schwärzer“, so läßt er sich in einer Polemik des

¹⁾ Sorel, *L'Europe et la Révolution française* II (2. Aufl., 1893), S. 292 ff., 355 ff., vgl. auch *Revue historique* XVIII (1882), S. 275 f. — Über Sieyès' Berliner Gesandtschaft: Sorel V (9. Aufl., 1910), S. 323 ff., ferner die bibliographische Notiz am Schluß dieses Bandes.

²⁾ So erscheint Sieyès auf dem Profil, das nach einem Bilde von Bréa seiner autobiographischen Schrift in Kupferstich vorgeheftet ist. Von demselben Künstler stammt eine Aufnahme von vorne in Band I der Politischen Schriften. Auch andere Bilder von Sieyès (so von Guérin) sind veröffentlicht. — Über seine körperliche Beschaffenheit und seinen Gesundheitszustand hat sich Sieyès in einer anscheinend noch vor der Revolution niedergeschriebenen Aufzeichnung geäußert, an deren Schluß er sagt: er habe eine schwache Konstitution, so daß die geringste Anstrengung eine allgemeine Müdigkeit und die heftigsten Schmerzen hinterlasse; seine Gesichtsfarbe sei sehr blaß, er sei äußerst empfindlich gegen Kälte und sehr mager; habe er das Gefühl einer gewissen Kraft, so sei dies nur ein Strohfeder. Cabanès, *La Révolution française* XL (1901), S. 379. Daß sein Äußeres keinen besonders vorteilhaften Eindruck machte, bestätigt Talleyrand in seinen *Memoiren* I (Deutsch. Ausg. v. A. Ebeling, 1891), S. 167. Vgl. auch die eingehende Schilderung in dem anonymen „Fragment“ der von Karl Ludwig Wolffmann herausgegebenen Zeitschrift „Geschichte und Politik“ I (Berlin 1800), S. 62.

³⁾ Octave-Teissier S. 131.

Tiers état vernehmen, können die Theorie hinter die Praxis zurückstellen. Aber nichts ist bei ihm von größerer Bedeutung als die „Prinzipien“: auf ihnen beruhen für ihn auch Vernunft und Moral. Für die Fragen der Kapitel V und VI des Tiers état will er schon nach den Überschriften grundlegende Prinzipien entwickeln, immer wieder schärft er ein, man müsse überall die wahren, guten Prinzipien befragen. Sie hätten in vier Monaten mehr ausgerichtet als die Einsicht und die öffentliche Meinung in anderthalb Jahrhunderten; denn mächtiger als alle Anstrengungen des Genies sind einfache Prinzipien. Die Verehrer von Sieyès nannten ihn den „Philosophen der Revolution“, und natürlich meint er sich selbst mit dem Philosophen, der dem Staatsmann vorangehen müsse, in dem selbstgebildeten Motto seiner Schrift, zu dem die gleiche Parallele im sechsten Kapitel, unzweifelhaft eine Selbstapologie, eine Ausführung gibt; auch bringt er sie noch in einer anderen Schrift¹⁾. Aber sein Beharren bei Prinzipien, die er sich a priori gebildet, und seine abstrakte Denkweise haben ihn nur zu oft verleitet, über die Menschen und die Tatsachen hinwegzuschreiten: aus dem Philosophen wurde ein Doktrinär. So warf ihm Talleyrand vor, für ihn sei, bei seinem kalten Herzen, ein Prinzip „ein eisernes Schwert“, und er lasse die menschlichen Mängel und Schwächen nicht gelten. Nur allzuhäufig zeigte er, wie ein anderer Zeitgenosse urteilt, „die Unbeholfenheit des Mannes, dem es schwer wird, außerhalb seiner Begriffe zu existieren“. Da Sieyès in der Gesellschaft im letzten Grunde einen großen Mechanismus sah, dessen Bewegungen sich nach den unfehlbaren Prinzipien der Vernunft regulieren ließen, mußten seine Theorien gar manchmal an der Wirklichkeit scheitern. Die Verfassungsentwürfe, die der „neue Lykurg“ geradezu als Spezialität bearbeitete, die Gesetzesvorschläge und anderen Projekte, die er unermüdlich in der Absicht, zu helfen und zu bessern, vorlegte, sind weitaus in der Mehrzahl abgelehnt worden, wenn auch wohl manche ihrer Gedanken aufgenommen und fortgeführt worden sind. Aus diesem Mangel an vollem Verständnis für die wirkliche Welt und auch aus einem mit den Jahren übermäßig zunehmenden Selbstbewußtsein und Ehrgeiz sowie aus einer Abkehr von den Menschen, die bis zur

¹⁾ Politische Schriften I, S. 200. Eine ähnliche Gegenüberstellung des Philosophen und des „Physikers“ S. 216 f. — Daß das Motto der Schrift von Sieyès selbst herrührt, ergibt sich aus einer kurzen stilistischen Erweiterung in der letzten Ausgabe.

Misanthropie ging, aber auch aus seiner politischen Stellung und Tätigkeit sind dem viel bewunderten und gefeierten, jedoch wenig geliebten Manne empfindliche Enttäuschungen, Mißhelligkeiten und Feindschaften erwachsen, für die ihn Ehrungen, die ihm die Nation erwies, nicht entschädigen konnten.

Wollte man aber meinen, Sieyès habe in den nationalen Versammlungen durch das Wort sich Gehör verschafft und sei auch dadurch ein Mann des öffentlichen Vertrauens geworden, so wird man sich wundern, daß er nach seiner eigenen Erklärung sich nicht zum Redner geschaffen fühlte. Nachdem er am 10. Juni 1789, mit begeisterten Huldigungen begrüßt, als Abgeordneter des dritten Standes von Paris in den Generalständen erschienen war, hatte er zwar zu Anfang rednerische Erfolge, betrat jedoch später kaum mehr die Tribüne. Es war umsonst, daß Mirabeau, der an Sieyès hinaufschaute und ihn sogar seinen „Meister“ nannte, diese Zurückhaltung einmal als ein „öffentliches Unglück“ beklagte, und daß man sie ihm selbst als Schwäche anrechnete. Sieyès ließ vielmehr seine Anträge durch Freunde vorbringen, nur in den Ausschüssen, denen er sich mit großem Eifer widmete, redete er selbst. Auch im persönlichen Verkehr entwickelte er seinen Einfluß. Wegen dieses Arbeitens unter der Oberfläche nannte ihn sein Feind Robespierre den „Maulwurf der Revolution“. Wenn er sich in Schweigen hüllte, so lag der Grund auch in mancherlei Verstimmungen. Ja, nach einer gegen ihn gerichteten Intrige, deren Anlaß ein von ihm gut gemeinter, aber überflüssiger Schritt war, hielt er sich während der Gesetzgebenden Versammlung von der Öffentlichkeit vollständig fern. Aber für den Konvent wählten ihn drei Departements als Abgeordneten, er nahm für die Garthe an. Mit der Entwicklung des Konvents ist er indes immer weniger einverstanden gewesen, und so hat er die Gironde begünstigt und sie in der Stille beraten. Nur dadurch, daß er sich allen Anträgen der Jakobiner schweigend angeschlossen — er stimmte auch für den Tod Ludwigs XVI. — galt er als ungefährlich und entging der Guillotine. Fragte man ihn später, wie er die Zeit des Terrors zugebracht habe, so pflegte er zu antworten: „J'ai vécu“. Erst 1795, nach dem Sturze des Konvents kam Sieyès im parlamentarischen Leben Frankreichs wieder in die Höhe. Zwar lehnte er zunächst die Wahl für das Direktorium ab mit der Begründung, er sei zum Regieren nicht geeignet, doch wird ein anderer und wohl der wahre Grund noch zu erwähnen sein. Aber als Mitglied des

Kates der Fünfhundert hatte er an den Maßregeln zum Schutze der Republik, besonders gegen die royalistischen Umtriebe, starken Anteil.

Durch das Leben und durch seine Studien vorbereitet und ausgerüstet, auf dem Standpunkt des unbedingten Rechtes der Vernunft stehend und mit einer unbeugsamen Logik hat Sieyès im Jahre 1788 das unaufhaltsam herandrängende Problem des dritten Standes ergriffen, und er führte die Lösung, wie er sie nach seinen Idealen ausgedacht hatte, geraden Weges bis in die letzten Konsequenzen durch. Wenn er sich im Streit gegen die Privilegierten mit aller Wucht für die Sache des dritten Standes einsetzte, so bedeutete dies in Frankreich, soweit es auf das Wort ankam, den Höhepunkt jener Bewegung, durch die seit dem Mittelalter hier wie in anderen Ländern die nicht bevorrechteten Volksklassen für ihren Anspruch auf gleiches Recht in Staat und Gesellschaft Anerkennung verlangten.

Ein Vorläufer des *Tiers état* war die kurz vorher herausgegebene erste Schrift von Sieyès, der „Versuch über die Privilegien“¹⁾. Nach einigen allgemeinen Gedanken über die Ungerechtigkeit und den Widersinn der Privilegien ist er von der Sache zu den Personen übergegangen: er wollte den Adel auf jede Weise dem Haß, der Verachtung, dem Spott preisgeben. Im *Tiers état* setzt diese Feindseligkeit und Aufreizung ihren Lauf fort und steigert sich vollends in der Ausgabe letzter Hand. Der *Tiers état* selbst zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste, Kapitel I bis III, hat unmittelbar praktisches, heute fast nur noch historisches Interesse, er beschäftigt sich mit der gegenwärtigen und bisherigen Lage des dritten Standes und seinen Forderungen für die bevorstehenden Generalstände. Und nachdem das Kapitel IV als Übergang die bisher zugunsten des dritten Standes unternommenen Versuche als ungenügend dargestellt hat, entwickelt Sieyès im zweiten Hauptteil, der die Kapitel V und VI umfaßt, allerdings ebenfalls im Hinblick auf die Generalstände, aber doch weiter ausgreifend und bis in die Gegenwart wirksam, seine Verfassungsideen. Hier will er die Wege zeigen, die den dritten Stand zu der ihm gebührenden Stellung emporführen sollen, und deren letztes und höchstes Ziel für die eigene Nation nicht nur,

¹⁾ *Essai sur les privilèges*, erschienen November 1788. Neudrucke: *La Révolution française I* (1881), S. 70—78, 127—146, und bei Champion zugleich mit der „*édition critique*“ des *Tiers état*, wo S. XIV auch die anderen Ausgaben angegeben sind.

sondern für jede Nation eine freie Verfassung sein wird. In diesen beiden Kapiteln ist freilich die Darstellung durch Wiederholungen und Abschweifungen, besonders noch in der letzten Ausgabe, stark gedehnt worden, wie dies der Autor selbst empfunden hat. Der Vorbereitung auf die Generalstände wollen übrigens noch zwei andere Schriften von Sieyès dienen. Die eine, „Gedanken über die Ausführungsmittel, die den Vertretern Frankreichs im Jahre 1789 zur Verfügung stehen werden“, schon 1788 verfaßt, aber erst nach dem Tiers état veröffentlicht und in wichtigen Stücken mit ihm übereinstimmend, handelt eingehend über die notwendigen Rechte und Formen der Reichsversammlung und über ihre finanzpolitischen Aufgaben, bezeichnet dann aber auch schon die Prinzipien der künftigen Staatsverfassung, die aus den Beratungen der Versammlung hervorgehen soll. Die andere Publikation gibt Richtlinien für die Beratungen, die in den Wahlbezirken vor den Wahlen für die Generalstände anzustellen sind. Auch hier wiederholen sich frühere Grundgedanken, in beiden Auseinandersetzungen, besonders in der zweiten, ist aber der Ton weit maßvoller als vorher¹⁾.

Die Voraussetzung und Grundlage für die Ziele, die sich Sieyès im Tiers état gesteckt hat, ist die naturrechtliche Konstruktion des Wesens, der Entstehung und Entwicklung der Nation: dies ist der Hauptinhalt der Kapitel V und VI. „Die Nation“, so heißt es in Kapitel V, „bildet sich allein durch das natürliche Recht . . . Sie existiert vor allem, sie ist der Ursprung von allem. Ihr Wille ist immer gesetzmäßig, sie selbst ist das Gesetz. Vor ihr und über ihr gibt es nur das natürliche Recht.“ Das positive Recht ist nur ein Ausfluß ihres Willens. Darum, welche Verfassung und welche Gesetze sie sich geben wird, sie kann und darf sich niemals an sie binden, ihr Wille ist immer frei und richtet sich nur nach ihrem Interesse. Auch nach Sieyès ist die Nation durch den Gesellschaftsvertrag entstanden. Und zwar vollzieht sich der Aufbau der Nation, wie Sieyès ihn begrifflich darstellt, in drei Perioden. In der ersten wollen sich die individuellen Willen vereinigen, in der zweiten vereinigen sie sich zu einem gemeinsamen Willen und üben ihn und die Rechte der Nation aus, in der dritten wird die Ausübung des Willens der Nation einer bevollmächtigten Vertretung und Regierung an-

¹⁾ Vues sur les moyens d'exécution dont les représentants de la France pourront disposer en 1789. — Délibérations à prendre dans les assemblées de bailliages.

vertraut, die zuerst die Verfassung gründen muß. Die Verfassung regelt durch besondere Gesetze die Organisation und die Funktionen der gesetzgebenden Körperschaft, durch andere Gesetze die der handelnden Körperschaften, wie Sieyès in den „Gedanken über die Ausführungsmittel“ genauer darlegt¹⁾. Steht auch die gesetzgebende Körperschaft an erster Stelle, so sind beide doch von einander unabhängig, stets aber abhängig von der Nation: sie sind begründet, die Nation ist begründend. Hier ist also das Prinzip der Teilung der Gewalten von Sieyès aufgenommen. Er schreitet dann weiter zu der Definition, die Nation sei eine Körperschaft vereinigter Individuen, die ein gemeinsames Gesetz und eine gemeinsame Vertretung haben. Wir heben hier hervor, daß für Sieyès, vielleicht in bewußtem Unterschied von Rousseau, der im „Contrat social“ die im Staate vereinigten Individuen unter dem Namen „peuple“ zusammenfaßt²⁾ und immer nur vom „Volk“ redet, „nation“ ein Begriff ist, dessen Hauptmerkmal, Gemeinsamkeit des Gesetzes und der Vertretung, die Privilegierten ausschließt. So angewandt mußte dieser Begriff damals revolutionär erscheinen. In bezug auf die Vertretung bemerkt Sieyès in einem anderen Zusammenhange³⁾, jeder einzelne Abgeordnete müsse Vertreter aller Bürger, der ganzen Nation sein, und begründet diese von ihm auch in anderen Schriften erhobene Forderung damit, daß die Bildung gemeinschaftlicher Beschlüsse d. h. des gemeinschaftlichen Willens der Nation oft unmöglich würde, wenn die einzelnen Abgeordneten genau an den Auftrag ihrer Wahlbezirke gebunden wären oder sich unter erheblichen Schwierigkeiten in beständiger Verbindung mit ihren Wahlbezirken halten müßten. Die entsprechende Bestimmung, der Abgeordnete vertrete die Nation, nicht das Departement, und sei nicht an einen Auftrag gebunden, ist, vielleicht infolge der Anregung von Sieyès, in die Verfassung vom 3. September 1793 aufgenommen worden⁴⁾. — Es ergibt sich nun für Sieyès der Schluß, daß bei Streitfragen über

¹⁾ Politische Schriften I, S. 284 ff. Hier findet sich auch ein Hinweis auf die dritte, die richterliche Gewalt.

²⁾ Buch I, Kapitel VI.

³⁾ Kapitel III, § 1.

⁴⁾ Politische Schriften I, S. 207 ff., 378 f. Vgl. Jellinek, Allgemeine Staatslehre (3. Aufl., 1918), S. 575 f. Über die während der Revolution aufgeworfene Frage der Abberufbarkeit (révocabilité) der Deputierten durch ihre Wähler vgl. Aulard, Histoire politique de la Révolution française (1901), S. 258.

die Verfassung nicht die ordentliche Vertretung der Nation, die selbst erst durch diese Verfassung von der Nation geschaffen ist, die Richterin sein dürfe, sondern eine zu diesem Zweck berufene außerordentliche Vertretung. In dieser außerordentlichen Versammlung kann nur die Majorität entscheiden: ihr Wille ist der allgemeine Wille der Nation. Da sich jetzt Frankreich in einer solchen Lage befindet, geht Sieyès in seiner radikalen Logik sogar so weit, den bevorstehenden Generalständen, auf die doch aller Hoffnungen gerichtet waren, und vollends der Notabelnversammlung die Kompetenz, in Verfassungsfragen ein Urteil zu fällen, völlig abzusprechen: nur Vertreter, die ausdrücklich hierfür gewählt sind, haben dieses Recht, und zwar, wie er mit aller Schärfe geltend macht, nur ihre Majorität — der dritte Stand. Es handelt sich demnach für Sieyès nur um die staatsrechtliche Stellung des dritten Standes, nicht um die materielle und ökonomische Hebung einer armen Klasse, also nicht um ein im modernen Sinne soziales oder gar sozialistisches Programm. Er selbst weist öfter darauf hin, daß der dritte Stand auch wohlhabende, ja reiche und materiell unabhängige Schichten umfaßt, die Kreise, die unter den Begriff „Bourgeoisie“ fallen, mit dem er jedoch noch nicht operiert.

So entsprang aus der Theorie und zugleich aus den damaligen innerpolitischen Verhältnissen Frankreichs in Sieyès' Schrift die erste Frage: „Was ist der dritte Stand?“, die zu ihrem packenden Titel geworden ist, mit der kurzen unbedingten Antwort „alles“¹⁾, oder wie der Schluß von Kapitel I lautet: „Der dritte Stand umfaßt alles, was zur Nation gehört, und alles, was nicht dritter Stand

¹⁾ Eine ähnliche rhetorische Wendung findet sich bereits in einem Brief von Sieyès an seinen Vater vom 25. Juni 1773 und beweist, daß ihm derartige Formulierungen schon früh vertraut gewesen sind. Als er sich in seinen Hoffnungen, durch seinen Protektor, den Almonier des Königs, Abbé de Césarge, eine Stelle zu erhalten, getäuscht sah, schrieb er: „Si la chose eût réussi, comme il l'espérait, je devenais tout, au lieu que je ne suis rien.“ Octave-Teissier, S. 131 f. Auch dadurch wird die ohnehin bestrittene Behauptung des Literaten Chamfort widerlegt, Sieyès habe von ihm den allein schon so wirksamen Titel seiner Schrift erhalten. Vgl. Sainte-Beuve IV, S. 561; Neton, Sieyès, S. 62, Anm. 1. Der Titel der Schrift ist geradezu ein Typus geworden (z. B. Qu'est-ce que le peuple? Qu'est-ce que la bourgeoisie? Qu'est-ce que le pape?) und wurde als solcher in den politischen Kämpfen des 19. Jahrhunderts verwandt. Vgl. Lorenz, Catalogue général de la librairie française pendant 25 ans (1840—1865), IV (1871), S. 154.

ist, kann sich nicht als zur Nation gehörend betrachten.“ Der Beweis: der dritte Stand allein umfaßt die arbeitenden und nützlichen Klassen der Bevölkerung und kann alle die vorteilhaften Stellen, welche die Privilegierten an sich gerissen haben, viel besser als diese ausfüllen. Dagegen stehen die Privilegierten durch ihre Vorrechte außerhalb der auf dem gemeinsamen Gesetz und der gemeinsamen Vertretung beruhenden Gemeinschaft d. h. außerhalb der Nation und sind schädliche Nichtstuer, Schmarozergewächse am Stamme des Volkes. Mit dem Grundsatz, daß der dritte Stand wegen seiner nützlichen und notwendigen Arbeit zur Herrschaft berufen sei, berührt sich Sieyès doch mit der Anschauung des Sozialismus. Die zweite Frage: „Was ist er bis jetzt in der staatlichen Ordnung gewesen?“ wird ebenso kurz und unbedingt mit „nichts“ beantwortet: denn seine Vertreter in den Generalständen waren immer nur Privilegierte. Die dritte Frage: „Was verlangt er?“ führt den Autor zu einer Verteidigung jener drei Forderungen, deren nur zu bescheidene Unzulänglichkeit er durch die Antwort „Etwas zu werden“ charakterisiert. Natürlich begnügt sich Sieyès nicht mit einer so geringen Abschlagszahlung. Da der dritte Stand 25 Millionen Köpfe zählt, denen gegenüber Sieyès die Privilegierten in Geistlichkeit und Adel auf 200 000 berechnet, entscheidet dieses gewaltige zahlenmäßige Übergewicht, das zugleich ein ebenso großes Übergewicht der Interessen bedeutet, unwidersprechlich zugunsten des dritten Standes gegen die Privilegierten. Auch aus diesem Grunde läßt Sieyès die Generalstände bei ihrer bisherigen Zusammensetzung nicht mehr gelten. Wollen die Privilegierten sie nicht aufgeben und meinen sie gar, ihn durch die Erklärung zu treffen: „Der dritte Stand allein kann keine Generalstände bilden,“ so freut er sich, den Gegenschlag führen zu können: „Um so besser! Er wird eine Nationalversammlung bilden“ (Rap. VI). Damit ist das Wort „Assemblée nationale“ ausgesprochen, das den wahren Kern von Sieyès' Gedanken, sein eigentliches Ziel enthüllt: damit ist er der eigentliche Urheber des Ereignisses vom 17. Juni 1789 geworden, da nach den fruchtlosen Versuchen, ein Einverständnis mit Geistlichkeit und Adel zu erlangen, die Abgeordneten des dritten Standes sich als „Nationalversammlung“ konstituierten. Sieyès wurde auch die Aufgabe zuteil, diesen Entschluß in einer besonderen Rede zu begründen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die in Zehntausenden von Exemplaren vertriebene Schrift von Sieyès in zahlreichen Abgeordneten

diesen Entschluß vorbereitet hat¹⁾. Mirabeau hatte schon bald nach Erscheinen des *Tiers état* in kraftvollen Worten dem Verfasser seinen Dank ausgedrückt und geglaubt, Sieyès sei zum Führer in der „Nationalversammlung“ berufen²⁾. Die Nationalversammlung selbst, die Sieyès in seiner Schrift fordert, will er auf der Basis des allgemeinen und gleichen aktiven und passiven Wahlrechts errichten. Denn nichts anderes bedeutet es, wenn er ausführt, nur die gemeinschaftliche gleiche Eigenschaft als Bürger, die selbst wieder allein auf der Gemeinschaft des Interesses beruht, begründet — wie überhaupt politische Rechte — auch das Recht, sich für die Nationalversammlung vertreten zu lassen und selbst Vertreter zu sein. Wenn daher die Privilegierten, für die allein schon wegen ihrer großen Minderzahl kein Platz in der Vertretung des Volkes ist, ein besonderes Standesinteresse verfechten wollen, so sind sie von der Bürgereigenschaft ausgeschlossen, es bleibt ihnen im besten Falle nur übrig, einfache Bürger gleich allen anderen zu werden. Soll nun der dritte Stand allein die Nation sein und kann er allein die Nationalversammlung bilden, so überbietet Sieyès damit den Anspruch auf gleiche Berechtigung mit den Privilegierten, den die genannten drei Forderungen für die Zusammensetzung der Generalstände enthielten, durch die bisher unerhörte Erklärung, er besitze im Staate die alleinige Berechtigung.

Es ist ein allgemeines Verfassungsprogramm, das Sieyès über die Augenblicksfragen hinweg proklamiert hat, das Programm der repräsentativen Demokratie. Es ist im letzten Grunde das Programm des modernen Liberalismus: allgemeines gleiches Wahlrecht, absolutes Majoritätsprinzip, eine einzige gesetzgebende Versammlung der Volksvertreter, die souverän ist und keine andere Autorität weder neben noch über sich hat. Auch erblickt Sieyès, wie der Liberalismus der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, in der englischen Institution des Geschworenengerichts den wahren Schutz der individuellen Freiheit und die einzige Sicherung gegen Mißbräuche der

¹⁾ Der Ausdruck „Assemblée nationale“ stammt jedoch nicht von Sieyès, sondern findet sich schon vor seiner Schrift in einem Erlaß der Regierung und in einem *Cahier*: Bignon, Sieyès, S. 27. — Die noch in neuerer Zeit begegnende Angabe (z. B. bei Koppel in seiner Ausgabe des *Tiers état*, S. XXV), Sieyès sei auch der Verfasser des Schwurs im Ballhaus am 20. Juni 1789, ist unrichtig. Die Formel ist von Barnave und le Chapelier redigiert worden. Aulard, *La Révolution française XVII* (1889), S. 15, nach Alexander Lameth.

²⁾ Sainte-Beuve, *Causeries du lundi V*, S. 206.

richterlichen Gewalt. Er selbst hat als Mitglied des Verfassungsausschusses Vorschläge über ihre Zusammensetzung gemacht und beantragt, auch Preßvergehen und den Zivilprozeß dem Geschworenengericht zu unterwerfen, jedoch ohne damit durchzudringen¹⁾.

Das Bild des Verfassungstheoretikers Sieyès ist mit diesen Zügen noch nicht vollständig wiedergegeben. Zunächst gilt für ihn, daß er, wie überhaupt die Männer der Revolution, in deren ersten Jahren noch nicht an die Beseitigung der Monarchie dachte. Er zieht im *Tiers état* niemals gegen das Königtum, sondern nur, wie es damals üblich war, gegen das Regiment einer herrschsüchtigen Hofaristokratie und gegen ministeriellen Despotismus zu Felde²⁾. Aber er reichte 1789 bei der Nationalversammlung ein Verfassungsprojekt ein, das dem König eigentlich nur dekorative Außerlichkeiten läßt, dafür aber der nationalen Vertretung völlige Unabhängigkeit und das unbedingte Recht der Finanzkontrolle und der Steuerbewilligung zuspricht³⁾. Zwei Jahre später, im Juli 1791, hat er in einem Artikel des *Moniteur* dem Königtum den Vorzug vor der Republik gegeben, aber einzig nur deshalb, weil in einer Monarchie der Bürger mehr Freiheit besitze; er war damals nicht in allen Stücken mit der Republik zufrieden. Ebenso hielt er in der sich anschließenden Auseinandersetzung mit einem demokratischen Gegner, dem englisch-amerikanischen Publizisten Thomas Payne, der damals in Paris verweilte, die Monarchie, die eine Wahl-, nicht eine erbliche Monarchie sein solle, der Republik gegenüber mit der Begründung aufrecht, für die Teilung der Gewalten, den wahren Schuttdamm der Freiheit, sei sie günstiger als die Republik⁴⁾. Es bleibt mir eine äußerst beschränkte konstitutionelle Monarchie übrig, wie sie auch in den Rahmen der modernen Demokratie sich einfügen läßt. Wir erkennen hier Gedanken, die im neunzehnten Jahrhundert bis zur Gegenwart sich wiederfinden. In der großen Verhandlung über das königliche Veto (September 1789) hat Sieyès sogar das suspensive Veto verworfen und jegliches Einspruchsrecht dem Volke vorbehalten, in einer

¹⁾ Politische Schriften II, S. 3—26, 71—120; *La Révolution française* I (1881), S. 466—470.

²⁾ Kap. II, IV, § 5 (6, 7). Vgl. auch Aulard, *Histoire politique de la Révolution française*, S. 37.

³⁾ *Archives parlementaires*, Serie I, Bd. VIII, S. 424—427 (12. Aug. 1789). Das Stück steht nicht in den Politischen Schriften.

⁴⁾ Politische Schriften II, S. 202, 218 f., 220.

so abstrusen Form, daß seine Meinung „von niemanden weder verstanden noch bestritten“ wurde¹⁾. Nachher hat er natürlich das Königtum fallen lassen. Liegt darin nicht ein stärkerer Wandel seiner Ansichten über Verfassung, so haben doch die weiteren Vorgänge der Revolution einen solchen bei ihm hervorgebracht. Er hatte im Tiers état nur einer einzigen nationalen Versammlung Berechtigung zugestanden und im vierten Kapitel jedes, insbesondere das damals hoch gepriesene, von Montesquieu empfohlene englische Zweikammersystem einer verurteilenden Kritik unterzogen, ebenso wie ihm die Ministerverantwortlichkeit nach englischem Vorbild, für die später Benjamin Constant so nachdrücklich eingetreten ist, als ein verwerfliches Institut erschien. In seinem Verfassungsentwurf dagegen von 1795²⁾, dessen Kühle Aufnahme ihn mit solcher Gereiztheit erfüllte, daß er wohl aus diesem Grunde die Wahl für das Direktorium ablehnte, hat er vier solcher Versammlungen, eine komplizierte Maschine, gefordert. Mit der Trennung der Gewalten, die den „Despotismus“ verhüte, wollte er ein spezialisiertes Zusammenarbeiten dieser Vertretungen des nationalen Willens und Interesses verbinden, unter Ausschluß des Prinzips des Gleichgewichts, damit nicht gleiche Gewalten zum Schaden des gemeinsamen einheitlichen Zweckes sich das Gegengewicht hielten³⁾. Nachdem er im Juni 1799 nach seiner Rückkehr aus Berlin doch noch einen Sitz in der Direktorialregierung eingenommen und zur Herstellung von Ruhe und Ordnung er und Bonaparte, jetzt die beiden ersten Männer Frankreichs, sich für den Staatsstreich vom 18. Brumaire zusammengefunden hatten, kam seine Verfassung vom Jahre VIII, die der gleichen Tendenz wie der Entwurf von 1795 ihren Ursprung verdankte, zum Vorschein: ein so ausgeklügelt konstruiertes System von ineinander und übereinander verklammerten Elementen und Instanzen, daß Mignet, der später Sieyès in der Académie des sciences morales et politiques einen anerkennenden Nachruf widmete, in seiner Geschichte der Revolution es für notwendig erachtet hat, die berühmte „Pyramide“ durch eine Zeichnung anschaulich zu machen. In der von Sieyès erdachten Figur des „grand électeur“, der auf der Höhe des Gerüsts thronen sollte, kann man noch seine Idee der

¹⁾ Ebenda I, S. XIII (Delsner); das Votum von Sieyès, S. 501 ff.

²⁾ A. Stern, Sieyès et la Constitution de l'an III, La Révolution française XXXIX (1900), S. 375—379.

³⁾ Politische Schriften II, S. 370 ff.

konstitutionellen Monarchie, die Duldung eines Schattenkönigtums entdecken. Aber der das Ganze beherrschende Gedanke sollte nach Sieyès sein: Vertrauen von unten, Macht von oben. Nur Teile dieses Gebäudes, die Bonapartes erbarmungslose Hand übrig ließ, haben in dessen Konsularverfassung, manche sogar noch in späteren französischen Verfassungen eine Stelle gefunden. Als die neue Verfassung des Jahres VIII am 15. Dezember 1799 von Bonaparte und Sieyès der Nation verkündet wurde, erklärten sie in den einführenden Worten: „Die Revolution ist beendet.“ Sieyès hat mit einem gewissen Recht es als seine Bestimmung angesehen, die Revolution zu eröffnen und zu schließen und an ihrem ersten wie an ihrem letzten Tage eine erste Rolle zu spielen¹⁾. Aber neben dem Gewaltmenschen Napoleon war für den Verfassungstheoretiker auf dem politischen Schauplatz kein Raum mehr übrig, und so verschwand Sieyès von da an so gut wie ganz aus dem öffentlichen Leben.

Auch über den Adel hat der alte Todfeind der Privilegierten, der in der letzten Ausgabe des *Tiers état* seinen Haß gegen sie noch einmal und stärker hatte auflockern lassen und 1797 zu den Urhebern des Antrags gehörte, die vormaligen Adligen zu verbannen, später anders gedacht, da er 1808 von Napoleon, der ihm auch sonst hohe Auszeichnungen und eine glänzende Dotation verlieh, den Grafentitel annahm. Doch verharrte er in seiner Abneigung gegen den Usurpator, der ihn noch während der Hundert Tage durch die Ernennung zum Pair an sich festhalten wollte. Zwischen den Bourbonen und dem alten Revolutionär waren und blieben alle Brücken abgebrochen, auch er fiel unter das Gesetz gegen die Königsmörder und lebte von 1816 an als Verbannter mit einem Kreis von Schicksalsgenossen in Brüssel, bis ihm die Julirevolution 1830 die Rückkehr gestattete. Als der Hochbetagte sechs Jahre später aus dem Leben schied, hatte er noch den Triumph erlebt, daß die Bourgeoisie und mit ihr — neben den Lehren Montesquieus und Constants — auch seine Ideen in der liberalen Verfassung des Juli-Königtums in Frankreich zur Herrschaft gelangten.

Liegt in Sieyès' Abkehr von einzelnen Ideen seines *Tiers état* zugleich eine gewisse Selbstkritik, so kamen auch von außen kritische Urteile über die Schrift hinzu, und sie haben bis zur Gegenwart nicht geschwiegen. Da der *Tiers état* eine Tendenzschrift schärfster Tonart ist, hat er auch manche der unerfreulichen Eigen-

¹⁾ Sainte-Beuve V, S. 203.

schaften, wie sie Pamphleten überhaupt anzuhafteu pflegen. Siyè's hat sich bei seiner schrankenlosen Feindschaft gegen die Privilegierten und bei seiner unentwegten Voreingenommenheit für seine Prinzipien nicht gescheut, mit Entstellungen und Verdrehungen, mit Halbwahrheiten und selbst Unwahrheiten zu argumentieren, die mitunter ans Absurde streifen¹⁾. Dabei mußte dieses Verfahren um so mehr einschlagen, als die Sprache nicht der Ausdruck stürmischer Leidenschaft, sondern kühl berechnenden Verstandes ist. Hier einige Beispiele. „Der dritte Stand ist alles, ist die Nation“: aber weder hat er allein, wie Siyè's schlankweg behauptet, alle nützliche Arbeit geliefert, noch rechtfertigt das nackte Zahlenprinzip einen so ausschweifenden Anspruch. „Heute ist der Adel ein Wort“, „ein Schatten“: dabei besitzen die beiden ersten Stände den größten Teil des nationalen Bodens, und, wie Siyè's entrüstet klagt, alle höheren Ämter und Stellen und persönlich die größte Macht und den größten Einfluß im Volke. Auch vergißt er vollständig, welche hervorragende Verdienste die beiden ersten Stände, besonders auch der Adel, sich um den Staat in Krieg und Frieden und namentlich um die höhere Kultur der Nation erworben haben, er vergißt, wie wenig das summarische Urteil gerecht ist, die Privilegierten seien träge und schädliche Existenzen. Und wir können bloß schlaue Rabulistik darin sehen, wenn Siyè's den Adel nur um der Privilegien willen als ein von der übrigen Nation abgesondertes Volk bezeichnet, während doch Geschichte und Herkommen und lebendige Interessen ihn seit vielen Jahrhunderten mit dem dritten Stande verwoben hatten und auch ein gegenseitiges Verständnis und Mitgefühl nie ganz erloschen war. Die Vorbemerkung von Kapitel II, der Adel dürfe sich nicht auf das Recht der fränkischen Eroberung berufen, mit höhnisch nationalistischen Worten gegen seine Herkunft aus dem alten Germanien, bedarf kaum der Richtigstellung, da dieser alte Adel ja schon seit der Merowingerzeit ausgestorben war. Im allgemeinen aber muß Siyè's entgegengehalten werden, daß er mit den Privilegierten im Grunde genommen nur den Adel meint. Den Klerus behandelt der Abbé ganz anders als den Adel: so oft er diesen in der uns bekannten Weise nennt, so wenig und in anderer Weise den Klerus. Er meint, der Klerus sei deshalb von der „Rasse“ des Adels zu trennen, weil er ein „Beruf“ (métier) sei, der in Kultus und Unterricht sich

¹⁾ Wahl II, S. 301 ff.; zu dem „Versuch über die Privilegien“ S. 294.

nützlich zeige, nicht ein angeborener Stand, der nur von der Arbeit des Volkes lebend als Wirkung von Geburt und Erbllichkeit Privilegien genieße: als ob der Klerus im ganzen genommen geringere Privilegien als der Adel genossen und sie durch Arbeitsleistung aufgewogen hätte! Als nach dem Fall der Privilegien am 4. August 1789 auch die Abschaffung der Zehnten verlangt wurde, wogegen der Staat die Sorge für den Unterhalt des Klerus übernehmen sollte, rief Sieyès durch seine Verteidigung der Zehnten als eines „Eigentums“ Erstaunen und auch Mißtrauen und den Widerspruch selbst von Mirabeau hervor. Bei diesem Anlaß sprach Sieyès mit bezug auf die Gegner das öfter angeführte Wort: „Ils veulent être libres, et ils ne savent pas être justes.“ In Kapitel IV, dem agitatorisch wirksamsten, aber um so weniger den Tatsachen entsprechenden Stück des *Tiers état*, verschwindet — um noch zwei Beispiele für das demagogische Verfahren von Sieyès hervorzuheben — der große Wert und Zweck von Calonnes Provinzialversammlungen, der Spitze der Municipalitäten in seinem Reformplan, hinter einer unbegreiflichen nörgelnden Verkehrung in das Gegenteil¹⁾. Und in unschöner Weise werden dem Anerbieten der Notabeln, unter Verzicht auf ihre Befreiungen steuerpflichtig wie der dritte Stand zu werden, niedrige Motive untergeschoben. Auf andere Übertreibungen, Widersprüche, Sophismen hat ein Herausgeber des *Tiers état*, Abbé Morellet, hingewiesen (1822).

Wie ist aber im Geiste von Sieyès dieser Komplex von politischen und sozialen Gedanken zustande gekommen? Welches sind seine Wurzeln gewesen? Hier liegt zunächst die Tatsache vor, daß er im *Tiers état* und auch in seinen anderen Schriften keine früheren Autoren nennt, auf die bei ihm bestimmte Einflüsse oder Anregungen zurückzuführen wären. Aber wir wissen, daß sein geistiges Wesen durch die damalige Philosophie und ihre Kritik der Moral und der gesamten öffentlichen Verhältnisse seine Richtung erhalten hatte, und daß er in einer Luft atmete, die von den Ideen der Aufklärung erfüllt war. An die naturrechtliche Theorie, einen Grundstein seines Systems, mußte sich die Lehre von den angeborenen

¹⁾ Vgl. Slagau, Reformversuch und Sturz des Absolutismus in Frankreich (1774—1788), 1908, S. 197—199, 233 f. Auch nach Wahl II, S. 9 und Holzmann, Französische Verfassungsgeschichte (1910), S. 388 war das Projekt Calonnes für das Bürgertum sehr günstig.

Menschenrechten, die soeben in Nordamerika einen festen Boden gefunden hatte, von selbst anfügen. Zwar nennt sie Sieyès an keiner Stelle des *Tiers état*, und auch als Lafayette nach seiner Rückkehr aus dem amerikanischen Freiheitskriege sie in der Nationalversammlung auf die Tagesordnung gebracht hatte, beteiligte er sich nicht an der Diskussion, verlas aber im Verfassungsausschuß einen Antrag, auf einer theoretischen Grundlage eine lange Reihe von Artikeln über die Menschen- und Bürgerrechte, die Erweiterung einer vorher ausgearbeiteten „Erklärung der Rechte des Menschen in Gesellschaft“. Indessen konnten die Zuhörer dieser Kodifizierung keinen Geschmack abgewinnen. In einem Ausfall des Kapitels VI des *Tiers état* gegen die Aristokratie führt er einen Seitenhieb gegen die „imposante Autorität des Aristokraten Montesquieu“, der auch in seinen hinterlassenen Aufzeichnungen genannt wird. Tatsächlich läßt sich bei Sieyès eine starke Spur Montesquieus nachweisen, von ihm hat er den Gedanken der Trennung der Gewalten, doch nicht den ihres Gleichgewichts, übernommen, und sie schon im *Tiers état*, noch mehr in den späteren Verfassungsplänen zu einem Pfeiler seiner Konstruktionen gemacht. Aber Montesquieus starkes Eintreten für die englische Verfassung mußte ihn, den Feind alles historisch Gewordenen, mit Mißtrauen und Abneigung erfüllen. Der eigentliche Führer und Lehrmeister von Sieyès ist vielmehr ein anderer gewesen, Rousseau, als dessen Nachfolger er auch bezeichnet zu werden pflegt. Bei diesem größten Bahnbrecher der revolutionären Idee hat Sieyès das Vernunftprinzip und „das Hauptziel jedes Systems der Gesetzgebung“ — wie es bei Rousseau selbst heißt —, die Ideen der Freiheit und Gleichheit kennen gelernt, aus denen seine eigene Gesamtansicht von Staat und Gesellschaft erstanden ist. Aber die Beziehungen von Sieyès zu Rousseau sind noch enger, und gerade im *Tiers état* läßt sich die Wirkung des politischen Hauptwerks von Rousseau, des „*Contrat social*“, verfolgen, und außerdem schimmern öfter noch dessen Züge bei Sieyès durch.

Von vornherein drängt sich uns hier die Erkenntnis auf, daß Sieyès Rousseaus Kardinallehren vom Staat sich zu eigen gemacht hat. Wie Rousseau, so sieht auch er den Ursprung der staatlichen Gemeinschaft einzig und allein in dem Gesellschaftsvertrag, und ganz wie Rousseau protestiert er gegen die Annahme eines Herrschaftsvertrages im Hobbeschen Sinne, wenn er sagt, der Gesellschaftsvertrag sei nicht ein Abkommen zwischen Volk

und Regierung, sondern nur zwischen den vereinigten Individuen¹⁾. Somit liegt auf der Hand, daß auch bei Sieyès die Souveränität allein dem Volke oder, wie er sich auszudrücken pflegt, der Nation gehört. Und zwar ist auch für ihn der gemeinschaftliche Wille, „la volonté commune“ — dieses prägnanteren Ausdrucks bedient er sich fast durchweg statt der Rousseauschen Formel „la volonté générale“ — das allein entscheidende Moment für die Bildung von Verfassung und Gesetz. Wiederum beiden gemeinsam ist aber die Folgerung, daß dieser gemeinschaftliche Wille in der Majorität sich ausspricht, neben der die Minorität, überhaupt jeder Sonderwille, kein Recht hat. So ergibt sich aus dieser Lehre vom gemeinschaftlichen Willen auch der Satz von Sieyès, daß der dritte Stand, weil er die Majorität der Nation hat, alles, daß er selbst die Nation ist. Bei Sieyès aber, gleichermaßen wie bei Rousseau, darf der Gemeinwille allen Sonderwillen gegenüber nur durch das Gemeininteresse, nicht durch irgend welches Sonderinteresse sich bestimmen lassen. Daher versagt auch Sieyès, ähnlich wie Rousseau keine Parteigemeinschaften neben der großen Gemeinschaft duldet, den Mitgliedern von Bürgerverbänden und selbst den in Körperschaften vereinigten Beamten die Wählbarkeit zur Nationalversammlung²⁾, den privilegierten Ständen aber jegliches politische Recht.

Es hat also Sieyès die Grundzüge der Demokratie aus dem „Contrat social“ entlehnt. Man könnte demnach versucht sein, ihm Selbständigkeit in seinem Verhältnis zu diesem abzusprechen. Aber abgesehen davon, daß er für seine praktischen Zwecke nicht wie Rousseau ein ganzes System aufstellen wollte, ist er in einem wichtigen Stück über seinen Vorgänger sogar bis zum Gegensatz zu ihm fortgeschritten. Wir sahen, daß bei Sieyès die dritte Periode der Nation durch die Vertretung charakterisiert wird. Mit diesem Prinzip, das auch in anderen Schriften von ihm, namentlich in den schon erwähnten „Gedanken über die Ausführungsmittel“, eine große Rolle spielt, stellt er sich in direkten Widerspruch zu Rousseau, der die Festsetzung der Verfassung durch Abgeordnete des Volkes abweist und die Meinung hegt, es solle in den modernen Staaten wie in Rom und Athen durch die Volksversammlung der allgemeine Wille unmittelbar zu Worte kommen. Rousseau ver-

¹⁾ Außer Kap. IV, § 3 auch „Gedanken über die Ausführungsmittel“, Politische Schriften I, S. 212. — Contrat social, Buch III, Kap. XVI.

²⁾ Kap. VI. — Contrat social, Buch II, Kap. III.

langt die absolute, Sieyès die repräsentative Demokratie. Der Forderung Rousseaus entspricht nur die zweite Stufe des gemeinschaftlichen Willens bei Sieyès, eine unvollkommene Periode der nach Volkszahl und Umfang des Gebiets noch beschränkten Nation. Sieyès erblickte in Rousseaus Idee nur einen Einzelzug seines umfassendsten und eingreifendsten Prinzips, das auch in anderen seiner Schriften eine große Rolle spielt, und zu dem sich die Nationalversammlung von 1789 dann auch ausdrücklich bekannte¹⁾, und er war sich der Meinungsverschiedenheit, durch die ihre Wege sich trennten, klar bewußt. Wie Sainte-Beuve aus dem Nachlaß von Sieyès mitteilt, schrieb er 1794 im Rückblick auf die Schreckenszeit über Rousseau: „Ach! ein mit Recht berühmter Schriftsteller, der vor Schmerz gestorben wäre, wenn er seine Schüler kennen gelernt hätte, ein Philosoph, ebenso ausgezeichnet, was Empfindung, wie arm, was Gedanken betrifft: hat nicht er selbst in seinen beredten Blättern, die reich an nebensächlichen Einzelheiten, arm in der Hauptsache sind, die Prinzipien der gesellschaftlichen Kunst mit den Anfängen der menschlichen Gesellschaft verwechselt?“ Wörtlich dieselbe Auslassung, jedoch ohne Nennung Rousseaus, liest man in dem Lebensabriß. Mehr als die ungerechte Herabsetzung Rousseaus, die aus dem überspannten Selbstgefühl des undankbaren Schülers stammt, interessiert uns der Schluß des Satzes, der auch noch einmal an anderer Stelle des Nachlasses wiederkehrt, Rousseau habe für die Neugestaltung der menschlichen Gesellschaft ihre Anfänge zum Gesetz und Vorbild gemacht. Damit verwarf Sieyès Rousseaus Mahnung der Rückkehr zur Natur: er mußte das Beharren bei jener primitiven Form der Äußerung des Volkswillens oder ihre Einführung, wie sie Rousseau verlangte, geradezu als einen naturwidrigen Zustand oder eine gewaltsame Hemmung der Entwicklung der Nation betrachten. Und umgekehrt sah er in der Repräsentation eine Forderung des nationalen Fortschritts.

Unter denen, die in Frankreich im Moment der höchsten politischen Spannung Rousseaus Lehren vom Staat populär gemacht haben, steht Sieyès nicht nur an erster Stelle, sondern einzigartig

¹⁾ Vgl. Redtlob, Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789 (1912), S. 105 ff., auch Loewenstein, Volk und Parlament nach der Staatstheorie der französischen Nationalversammlung von 1789 (1922). Nur ganz vereinzelt wurde damals die absolute Demokratie im Sinne Rousseaus erhoben, vgl. Aulard, Histoire politique de la Révolution française, S. 257.

da. Seine Bedeutung erhöht sich aber noch dadurch, daß er diese Lehren entscheidend fortgebildet und für das politische Leben seiner eigenen Nation wie für die modernen Staaten fruchtbar gemacht hat. Durch seinen *Tiers état* hat er dem ständisch organisierten Staat einen Stoß versetzt, den dieser niemals überwunden hat, und er hat den Boden aufgelockert, auf dem erst der neue Staat erwachsen konnte. Wenn noch in der Gegenwart die demokratische Idee solche Macht ausübt, so gehört *Sieyès* zu denjenigen politischen Denkern, die sie am entschlossensten begründet und am stärksten der Neuzeit eingepreßt haben, und so betrachtet, kann er nach einem Wort der Frau von Staël einer der großen Verkündiger des Gesetzes der Zukunft genannt werden.

Vorbemerkung.

Die vorliegende deutsche Ausgabe der Schrift von *Sieyès* „*Qu'est-ce que le tiers état?*“ bietet eine völlig neue Übersetzung. Sie folgt dem ursprünglichen Text der Schrift, wie sie zuerst die Geister mitgerissen hat; jedoch sind besonders wichtige Zusätze der Ausgabe letzter Hand in eckigen Klammern (< >) beigelegt. Sachliche Erläuterungen von mir stehen in zweieckigen Klammern []. Fußnoten mit Ziffern sind solche der ersten Ausgabe, Fußnoten mit * enthalten Anmerkungen oder Varianten der Ausgabe letzter Hand oder meine Erläuterungen.

Otto Brandt.

Emmanuel Sieyès

Was ist der dritte Stand?

<Dieses Werk, während der Notabelversammlung von 1788 verfaßt, ist in den ersten Tagen des Januar 1789, veröffentlicht worden. Es kann dem Versuch über die Privilegien als Fortsetzung dienen.>

Sieyès, Was ist der dritte Stand?

Was ist der dritte Stand?

„Solange der Philosoph die Grenzen der Wahrheit nicht überschreitet, klaget ihn nicht an, daß er zu weit gehe. Seine Aufgabe ist es, das Ziel zu bezeichnen, er muß also selbst dort angelangt sein. Wenn er unterwegs stehen bleiben und wagen würde, sein Wahrzeichen aufzurichten, so könnte es irreführend sein. Es ist im Gegenteil die Pflicht des Staatsmannes, entsprechend der Natur der Schwierigkeiten seinen Gang abzustufen . . . Wenn der Philosoph nicht am Ziele ist, weiß er nicht, wo er ist; wenn der Staatsmann das Ziel nicht sieht, weiß er nicht, wohin er geht.“

Der Plan dieser Schrift ist ganz einfach. Wir haben uns drei Fragen vorzulegen.

1. Was ist der dritte Stand? Alles.
2. Was ist er bis jetzt in der staatlichen Ordnung gewesen? Nichts.
3. Was verlangt er? Etwas darin zu werden.
Es wird sich zeigen, ob die Antworten richtig sind. (Bis dahin wäre es unrecht, wollte man Wahrheiten der Übertreibung beschuldigen, für die man Beweise noch nicht gesehen hat.) Darnach werden wir die Mittel prüfen, die man versucht hat, und diejenigen, die man ergreifen muß, damit der dritte Stand in Wirklichkeit etwas werde.
4. Was zu seinen Gunsten die Minister versucht haben, und was die Privilegierten selbst vorschlagen.
5. Was man hätte tun sollen.
6. Endlich, was dem dritten Stand zu tun übrig bleibt, um die Stelle einzunehmen, die ihm gebührt.

Kapitel I.

Der dritte Stand ist eine vollständige Nation.

Man kann alle privaten Arbeiten in vier Klassen unterbringen: 1. Da die Erde und das Wasser den ersten Stoff für die Bedürfnisse des Menschen liefern, wird nach der logischen Reihenfolge die erste Klasse alle Familien enthalten, denen die Feldarbeiten obliegen. 2. Von dem ersten Verkauf der Stoffe bis zu ihrem Verbrauch oder Gebrauch verleiht eine neue, mehr oder weniger vervielfachte Handarbeit diesen Stoffen einen mehr oder weniger zusammengesetzten Wert. So gelingt es der menschlichen Betriebsamkeit, die Wohltaten der Natur zu vervollkommen und den Wert des Rohprodukts auf das Doppelte, Zehnfache, Hundertfache zu steigern. Derartig sind die Arbeiten der zweiten Klasse. 3. Zwischen der Erzeugung und dem Verbrauch wie auch zwischen den verschiedenen Stufen der Erzeugung stellt sich eine Menge von Vermittlern ein, die ebenso den Erzeugern wie den Verbrauchern von Nutzen sind. Es sind die Kaufleute und die Händler: die Händler, die unablässig die Bedürfnisse der verschiedenen Orte und Zeiten vergleichen und auf den Gewinn aus Aufbewahrung und Versendung spekulieren; die Kaufleute, die als letzte Stelle den Vertrieb, sei es im großen, sei es im kleinen, übernehmen. Diese Art nützlicher Tätigkeit bezeichnet die dritte Klasse. 4. Außer diesen drei Klassen arbeitsamer und nützlicher Bürger, die sich mit den Gegenständen des Verbrauchs oder Gebrauchs beschäftigen, bedarf es in einer Gesellschaft noch einer Menge von privaten Arbeiten und Besorgungen, die den Personen unmittelbar nützlich oder angenehm sind. Diese vierte Klasse umfaßt die hervorragendsten wissenschaftlichen und höheren Berufsarten bis herunter zu den am wenigsten geachteten häuslichen Diensten. Derartig sind die Arbeiten, welche die Gesellschaft stützen. Wer trägt diese Arbeiten? Der dritte Stand.

Die öffentlichen Ämter lassen sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen in gleicher Weise sämtlich unter vier bekannten Benennungen aufführen: der Degen, die Robe, die Kirche und die Verwaltung. Es wäre überflüssig, sie im einzelnen durchzugehen, um zu zeigen, daß der dritte Stand hier überall neunzehn Zwanzigstel ausmacht, mit dem einen Unterschied, daß er mit allem, was wirklich mühselig ist, und mit allen Diensten belastet wird, die der privilegierte Stand sichweigert zu leisten. Die Mitglieder des privilegierten Standes nehmen nur die Stellen ein, die Gewinn und Ehre bringen. Sollen wir ihm dies zum Verdienst anrechnen? In diesem Falle müßte entweder der dritte Stand sich weigern, diese Stellen zu bekleiden, oder er müßte weniger imstande sein, ihre Obliegenheiten auszuführen. Man weiß, wie es damit steht. Jedoch hat man gewagt, den dritten Stand durch ein Verbot zu treffen. Man hat ihm gesagt: „Einerlei, welches deine Dienste, deine Talente sind, du darfst nur bis hierhin gehen, keinen Schritt weiter! Es ist nicht gut, daß du geehrt wirst.“ Einige seltene Ausnahmen, die so empfunden werden, wie sie empfunden werden müssen, sind nur ein Spott, und die Reden, die man sich bei diesen seltenen Gelegenheiten erlaubt, nur eine weitere Beschimpfung. Wenn diese Ausschließung ein gesellschaftliches Verbrechen gegen den dritten Stand ist, kann man dann doch wenigstens sagen, daß sie dem öffentlichen Wohle nützlich ist? Ei, kennt man denn nicht die Wirkungen des Monopols? Weiß man nicht, daß, wenn es die einen, die es bei Seite schiebt, entmutigt, es die anderen, die es begünstigt, untüchtig macht? Weiß man nicht, daß jede Arbeit, von der man den freien Wettbewerb fernhält, teurer und schlechter wird?

Wenn man irgend ein Amt dazu bestimmt, einem besonderen Stande der Bürger als Versorgung zu dienen, hat man da beachtet, daß man nicht nur den Mann, der arbeitet, besolden muß, sondern auch alle Angehörigen derselben Kaste, die nicht angestellt sind, ja auch die ganzen Familien derer, die angestellt sind, und derer, die es nicht sind? (Hat man bemerkt, daß, sobald die Regierung das Erbteil einer besonderen Klasse wird, diese sich bald über alles Maß aufbläht, und daß die Stellen geschaffen werden nicht für das Bedürfnis der Regierten, sondern für das der Regierenden usw. usw.?) Hat man beachtet, daß diese Ordnung der Dinge, vor der man bei uns einen kriechenden (und ich wage es zu sagen, viehdummen) Respekt hat, uns in der Geschichte des alten Agyptens und in den

Reiseberichten über Ostindien verächtlich und schmähslich vorkommt?*) Aber lassen wir Betrachtungen beiseite, die, wenn sie auch die Frage erweitern und vielleicht aufhellen, doch unseren Gang hemmen würden¹⁾.

Es genügt uns hier die Bemerkung, daß der angebliche Nutzen eines privilegierten Standes für den öffentlichen Dienst nur eine Chimäre ist; daß alles Mühselige, was es in diesem Dienste gibt, durch den dritten Stand erledigt wird ohne ihn; daß die höheren Stellen unendlich viel besser ausgefüllt würden ohne ihn; daß sie naturgemäß das Los und die Belohnung der anerkannten Talente und Dienste sein müßten; und daß, wenn es den Privilegierten gelungen ist, alle Stellen, die Gewinn und Ehre bringen, an sich zu reißen, dies zugleich eine abscheuliche Ungerechtigkeit gegen die Allgemeinheit der Bürger und ein Verrat am öffentlichen Wohle ist.

Wer könnte also die Behauptung wagen, der dritte Stand hätte in sich nicht alles, was zur Bildung einer vollständigen Nation erforderlich ist? Er ist der starke und kernfeste Mann, dessen einer Arm noch angekettet ist. Wenn man den privilegierten Stand wegnähme, wäre die Nation nicht etwas weniger, sondern etwas mehr. Was ist also der dritte Stand? Alles, aber ein gefesselt und unterdrücktes Alles. Was würde er ohne den privilegierten Stand sein? Alles, aber ein freies und blühendes Alles. Nichts kann gehen ohne ihn, alles würde unendlich viel besser gehen ohne die anderen.

Doch es genügt nicht gezeigt zu haben, daß die Privilegierten, weit entfernt, ein Nutzen für die Nation zu sein, nur eine Schwächung und ein Schaden für sie sein können, vielmehr muß noch bewiesen

*) (Man vergleiche über die indischen Kasten die „Philosophische und politische Geschichte der beiden Indien“, Buch I.) [Es handelt sich um das Werk des Abbé Raynal, in dem die Stelle Bd. I, Buch I, Kap. 4, S. 37 der Haager Ausgabe 1774 steht. Der obige Text ist in der letzten Ausgabe ausführlicher und schärfer.]

¹⁾ Man erlaube uns, nur darauf hinzuweisen, wie durchaus widersinnig es ist, wenn man einerseits lautschallend erklärt, die Nation sei nicht für ihr Oberhaupt gemacht, und andererseits will, sie solle für einige ihrer Glieder gemacht sein, die sich hochmütig weigern, an den nützlichen Arbeiten der anderen Bürger und an den Beschwerden der öffentlichen Ämter teilzunehmen. Wahrlich, eine derartige Menschenklasse ist eine harte Last, die einer Nation auferlegt ist. Die zahllosen Mißbräuche in der staatlichen Ordnung, das Elend, die Entmutigung und die Erniedrigung von fünf und zwanzig Millionen Menschen sind dafür tatsächliche, unwiderlegliche Beweise. [In der letzten Ausgabe ist die Anmerkung kürzer.]

werden, daß der Adelstand¹⁾ sich nicht in den gesellschaftlichen Organismus einfügt, daß er wohl eine Last für die Nation sein kann, nicht aber einen Teil von ihr zu bilden vermag.

Zunächst ist es nicht möglich, unter allen Grundbestandteilen einer Nation eine Stelle für die Kaste der Adligen zu finden. Ich weiß, daß es nur zu viele Individuen gibt, die Gebrechlichkeit, Unfähigkeit, eine unheilbare Trägheit oder die Flut schlechter Sitten den Arbeiten der Gesellschaft fremd macht. Die Ausnahme und der Mißbrauch stehen überall, und besonders in einem ausgedehnten Reiche, neben der Regel, aber jedenfalls wird man zugeben, daß, je weniger solcher Mißbräuche es gibt, um so mehr der Staat als wohlgeordnet gilt. Am schlechtesten von allen wäre derjenige Staat geordnet, in dem nicht nur einzelne Privatleute, sondern eine ganze Klasse von Bürgern ihren Ruhm darein setzen würde, inmitten der allgemeinen Bewegung unbeweglich zu bleiben, und wenn sie den besten Teil der Erzeugnisse verzehren dürfte, ohne irgend etwas zu ihrer Entstehung beigetragen zu haben. Eine solche Klasse ist ohne Frage der Nation fremd durch ihre Nichtsteuerung.

Nicht weniger fremd ist in unserer Mitte der Adelstand durch seine bürgerlichen und politischen Vorrechte.

¹⁾ Ich spreche nicht von der Geistlichkeit. Wie ich sie ansehe, ist sie nicht ein Stand, sondern ein Beruf, der mit einem öffentlichen Dienst betraut ist. Hier ist nicht die Person privilegiert, sondern das Amt, und das ist ein großer Unterschied. Wenn es in der Kirche Sinekuren gibt, so ist dies ein Mißbrauch. Alle Geistlichen müssen entweder dem öffentlichen Unterricht oder den gottesdienstlichen Ceremonien dienen. Wenn man auch vor der Aufnahme in die Geistlichkeit eine lange Reihe von Prüfungen durchmachen muß, so ist dies doch nicht ein Grund, diese Körperschaft als eine besondere Kaste anzusehen. Man kann unter diesem Begriff nur eine Klasse von Menschen verstehen, die, ohne ein Amt und ohne Nutzen zu schaffen, lediglich vermöge ihres Daseins Privilegien genießen, die an ihre Person geknüpft sind. Unter diesem Gesichtspunkt, welcher der einzig wahre ist, gibt es nur einen Stand, und das ist der Adel. Er ist in Wahrheit ein Volk für sich, aber ein unechtes Volk, das in Ermangelung nützlicher Organe nicht durch sich selbst bestehen kann, sondern sich an eine wirkliche Nation anheftet, wie jene Schmarozergewächse, die nur von dem Saft der Pflanzen leben können, die sie erschöpfen und austrocknen. Die Geistlichkeit, die Robe, der Degen und die Verwaltung bilden vier Klassen von öffentlichen Bevollmächtigten, die überall notwendig sind. Warum klagt man sie in Frankreich des Aristokratismus an? Darum, weil die Adelskaste alle guten Stellen an sich gerissen hat. Sie hat sich daraus gewissermaßen einen erblichen Besitz gemacht, auch beutet sie ihn aus nicht im Sinne des gesellschaftlichen Gesetzes, sondern zu ihrem persönlichen Vortheil. [In der letzten Ausgabe ist diese Anmerkung erweitert in zwei Anmerkungen zerlegt.]

Was ist eine Nation? Eine Gesamtheit von vereinigten Individuen, die unter einem gemeinsamen Gesetz stehen und durch dieselbe gesetzgebende Versammlung vertreten sind.

Ist es nicht nur zu gewiß, daß der Adelstand Privilegien und Befreiungen und sogar Rechte hat, die von den Rechten der großen Gesamtheit der Bürger getrennt sind? Dadurch tritt er heraus aus der gemeinsamen Ordnung, aus dem gemeinsamen Gesetz. Also machen ihn schon seine bürgerlichen Rechte zu einem besonderen Volk inmitten der großen Nation. Das ist wahrlich ein imperium in imperio.

Was seine politischen Rechte betrifft, so übt er sie gleichfalls abge sondert aus. Er hat seine Vertreter für sich, die in keinerlei Weise mit der Vollmacht der Bevölkerung betraut sind. Die Körperschaft seiner Abgeordneten hält ihre Sitzungen abge sondert, und sollte sie sich einmal in demselben Saale mit den Abgeordneten der einfachen Bürger versammeln, dann wäre ebenso gewiß seine Vertretung dem Wesen nach von ihnen geschieden und getrennt. Sie ist der Nation fremd durch ihren Ursprung, weil ihre Sendung nicht vom Volke ausgeht, und durch ihren Zweck, weil er in der Verteidigung nicht des Gemeininteresses, vielmehr des Sonderinteresses besteht.

Der dritte Stand umfaßt also alles, was zur Nation gehört, und alles, was nicht der dritte Stand ist, darf sich nicht als zur Nation gehörend betrachten. Was ist also der dritte Stand? Alles*).

*) (Seit der ersten Ausgabe dieser Broschüre hat ein schätzenswerter Schriftsteller genauer sein wollen, er hat gesagt: Der dritte Stand ist die Nation weniger Geistlichkeit und Adel. Ich gestehe, daß ich niemals die Kraft gehabt hätte, diese große Wahrheit zu verkündigen. Da kann einer kommen und sagen: Der Adel ist die Nation weniger Geistlichkeit und drittem Stand; die Geistlichkeit ist die Nation weniger drittem Stand und Adel. Das sind gewiß mathematisch klare Sätze. Ich bitte Sie um Verzeihung, aber wenn Sie nicht die Absicht gehabt haben, eine weiter nichts als alberne Wahrheit bestimmt auszusprechen, wenn Sie vorher begriffen haben, was eine Nation ist, welches ihre wesentlichen Bestandteile sind, wie es kommt, daß es nur öffentliche Arbeiten und private Arbeiten gibt, und daß der dritte Stand genügt, um alle diese Arbeiten zu leisten; wenn Sie beobachtet haben, daß alle Hilfsmittel, die der Staat nach dieser Seite von einer privilegierten Klasse bezieht, über die Maßen hinfällig sind; wenn Sie gesehen haben, daß diese traurigen Privilegien alle Irrtümer und alle Leiden festhalten, welche die französische Nation quälten und noch lange quälen werden; wenn Sie wissen, daß es in einer Monarchie, wie bei allen Regierungsformen, einerlei welcher Art, nur Regierende und Regierte

geben darf, und daß eine Kaste, der nur dümmste Voreingenommenheit erlaubt, alle Stellen an sich zu reißen und von Privilegien zu leben, es bald dahin bringen wird, daß es nur despotische Regierende und auffässige Regierte gibt, daß sie die härteste Last sein wird, die der Himmel in seinem Zorn einem Volke auferlegen konnte, und daß sie ein fast unübersteigbares Hindernis für jeden Versuch, zur Gerechtigkeit zurückzukehren, für jeden Fortschritt zur gesellschaftlichen Ordnung werden wird; wenn Ihr Verstand, sage ich, alle diese Wahrheiten und tausend andere, die in gleicher Weise zu Ihrem Gegenstand gehören, rasch erfassen konnte, warum da nicht frei und offen aussprechen, daß der dritte Stand alles ist? Wie konnten Sie eine solche Reihe von Erwägungen mit dieser kalten Folgerung schließen: Der dritte Stand ist die Nation weniger Geistlichkeit und Adel —?) [Vgl. oben S. 8, Anm. 1.]

Kapitel II.

Was ist der dritte Stand bis jetzt gewesen? Nichts.

Wir wollen hier nicht den Zustand der Knechtschaft, in dem das Volk so lange geseufzt hat, untersuchen und ebensowenig den des Zwanges und der Erniedrigung, in dem es noch festgehalten wird. Seine bürgerliche Lage hat sich geändert, sie muß sich aber noch weiter ändern: es ist ganz unmöglich, daß die Nation als Ganzes, ja sogar daß irgendeine einzelne Klasse frei wird, wenn es der dritte Stand nicht ist. Man ist nicht frei durch Privilegien, sondern durch die Rechte, die allen gehören.

Falls nun die Aristokraten es unternehmen, das Volk sogar um den Preis dieser Freiheit, deren sie selbst sich nicht wert zeigen würden, in der Unterdrückung festzuhalten, dann wird es sich die Frage erlauben: nach welchem Rechte. Wenn man antwortet: nach dem Rechte der Eroberung, so muß man zugeben, daß dies ein wenig weit zurückgehen heißt. Aber der dritte Stand braucht nicht zu fürchten, in vergangene Zeiten zurückzugehen. Er braucht sich nur in das Jahr zurückzuversetzen, das der Eroberung vorherging, und weil er heute stark genug ist, um sich nicht erobern zu lassen, wird ohne Zweifel sein Widerstand wirksamer sein. Warum sollte er nicht alle diese Familien in die fränkischen Wälder zurückschicken, die den närrischen Anspruch wahren, sie seien dem Stamme der Eroberer entsprossen und hätten ihre Rechte geerbt?

Wenn die Nation dann gereinigt ist, wird sie sich, glaube ich, darüber trösten, daß sie sich jetzt nur als eine Zusammensetzung von Nachkommen der Gallier und der Römer zu betrachten hat. In der That, wenn man daran festhalten will, Abkunft und Abkunft zu unterscheiden, könnte man dann nicht unseren armen Mitbürgern ein Licht darüber aufstecken, daß die Abkunft von den Galliern und den Römern mindestens ebensoviel wert ist wie die von den Sigambrenn,

Welschen und anderen Wilden, die aus den Wäldern und Sümpfen des alten Germaniens hervorgekommen sind? „Ja,“ wird man sagen, „aber die Eroberung hat alle Beziehungen verwirrt, und der Geburtsadel ist auf die Seite der Eroberer übergegangen.“ Gut, so muß man ihn nötigen, wieder auf die andere Seite hinüberzugehen. Der dritte Stand wird dann wieder Adel werden, indem er seinerseits Eroberer wird.

Wenn man also in dem privilegierten Stande, der immer ein Feind des dritten Standes ist, nur das sieht, was man in ihm sehen kann, nämlich Söhne desselben dritten Standes, was soll man da von der verwandtenmörderischen Frechheit sagen, mit der sie ihre Brüder hassen, verachten und unterdrücken?*)

Verfolgen wir unsern Gegenstand weiter. Unter dem dritten Stande ist die Gesamtheit der Bürger zu verstehen, die zu dem allgemeinen Stande gehören. Alles, was durch das Gesetz privilegiert ist, einerlei auf welche Art, tritt heraus aus der gemeinsamen Ordnung, bildet eine Ausnahme für das gemeinsame Gesetz und gehört folglich nicht zum dritten Stande. Wir haben gesagt, ein gemeinsames Gesetz und eine gemeinsame Vertretung, das ist es, was eine Nation ausmacht. Es ist nur zu wahr, daß man in Frankreich nichts ist, wenn man nur den Schutz des gemeinsamen Gesetzes für sich hat. Wenn man sich nicht an irgendein Privileg halten kann, muß man sich entschließen, Verachtung, Beleidigung, Quälereien jeder Art über sich ergehen zu lassen. Wenn also der unglückliche Nichtprivilegierte nicht völlig zertreten werden will, bleibt ihm nur die Zuflucht übrig, sich durch alle erdenklichen Erniedrigungen an einen hohen Herrn zu hängen. Er erkaufte um diesen einzigen Preis die Möglichkeit, vorkommenden Falles sich auf jemanden zu berufen.

*) (Aber wenn alles in den Rassen vermengt ist, wenn das Blut der Franken, das für sich allein nicht besser wäre, mit dem der Gallier in den Adern sich mischt, wenn die Vorfahren des dritten Standes die Väter der ganzen Nation sind, darf man da nicht hoffen, eines Tages das Ende dieses langen Verwandtenmordes zu sehen, den eine Klasse tagtäglich an allen anderen begeht und sich noch zur Ehre anrechnet? Warum sollte nicht eines Tages die Vernunft und die Gerechtigkeit ebenso stark sein wie die Eitelkeit und die Privilegierten drängen, in einem neuen Interesse, das wahrer und mehr gesellschaftlich wäre, selbst um ihre Wiederaufnahme in die Reihen des dritten Standes nachzusuchen?) [Dieses Stück steht an Stelle des obigen Abschnittes in den späteren Ausgaben.]

Aber wir haben hier den dritten Stand weniger nach seiner bürgerlichen Lage als nach seinen Beziehungen zur Verfassung zu betrachten. Sehen wir also, was er in den Generalständen bedeutet.

Wer sind seine angeblichen Vertreter gewesen? Neugeadelte oder zeitweilig Privilegierte. Diese falschen Abgeordneten sind sogar nicht einmal immer aus der freien Wahl der Bevölkerung hervorgegangen. Die Vertretung des Volkes ist manchmal in den Generalständen und fast überall in den Provinzialständen als ein Recht gewisser Ämter oder Dienste betrachtet worden.

Der alte Adel kann die neuen Adligen nicht leiden, er erlaubt ihnen nicht gemeinsame Sitzungen mit sich, außer wenn sie, wie man sagt, vier Generationen und hundert Jahre nachweisen können. Er stößt sie also in die Reihen des dritten Standes zurück, zu dem sie offensichtlich nicht mehr gehören*).

Jedoch in den Augen des Gesetzes sind alle Adligen gleich, der von gestern wie der, dem es wohl oder übel gelingt, seinen Ursprung oder seine Annäherung des Titels zu verbergen; alle haben die gleichen Privilegien, nur die Meinung unterscheidet sie. Aber wenn der dritte Stand gezwungen ist, ein Vorurteil zu ertragen, das durch das Gesetz geheiligt ist, so gibt es keinen Grund, sich gegen den Wortlaut des Gesetzes einem Vorurteil zu unterwerfen.

*) (Die alte Eitelkeit hat soeben in diesem Punkte einem besser verstandenen Interesse nachgegeben. In den Pays d'élections hat der Adel der Bailliages gemerkt, daß es nicht klug war, die neuen Adligen zu reizen und sie zu zwingen, aus Trotz die Partei des dritten Standes zu stützen. Die Pays d'états usw. haben diese ungeschickte Haltung zu der ihrigen gemacht. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es ein Fehler war; man verbessert sich jetzt und läßt alle zu, deren Adel übertragbar ist, so daß manche, die in den Pays d'états und in den Provinzialversammlungen nur bei dem dritten Stande hatten sitzen können, schon jetzt in den Bailliages und später in den Generalständen ohne Schwierigkeiten in den Stand des Adels aufgenommen werden. Aber dennoch, was soll diese Unterscheidung zwischen Adligen, die den Adel übertragen können, und solchen, die, wie man sagt, ihn nicht übertragen können? Nun, wenn sie ihn nicht übertragen, so betrifft dies nur ihre Kinder, aber die Frage dreht sich nicht darum, Söhne, auf die ihre Väter den Adel noch nicht übertragen haben, in unseren Versammlungen mitberaten zu lassen. Es handelt sich vielmehr nur um die Väter, die wenigstens für sich dasjenige durch ein Diplom sicher erlangt haben, was, wie ihr sagt, sie noch nicht für ihre Nachkommenschaft erlangt haben. Persönlich sind sie adlig, laßt also ihre Person zum Abstimmen in die Schranken des Adels hinein.) [„Pays d'élections“ Provinzen mit königlicher Finanzverwaltung, „Pays d'états“ Provinzen mit eigenen Ständen und dem Recht der Steuerbewilligung, „Bailliages“ gewisse Amtsbezirke, zugleich Wahlbezirke.]

Mag man neue Adlige schaffen, so viel man will, es ist sicher, daß von dem Augenblick an, wo ein Bürger Rechte erlangt, die dem gemeinsamen Rechte widersprechen, er nicht mehr zu dem allgemeinen Stande gehört. Sein neues Interesse ist dem allgemeinen Interesse entgegengesetzt: er ist unfähig, für das Volk zu stimmen.

Dieses unbestreitbare Prinzip schließt in gleicher Weise die einfachen zeitweilig Privilegierten von der Vertretung des dritten Standes aus, auch ihr Interesse ist mehr oder weniger dem gemeinsamen Interesse feindlich. Und obgleich die Meinung sie in den dritten Stand einreißt und das Gesetz über sie stumm bleibt, so weist ihnen die Natur der Dinge, die stärker ist als Meinung und Gesetz, unwiderleglich ihre Stelle außerhalb des allgemeinen Standes an.

Wird man nun aber behaupten, wer nicht nur die erblich Privilegierten, sondern auch die in zeitweiligem Genuß von Privilegien befindlichen vom dritten Stande lostrennen will, wolle mutwillig diesen Stand dadurch schwächen, daß er ihn seiner aufgeklärtesten, mutigsten und geachtetsten Mitglieder beraube?

Ich bin weit davon entfernt, die Stärke oder die Würde des dritten Standes zu verringern, fließt er doch in meinem Denken immer mit der Vorstellung einer Nation zusammen. Aber ganz abgesehen davon, welcher Beweggrund uns leitet, können wir machen, daß Wahrheit nicht Wahrheit sei? Weil ein Heer das Unglück gehabt hat, seine besten Truppen desertieren zu sehen, muß es ihnen darum noch die Verteidigung seines Lagers anvertrauen? Jedes Privileg, man kann es nicht oft genug wiederholen, ist dem gemeinsamen Rechte entgegengesetzt, also bilden alle Privilegierten, ohne Unterschied, eine vom dritten Stande verschiedene und ihm entgegengesetzte Klasse. Zugleich bemerke ich, daß diese Wahrheit für die Freunde des Volkes nichts Beunruhigendes haben kann. Im Gegenteil, sie führt zum großen nationalen Interesse zurück, da sie die Notwendigkeit kräftig zum Bewußtsein bringt, alle zeitweiligen Privilegien unverzüglich zu unterdrücken¹⁾: sie spalten den dritten Stand und würden ihn anscheinend dazu verurteilen, seine Geschicke in die Hände seiner Feinde zu legen. Außerdem darf man diese Bemerkung nicht von der folgenden trennen: die Abschaffung der Privilegien im

¹⁾ Einige städtische Beamte, die Anwälte beim Obergericht von Rennes usw., haben bereits das schöne Beispiel des Verzichts auf alle Befreiungen und Privilegien gegeben, die sie vom Volke unterscheiden.

dritten Stande ist nicht der Verlust von Befreiungen, die einige seiner Mitglieder genießen, diese Befreiungen sind ja nichts anderes als gemeinsames Recht. Es war eine großartige Ungerechtigkeit, es der Gesamtheit des Volkes zu rauben. Daher verlange ich nicht den Verlust eines Rechtes, sondern seine Wiederherstellung*). Und falls man mir entgegenhält, wenn man einige dieser Privilegien zum Gemeingut mache, wie z. B. die Befreiung von der Lösung zur Miliz¹⁾, dann werde man sich das Mittel versagen, ein gesellschaftliches Bedürfnis zu befriedigen, so antworte ich: jedes öffentliche Bedürfnis darf nur alle belasten und nicht eine besondere Klasse von Bürgern, und man müßte ebenso jeder Überlegung wie jedes Rechtsgefühls bar sein, wenn man nicht ein mehr nationales Mittel ausfindig machte, um den Heeresbestand so, wie man ihn haben will, zu ergänzen und aufrecht zu erhalten.

(Es hatten also die angeblichen Abgeordneten des dritten Standes, die bisher bei den Generalständen erschienen sind, nicht die wahre Vollmacht des Volkes, weil entweder jede Wahl völlig fehlte, oder weil sie nicht von der Gesamtheit der Mitglieder des dritten Standes in Stadt und Land, die das Recht hatten, sich vertreten zu lassen, gewählt worden waren, oder weil sie in ihrer Eigenschaft als Privilegierte überhaupt nicht wählbar waren.)**)

*) (Es ist sicher, daß die Gemeinsamkeit der Privilegien das beste Mittel ist, die Stände einander nahe zu bringen und das wichtigste der Gesetze vorzubereiten, dasjenige, welches die Stände in eine Nation umwandeln wird.)

¹⁾ Ich kann mich nicht enthalten, meiner Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß die Edelleute von der Lösung zur Miliz befreit sind: das heißt hochmütig den einzigen Vorwand verachten, an den man so viele überlebte Ansprüche anzuknüpfen versucht. Wofür werden sie einen Preis verlangen, wenn nicht für das Blut, das für den König vergossen wird? Herr C. hat diesem ewig wiederkehrenden Refrain durch sein Sitat den Stempel unutilitärer Lächerlichkeit aufgedrückt: „War also das Blut des Volkes Wasser?“ [Champion verweist auf Cerutti, *Mémoire pour le peuple français*, 1788, S. 26: darnach war es die Antwort eines Mannes aus dem dritten Stande, nachdem ein Edelmann zur Verteidigung des Übergewichts des Adels gesagt hatte: „Denkt an das Blut, das der Adel in den Schlachten vergossen hat.“ Im Neudruck der Schrift in *La Révolution française* XV (1888), S. 70, Anm. 1. — Cerutti, 1788—1792, Jesuit, Verfasser von Pamphleten gegen Adel und Geistlichkeit. Über ihn Aulard, ebenda S. 55—61; Wahl, *Vorgeschichte der französischen Revolution* II (1907), S. 294f.]

**) [Dieser Abschnitt steht in der letzten und den anderen Ausgaben nach der ersten.]

Man scheint bisweilen erstaunt zu sein, daß man Klagen über eine dreifache Aristokratie der Kirche, des Degens und der Robe zu hören bekommt. Man will dies nur als eine Redensart gelten lassen, aber der Ausdruck muß in aller Strenge genommen werden. Wenn die Generalstände der Mund des allgemeinen Willens sind und kraft dieses Rechtes die gesetzgebende Gewalt inne haben, ist es dann nicht Tatsache, daß da eine wirkliche Aristokratie ist, wo die Generalstände nichts sind als eine geistlich=adlig=richterliche Versammlung?

Zu dieser erschreckenden Wahrheit nehme man hinzu, daß alle Zweige der vollziehenden Gewalt auf die eine oder andere Art gleichfalls der Kaste zugefallen sind, aus der sich die Kirche, die Robe und der Degen rekrutieren. Ein gewisser Geist der Brüderschaft (oder der Gevatterschaft) bewirkt, daß die Adligen sich gegenseitig und in allen Stücken vor der übrigen Nation bevorzugen. Die Usurpation ist vollständig, sie sind die wirklichen Herrscher.

Man lese die Geschichte mit der Absicht zu prüfen, ob die Tatsachen dieser Behauptung entsprechen oder widersprechen, und man wird sich überzeugen — ich habe selbst die Erfahrung gemacht —, daß es ein großer Irrtum ist, zu glauben, Frankreich stehe unter einer monarchischen Regierung.

Nehmt aus unseren Annalen einige Jahre Ludwigs XI., Richelieus und einige Augenblicke Ludwigs XIV. heraus, in denen man nichts als reinen Despotismus sieht, und ihr werdet glauben, die Geschichte einer Hofaristokratie zu lesen. Der Hof war der Herrscher und nicht der Monarch. Der Hof setzt ein und setzt ab, beruft und entläßt die Minister, schafft und verteilt die Stellen usw. Und was ist der Hof anderes als der Kopf dieser ungeheuren Aristokratie, die alle Teile Frankreichs bedeckt, die durch ihre Glieder an alles heranreicht und überall, auf allen Gebieten des Gemeinwesens, in den wichtigsten Dingen schaltet und waltet? Auch hat das Volk sich daran gewöhnt, bei seinem Murren den Monarchen von den Lenkern der Macht zu trennen. Es hat immer den König als einen Mann betrachtet, der so ohne Gefahr betrogen wird, der inmitten eines rührigen und allmächtigen Hofes derart wehrlos dasteht, daß es niemals daran gedacht hat, für alles Uble, was unter seinem Namen geschehen ist, sich an ihn zu halten. Braucht man nicht bei allem, was täglich rings um uns geschieht, endlich nur die Augen einmal aufzutun? Was sieht man? Die Aristokratie, die

allein zugleich die Vernunft, die Gerechtigkeit, das Volk, den Minister und den König bekämpft. Der Ausgang dieses schrecklichen Ringens ist noch ungewiß. Da sage man, die Aristokratie sei eine Chimäre!)

Fassen wir zusammen: der dritte Stand hat bis jetzt keine wahren Vertreter in den Generalständen gehabt. Daher sind seine politischen Rechte gleich null.

Kapitel III.

Was verlangt der dritte Stand? Etwas zu werden.

Man darf seine Forderungen nicht nach den vereinzelten Bemerkungen einiger Schriftsteller beurteilen, die sich über die Menschenrechte mehr oder weniger unterrichtet haben. Der dritte Stand ist in dieser Beziehung noch weit zurück, ich sage nicht nur hinter der Einsicht derer, welche die gesellschaftliche Ordnung studiert haben, sondern auch hinter der Masse gemeinsamer Ideen, welche die öffentliche Meinung bilden. Man kann die wahren Ansprüche dieses Standes nur nach den authentischen Beschwerdeschriften beurteilen, welche die großen Stadtgemeinden des Königreichs*) an die Regierung gerichtet haben. Was sieht man da? Daß das Volk etwas sein will und wahrlich nur das Mindeste, was möglich ist. Es will wirkliche Vertreter bei den Generalständen haben, das heißt Abgeordnete, die aus seinem Stande genommen sind, die sich zu Dolmetschern seiner Wünsche und zu Verteidigern seiner Interessen eignen. Aber was würde ihm die Beteiligung an den Generalständen nützen, wenn hier dasjenige Interesse, das dem seinen entgegengesetzt ist, das Übergewicht hätte? Das Volk würde durch seine Anwesenheit nur der Unterdrückung, deren ewiges Opfer es wäre, die Weihe geben. Es ist also ganz sicher, daß es nicht zu den Generalständen kommen kann, um seine Stimme abzugeben, wenn es hier nicht einen Einfluß haben darf, der dem der Privilegierten mindestens gleich ist. Es verlangt daher eine Zahl von Vertretern, die derjenigen der beiden anderen Stände zu-

*) [„Les grandes municipalités du royaume“: dafür sagt Cicéès § 2 (Anfang) „les villes du royaume“, beides nebeneinander Kap. IV (Anfang). Zur Sache vgl. die Einleitung und Wahl II, S. 308.]

Cicéès, Was ist der dritte Stand?

sammen gleich ist¹⁾. Schließlich aber würde diese Gleichheit der Vertretung durchaus trügerisch sein, wenn jede Kammer ihre besondere Stimme hätte. Der dritte Stand verlangt also, daß die Abstimmung nach Köpfen und nicht nach Ständen vorgenommen wird. Das ist es, worauf sich diese Beschwerdeschriften beschränken, die anscheinend die Privilegierten in Alarm versetzt haben; denn sie haben geglaubt, allein schon dadurch werde die Abstellung der Mißbräuche unvermeidlich. Die wahre Absicht des dritten Standes ist es, bei den Generalständen einen Einfluß zu besitzen, der dem der Privilegierten gleich ist. Ich wiederhole, kann er weniger verlangen? Und ist es nicht klar, daß, wenn sein Einfluß unter der Gleichheit bleibt, man nicht hoffen kann, daß er aus seiner politischen Nichtigkeit herauskommt und etwas wird?

Was aber ein Unglück ist: die drei Punkte, welche die Forderung des dritten Standes ausmachen, reichen nicht aus, um ihm die Gleichheit des Einflusses zu verschaffen, die er unmöglich erbehalten kann. Vergebens wird er eine reiche Zahl von Vertretern erlangen, die aus seinem Stande genommen sind: der Einfluß der Privilegierten wird sich alsbald sogar im Heiligtum des dritten Standes festsetzen und herrschen. Wo werden die Stellen, die Ämter, die Pfründen vergeben? Auf welcher Seite ist das Bedürfnis des Schutzes? Auf welcher Seite ist die Macht zu schützen? . . . Und die Nichtprivilegierten, die durch ihre Talente am meisten sich dazu eignen, die Interessen ihres Standes zu vertreten, werden sie nicht in einer abergläubischen oder erzwungenen Ehrfurcht vor dem Adel großgezogen? Man weiß, wie leicht sich im allgemeinen die Menschen allen Gewohnheiten anpassen, die ihnen nützlich werden können. Sie denken beständig daran, ihr Los zu verbessern, und wenn die eigenmächtige Betriebsamkeit nicht auf ehrlichen Wegen vorankommen kann, dann schlägt sie krumme Wege ein. Ich weiß nicht, welches Volk des Altertums seine Kinder dadurch an Übungen

¹⁾ Man hat ihm soeben die zweite Forderung bewilligt, ohne sich über die dritte zu erklären, hat ihm aber die erste rundweg abgeschlagen. Ist es aber nicht ganz klar, daß die eine nicht ohne die andere sein kann? Sie bilden ein Ganzes. Eine davon vernichten, heißt alle drei streichen. Wir werden weiter unten davon reden, wem es zukommt, über alles, was die Verfassung betrifft, zu entscheiden. [In der letzten Ausgabe folgender Anfang:] (Nach dem Resultat des Conseils vom 27. Dezember hat man ihm soeben diese zweite Forderung bewilligt usw.)

der Kraft oder Geschicklichkeit gewöhnte, daß es ihnen erst nach Erfolgen oder Anstrengungen Speise gewährte. Ebenso ist bei uns die fähigste Klasse des dritten Standes gezwungen worden, sich dem Willen der Mächtigen zu widmen, um ihren Lebensbedarf zu erlangen. Mit diesem Teil der Nation ist es so weit gekommen, daß er gleichsam ein großes Vorzimmer bildet, in dem er unaufhörlich mit dem beschäftigt ist, was seine Herren sagen oder tun, stets bereit, alles dem Nutzen zu opfern, den er sich von dem Glück, ihnen wohlzugefallen, verspricht. Wenn man ein derartiges Treiben sieht, wie sollte man da nicht fürchten, daß die Eigenschaften, die für die Verteidigung des nationalen Interesses am meisten von Wert sind, der Verteidigung der Vorurteile preisgegeben werden? Die kühnsten Verteidiger der Aristokratie werden sich in den Reihen des dritten Standes befinden und unter den Leuten, die, mit viel Geist und wenig Seele zur Welt gekommen, ebenso begierig nach Macht und nach den Schmeicheleien der Großen sind wie unfähig, den Wert der Freiheit zu fühlen.

Außer der Herrschaft der Aristokratie, die in Frankreich über alles verfügt, und jenem feudalen Aberglauben, der den Geist der allermeisten noch herabwürdigt, gibt es auch einen Einfluß des Eigentums. Dieser Einfluß ist natürlich, und ich verdamme ihn nicht. Aber, wie man zugeben wird, er dient noch ganz dem Vorteil der Privilegierten, und man hat allen Grund zu der Befürchtung, er könne ihnen seine mächtige Unterstützung gegen den dritten Stand leihen.

Die Stadtgemeinden haben allzu leichtgläubig gemeint, um gegen den Einfluß der Privilegien geschützt zu sein, genüge es, die Privilegierten von der Vertretung des Volkes zu entfernen. Aber wo gibt es auf dem Lande und überall einen nur einigermaßen beliebten Grundherrn, der nicht, wenn er nur will, eine zahllose Menge von Leuten aus dem Volke zu seinen Diensten hätte? Man berechne die Folgen und Rückwirkungen dieses ersten Einflusses und mache sich, wenn möglich, die Ergebnisse einer Versammlung klar, die zwar von der Urversammlung sehr weit entfernt ist, in der man aber nichtsdestoweniger nur eine Verbindung jener ursprünglichen Bestandteile finden wird*).

*) [Die Abgeordneten des dritten Standes für die Generalstände wurden von den Vertretern desselben gewählt, die in den Wahlbezirken (Bailliages) aus Urwahlen hervorgegangen waren; Holzmann, Französ. Verfassungsgesch. S. 374. 376.]

Je mehr man über diesen Gegenstand nachdenkt, um so mehr nimmt man wahr, daß die drei Forderungen des dritten Standes ungenügend sind. Schließlich aber, so wie sie sind, hat man sie heftig angegriffen. Prüfen wir also die Vorwände für diese Feindseligkeit.

§ 1.

Erste Forderung.

Die Vertreter des dritten Standes sollen nur aus den Bürgern gewählt werden, die wirklich zum dritten Stande gehören.

Wir haben schon auseinandergesetzt, daß man, um wirklich zum dritten Stande zu gehören, mit keiner Art von Privilegien befleckt sein darf (oder daß man sich auf der Stelle und vollständig davon reinigen muß).

Die Leute der Robe, die zum Adel durch eine Lüre gelangt sind, die sie, man weiß nicht weshalb, hinter sich zuzumachen beschlossen haben¹⁾, wollen mit aller Gewalt zu den Generalständen gehören. Sie haben sich gesagt: der Adel mag uns nicht; wir mögen den dritten Stand nicht; wenn es möglich wäre, daß wir einen eigenen Stand bildeten, so wäre dies wundervoll; aber wir können nicht. Was also tun? Es bleibt nichts übrig, als den alten Mißbrauch festzuhalten, daß der dritte Stand Adlige abordnet; auf diese Art werden wir unsere Wünsche befriedigen, ohne unseren Ansprüchen etwas zu vergeben. Alle neuen Adligen, einerlei welches ihr Ursprung ist, haben schleunigst in demselben Geiste wiederholt: der dritte Stand muß die Möglichkeit haben, Adlige abzuordnen. Der alte Adel, der sich den guten nennt, hat nicht das gleiche Interesse, diesen Mißbrauch aufrecht zu erhalten, aber er weiß zu rechnen. Er hat gesagt: wir werden unsere Kinder in die Kammer der Gemeinen setzen, und überhaupt ist es eine ausgezeichnete Idee, uns mit der Vertretung des dritten Standes zu beauftragen.

¹⁾ Sie sagen, sie wollten von jetzt an sich gut zusammensetzen, und deshalb haben sie eine Maßregel ergriffen, vermöge deren alle Stellen der Robe fast nur den Familien gehören dürfen, die sie heute besitzen. Man erinnert sich an das, was wir oben über den Aristokratismus gesagt haben, der nach allen Gewalten begierig ist.

Ist einmal der Wille entschieden, dann fehlen bekanntlich niemals die Gründe. Man muß, hat man gesagt, den alten Brauch festhalten . . . Ein herrlicher Brauch, der, um die Vertretung des dritten Standes zu schaffen, ihn bis auf diesen Augenblick ausdrücklich von der Vertretung ausgeschlossen hat! Der dritte Stand hat seine politischen Rechte wie seine bürgerlichen Rechte; er muß die einen wie die anderen durch sich selbst ausüben. Welch eine Idee, die Stände zum Nutzen der beiden ersten und zum Unglück des dritten zu unterscheiden, aber sie zusammenzuwerfen, sobald dies nur den beiden ersten nützlich und der Nation schädlich ist! Welch ein Brauch, vermöge dessen die Geistlichen und die Adligen sich der Kammer des dritten Standes bemächtigen könnten! Und ihn soll man festhalten! Hand aufs Herz, würden sie glauben, sie seien vertreten, wenn der dritte Stand die Macht an sich reißen könnte, Abgeordneter ihrer Stände zu sein?

Um das Fehlerhafte eines Prinzips zu beweisen, darf man seine Konsequenzen so weit treiben, wie sie nur gehen können. Ich mache von diesem Mittel Gebrauch und sage: wenn die Angehörigen der drei Stände sich erlauben, ihre Vollmacht ohne Unterschied jedem, der ihnen zusagt, zu erteilen, dann kann es dahin kommen, daß es in der Versammlung nur Mitglieder eines einzigen Standes gibt. Aber würde man z. B. zulassen, daß die Geistlichkeit allein die ganze Nation vertreten kann? Ich gehe noch weiter. Nachdem wir einen Stand mit dem Vertrauen der drei Stände ausgestattet haben, wollen wir die Vollmacht aller Bürger auf ein einziges Individuum vereinigen: wird man nun behaupten, ein einziges Individuum könne die Generalstände ersetzen? Wenn ein Prinzip zu sinnlosen Konsequenzen führt, dann ist es eben schlecht.

Man fügt noch hinzu, es heiße die Freiheit der Auftragegeber beeinträchtigen, wenn man sie in ihrer Wahl beschränke. Dieser angeblichen Schwierigkeit begegne ich mit zwei Antworten. Erstens ist sie nicht ehrlich gemeint, ich werde es beweisen. Man kennt die Herrschaft der Grundherren über die Bauern und die anderen Landbewohner, man kennt die gewöhnlichen oder möglichen Kniffe ihrer zahlreichen Angestellten mit Einschluß ihrer Gerichtsbeamten. Nun ist im allgemeinen jeder Grundherr, der auf die erste Wahl Einfluß gewinnen will, dreist entschlossen, sich für den Amtsbezirk zum Abgeordneten machen zu lassen, und hier wird es sich dann nur darum handeln, unter den Grundherren selbst oder unter denen, die ihr

engstes Vertrauen verdient haben, zu wählen*). Ist nun die Freiheit des Volkes das Ziel, wenn ihr euch die Macht sichert, ihm sein Vertrauen zu rauben? Es ist entsetzlich, den heiligen Namen der Freiheit entweihen zu hören, um die Pläne zu verdecken, die ihr am meisten widerstreiten. Ohne Zweifel muß man den Auftraggebern ihre volle Freiheit lassen, aber gerade deshalb ist es nötig, von dem Rechte, ihr Abgeordneter zu werden, alle Privilegierten auszuschließen; sie sind nur zu sehr gewohnt, herrisch über das Volk zu gebieten.

Meine zweite Antwort ist direkt. Es kann auf keinem Gebiet eine Freiheit oder ein Recht ohne Schranken geben. In allen Ländern hat das Gesetz gewisse Eigenschaften bezeichnet, ohne die man weder Wähler noch wählbar sein kann. So z. B. muß das Gesetz ein Alter bestimmen, unter dem man nicht befähigt ist, seine Mitbürger zu vertreten. So sind die Frauen überall, wohl oder übel, von derartigen Vollmachten ferngehalten. Es ist sicher, daß ein Landstreicher, ein Bettler nicht Träger des politischen Vertrauens der Bürger werden kann. Würde ein Bedienter, und überhaupt wer von einem Herren abhängig ist, ein nicht naturalisierter Fremder, unter die Vertreter der Nation zugelassen? Die politische Freiheit hat demnach ebenso wie die bürgerliche Freiheit ihre Schranken. Es handelt sich nur darum festzustellen, ob der vom dritten Stand verlangte Grund zu Nichtwählbarkeit nicht ebenso wesentlich ist wie alle, auf die ich soeben hingewiesen habe. Nun, der Vergleich fällt ganz zu seinen Gunsten aus: denn ein Bettler, ein Fremder kann nicht ein Interesse haben, das dem des dritten Standes entgegengesetzt ist, während der Adlige und der Geistliche schon durch ihren Stand Freunde der Privilegien sind, die sie genießen. Also ist für den dritten Stand die von ihm geforderte Bedingung die wichtigste von allen, die das Gesetz im Einklang mit der Billigkeit und der Natur der Dinge für die Wahl der Vertreter aufstellen muß.

Um dieser Beweisführung noch mehr Gewicht zu geben, mache ich eine Hypothese. Ich nehme an, Frankreich sei im Krieg mit England, und alles, was auf die Feindseligkeiten Bezug hat, werde bei uns durch ein Direktorium geleitet, das aus Vertretern der Nation besteht. Ich frage nun: würde man in diesem Falle unter dem Vorwand, die Freiheit der Provinzen nicht zu verletzen, diesen die Erlaubnis geben, zu ihren Vertretern im Direktorium Mitglieder des englischen Ministeriums zu wählen? Wahrlich, die Privi-

*) [Vgl. S. 23.]

legierten zeigen sich dem allgemeinen Stande nicht weniger feindlich, als es die Engländer gegen die Franzosen in Kriegszeiten sind. (Unter den Bildern, die sich in meinem Kopfe vervielfältigen und drängen, wähle ich nur noch eines aus. Wenn eine allgemeine Tagung der Seevölker zur Frage stünde, um die Freiheit und die Sicherheit der Seefahrt zu ordnen, glaubt ihr, daß Genua, Livorno, Venedig usw. ihre bevollmächtigten Gesandten bei den Barbaresken wählen würden, oder daß ein Gesetz gut wäre, das reichen Freibeutern erlaubte, durch Kauf oder Bestechung die Stimmen in Genua usw. zu gewinnen? Ich weiß nicht, ob dieser Vergleich übertrieben ist, aber ich verdeutliche nun einmal gerne durch ihn, was ich zu sagen hatte. Außerdem hoffe ich, als ein weiteres: da ja die Einsicht nicht lange ohne Wirkung bleiben kann, werden die Aristokraten eines Tages aufhören, als die Algerier Frankreichs aufzutreten.)

Diesen Prinzipien zufolge darf man auch nicht dulden, daß Angehörige des dritten Standes, die Mitgliedern der beiden ersten Stände zu unbedingt untergeben sind, Träger des Vertrauens der Gemeinden sein können. Man versteht, daß ihre Stellung sie dazu unfähig macht. Indes, wenn die Unbedingtheit auch nicht in aller Form bestünde, würde der Einfluß der Grundherren, falls er auch für sie selbst zwecklos geworden ist, sich doch unausbleiblich zugunsten der Leute geltend machen, über die sie verfügen. Ich verlange ganz besonders, daß man seine Aufmerksamkeit auf die zahlreicheren Angestellten der Feudalität richte¹⁾.

¹⁾ Unzählige Bedrückungen seitens dieser Angestellten verwüsten noch das flache Land. Man kann sagen, daß der privilegierte Stand einen Schweif hinter sich herzieht, der ebenso widerwärtig ist wie er selbst. Der Fiskus mit seinen hundert Armen lastet nicht ärger auf der Bevölkerung. (Ja, ist es nicht eine unbegreifliche Verwegenheit, daß die Aristokraten aus so vielen Leiden ein Recht für sich schaffen, dem Volke beizubringen, seine wahren Feinde seien im dritten Stande, als ob die Helfershelfer der Feudalität, als ob die Leute, die in allen möglichen Livreen und unter allen möglichen Benennungen in Abhängigkeit von der Aristokratie leben, wirklich zum dritten Stande gehörten? Es ist leider nur zu wahr, die gefährlichsten Feinde des Volkes befinden sich in den Klassen, die vom nationalen Interesse losgelöst sind, obgleich die Privilegierten sie nicht unter dem Namen von Ständen für ihren Dienst erkaufen. In Frankreich, in Holland und überall hat man schreckliche Beispiele für das natürliche Bündnis zwischen der Menge, die am meisten von ihren äußeren Bedürfnissen abhängig und am leichtesten irre zu führen ist, und den privilegierten Ständen. Um die Wahrheit zu sagen: in allen Ländern gehört die K. zur Aristokratie.)

Nur den abscheulichen Resten dieser barbarischen Staatsform haben wir die zum Unglück Frankreichs noch bestehende Teilung in drei Stände zu verdanken, die einander feindlich sind. Alles wäre verloren, wenn es den Bevollmächtigten der Feudalität gelänge, sich der Vertretung des allgemeinen Standes zu bemächtigen. Wer weiß nicht, daß die Diener sich härter und unverschämter zeigen, wenn es das Interesse ihrer Herren gilt, als die Herren selbst?

Ich weiß, daß diese Achtung sich auf einen weiten Kreis ausdehnt, weil sie insbesondere alle Beamten der grundherrlichen Gerichtsbarkeit¹⁾ usw. trifft, aber hier gebietet die Macht der Verhältnisse.

¹⁾ Patrimoniale Rechtspflege! Kann man sich etwas seltsameres vorstellen? Den Rechtsgelehrten haben wir es zu verdanken, daß wir die Trümmer der feudalen Anarchie, so viel ihnen nur möglich war, geheiligt haben. In einem Lande, das man so monarchisch nennt, ist es ein wunderlicher Anblick, wie das Szepter in tausend Stücke zerbrochen und die Diebe in rechtmäßige Besitzer umgewandelt worden sind. Wahrlich, man hat eine sonderbare Vorstellung vom Eigentum, wenn man die öffentlichen Ämter damit zusammenwirft. (Müßte man nicht bemerken, daß unter diesem unbestimmten Ausdruck Eigentum sich Dinge einschleichen konnten, die das gerade Gegenteil von wahren Eigentum sind, z. B. das Recht, anderen zu schaden? Gibt es einen Besitz von noch so langer Dauer, der eine solche Unordnung rechtmäßig machen könnte? Wir sprechen nicht mehr von öffentlichen Ämtern, die sicherlich niemals das Eigentum eines Privatmannes werden noch auch von der Pflicht der Obrigkeit getrennt sein dürfen; ich spreche von offenkundigen Usurpationen der gemeinsamen Freiheit oder des gemeinsamen Eigentums. Ich verlange, man soll mir einmal erklären, was ein „seigneur“ ist, und woher es kommt, daß es Vasallen geben muß. Gehören diese metaphysischen Verhältnisse (denn ich rede hier nicht von pekuniären oder sachlichen Verpflichtungen) zu einer guten politischen Vereinigung? Es ist allerdings möglich, daß der schützende Ausdruck Eigentum wirklichen Raub deckt, solchen Raub, der nicht verjährt. Ich setze einmal den Fall, es wäre keine Polizei dagewesen und Cartouche hätte sich kräftiger auf der Landstraße festgesetzt, hätte er dadurch ein wirkliches Recht auf Straßenzoll erlangt? Wenn er Zeit gehabt hätte, diese Art von Monopol, das ehemals ziemlich allgemein war, einem ehrlichen Nachfolger zu verkaufen, würde dann sein Recht in den Händen des Käufers achtbarer geworden sein? Warum betrachtet man immer die Zurückgabe als eine Handlung, die weniger gerecht oder weniger möglich sei als der Raub? Drittens: es gibt auch Besitzungen rechtmäßigen Ursprungs, die dem ungeachtet als dem Gemeinwohl schädlich gelten können: diese dürfen mit Recht eine Entschädigung erwarten, aber dennoch muß man sie vernichten. Seid überzeugt, daß wir alle nach dieser so gerechten und notwendigen politischen Sichtung vor dem heiligen Namen Eigentum auf die Knie fallen werden, und glaubet nicht, daß der Wenigstbesitzende hier ein geringeres Interesse hätte als der Meistbesitzende; vor allem glaubet nicht, es sei ein Angriff auf das wahre Eigentum, wenn man das falsche verschreiet). [Cartouche, berüchtigter Straßenräuber, 1721 in Paris hingerichtet.]

Die Dauphiné hat in dieser Hinsicht ein großes Beispiel gegeben. Man muß, wie sie es getan hat, die Leute des Fiskus und ihre Bürger, die Leute der Verwaltung usw. von der Wählbarkeit im dritten Stande ausschließen. Was die Pächter der Güter betrifft, die den beiden ersten Ständen gehören, so bin ich allerdings der Ansicht, daß in ihrer gegenwärtigen Lage auch sie zu abhängig sind, um zugunsten ihres Standes frei ihre Stimme abgeben zu können. Aber darf ich nicht hoffen, daß der Gesetzgeber eines Tages bereit sein wird, sich über die Interessen der Landwirtschaft, des Bürgertums und der öffentlichen Wohlfahrt zu unterrichten, daß er endlich aufhören wird, Härte des Fiskus und Lätigkeit der Regierung zu vermengen? Dann wird man Pachtungen auf Lebenszeit für die Person des Pächters gestatten, ja sogar begünstigen, und wir werden diese so wertvollen Pächter nur noch als freie Zinsbauern betrachten, die gewiß ganz die rechten Leute sind, um die Interessen der Nation zu stützen*).

Man hat geglaubt, die Schwierigkeit, die wir soeben beseitigt haben, dadurch steigern zu können, daß man versicherte, der dritte Stand hätte keine Mitglieder, die aufgeklärt, mutig usw. genug wären, um ihn zu vertreten; daher müsse man zu der Erleuchtung des Adels seine Zuflucht nehmen . . . Diese sonderbare Behauptung verdient keine Antwort. Betrachtet die verfügbaren Klassen des dritten Standes. Verfügbare Klassen nenne ich, wie jeder Mann, diejenigen, deren Angehörigen ein gewisser Wohlstand er-

*) (Ein Aristokrat, der gerne über das, was er die Ansprüche des dritten Standes nennt, Späße macht, will diesen Stand nur in seinem Sattler, seinem Schuster usw. sehen; er nimmt die Sprache an, die ihm am meisten dazu angetan scheint, Verachtung gegen den dritten Stand einzusößen. Aber warum sollten die niedrigsten Handwerke den dritten Stand entehren, da sie doch eine Nation nicht entehren? . . . Umgekehrt, will man die Keime der Spaltung legen, dann ist man sorgsam bemüht, den dritten Stand in verschiedene Klassen zu sondern, um die einen gegen die anderen aufzureizen und aufzuwiegeln. Man bringt die Städter gegen die Landbewohner auf, man sucht die Armen den Reichen entgegenzustellen. Wenn ich alles sagen dürfte, wie viele spaßhafte Büge einer aufs feinste ausgeklügelten Heuchelei der Privilegierten könnte ich erzählen! Ihr bemüht euch umsonst! Weder der Unterschied des Berufs noch des Vermögens noch der Einsicht trennt die Menschen, nein, es ist der Unterschied der Interessen. In der gegenwärtigen Frage gibt es nur zwei einander entgegengesetzte, das der Privilegierten und das der Nichtprivilegierten. Aber alle Klassen des dritten Standes verbindet ein gemeinsames Interesse gegen die Unterdrückung durch die Privilegien.) [Die zweite Ausgabe hat eine kürzere Anmerkung desselben Inhalts.]

laubt, eine höhere Erziehung zu genießen, ihren Geist auszubilden, endlich an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen. Diese Klassen haben kein anderes Interesse als die übrige Bevölkerung. Sehet zu, ob sich in ihnen nicht genug Bürger befinden, die unterrichtet, rechtschaffen und in jeder Beziehung würdig sind, richtige Vertreter der Nation zu sein.

Aber, sagt man, wenn schließlich ein Amtsbezirk darauf besteht, seine Vollmacht für den dritten Stand nur einem Adligen oder Geistlichen zu geben? Wenn er nur zu ihm Vertrauen hat? . . .

Ich habe schon gesagt, daß es keine schrankenlose Freiheit geben kann, und daß unter allen Bedingungen, die für die Wählbarkeit aufzustellen sind, diejenige am notwendigsten ist, die der dritte Stand fordert. Aber wir wollen unmittelbarer antworten. Ich nehme einmal an, ein Amtsbezirk wolle sich durchaus schaden: darf er deshalb das Recht haben, auch den anderen zu schaden? Wenn ich allein bei den Schritten meines bevollmächtigten Vertreters beteiligt bin, kann man sich begnügen, mir zu sagen: um so schlimmer für dich, warum hast du mit ihm eine so schlechte Wahl getroffen? Aber hier sind die Abgeordneten eines Distrikts nicht nur die Vertreter des Amtsbezirks, der sie ernannt hat, sie sind auch berufen, die Allgemeinheit der Bürger zu vertreten, für das ganze Königreich ihre Stimme abzugeben. Man braucht also eine allgemeine Regel und Bedingungen, die, sollten sie auch gewissen Aufträgen mißfallen, doch die Gesamtheit der Nation gegen die Laune einiger Wähler sichern können.

§ 2.

Zweite Forderung des dritten Standes.

Seine Abgeordneten sollen denen der beiden privilegierten Stände an Zahl gleich sein.

Ich kann es nicht unterlassen zu wiederholen: der schüchternen Unzulänglichkeit dieser Forderung merkt man noch die alten Zeiten an. Die Städte des Königreichs haben die Fortschritte der Aufklärung und selbst der öffentlichen Meinung nicht genug zu Rate gezogen. Sie wären auf nicht mehr Schwierigkeiten gestoßen,

wenn sie zwei Stimmen gegen eine verlangt hätten, und vielleicht hätte man sich alsdann beeilt, ihnen diese Stimmengleichheit anzubieten, die man heute mit so viel Lärm bekämpft.

Aberdies, will man eine Frage wie die vorliegende entscheiden, dann darf man sich nicht, wie es zu oft geschieht, damit begnügen, seinen Wunsch oder seinen Willen oder das Herkommen als Gründe anzugeben: man muß auf die Prinzipien zurückgehen. Die politischen Rechte müssen ebenso wie die bürgerlichen Rechte an die Eigenschaft des Bürgers geknüpft sein. Dieses gesetzmäßige Eigentum ist das gleiche für alle, ohne Rücksicht auf das Mehr oder Weniger von wirklichem Eigentum, wodurch sich jeder Einzelne sein Vermögen oder seinen Genuß schaffen kann. Jeder Bürger, der die Bedingungen in sich vereinigt, die für die Eigenschaft als Wähler festgesetzt sind, hat das Recht, sich vertreten zu lassen, und seine Vertretung darf nicht ein Bruchstück der Vertretung eines anderen sein. Dieses Recht ist eines, alle üben es auf gleiche Weise aus, wie alle in gleicher Weise unter dem Schutze des Gesetzes stehen, zu dessen Herstellung sie beigetragen haben. Wie kann man auf der einen Seite behaupten, das Gesetz sei ein Ausdruck des allgemeinen Willens, d. h. der Mehrheit, und gleichzeitig erklären, zehn individuelle Willen könnten tausend Sonderwillen aufwiegen? Heißt das nicht, sich der Gefahr aussetzen, daß man es der Minorität überläßt, das Gesetz zu machen, was doch offenbar der Natur der Dinge zuwiderläuft?

Wenn diese Prinzipien, so sicher sie sind, doch den allgemeinen Ideenkreis etwas zu sehr überschreiten, so will ich den Leser auf einen Vergleich hinweisen, den ihm der Augenschein bietet.

Ist es nicht Tatsache, daß mit Ausnahme des Herrn Bischofs von Nev.*) jedermann es gerecht findet, daß der gewaltige Amtsbezirk Poitou mehr Vertreter bei den Generalständen hat als der kleine Amtsbezirk Ger? Und warum dies? Weil, sagt man, die Bevölkerung und die Steuer von Poitou die von Ger weit übertrifft. Man billigt also Prinzipien, nach denen man das Verhältnis der Vertreter bestimmen kann. Soll nun die Steuer darüber entscheiden? Obgleich wir keine sichere Kenntnis der Auflage für die einzelnen

*) [Die Worte „mit Ausnahme — Nev.“ stehen nur in der ersten Ausgabe. Nach Champion war damals Peter von Seguiron Bischof von Nevers und hat vielleicht in der Notabelversammlung (von 1788) eine solche Äußerung getan.]

Stände haben, springt es doch in die Augen, daß der dritte Stand mehr als die Hälfte davon trägt.

Was sodann die Bevölkerung betrifft, so weiß man, wie ungeheuer die Überlegenheit des dritten Standes über die beiden ersten ist. Ich bin wie jedermann mit dem wirklichen Verhältnis nicht bekannt, aber wie jedermann werde auch ich mir erlauben, meine Berechnung anzustellen.

Zunächst für die Geistlichkeit. Wir können vierzigtausend Pfarreien zählen, inbegriffen die Filialen; dies ergibt, inbegriffen die Pfarrverweser der Filialen, mit einem Schlag die Zahl der Pfarrer, macht 40 000

Man kann gut auf vier Pfarreien, eine in die andere gerechnet, einen Vikar annehmen, macht 10 000

Die Zahl der Kathedralkirchen ist gleich derjenigen der Diözesen; je mit zwanzig Domherren, eine in die andere gerechnet, inbegriffen die hundertvierzig Bischöfe oder Erzbischöfe 2 800

Man kann im allgemeinen annehmen, daß die Domherren der Kollegiatkirchen auf das Doppelte kommen, macht 5 600

Ferner darf man nicht meinen, es blieben ebensoviele geistliche Personen übrig, wie es einfache Pfründen, Abteien, Priorate und Kapellen gibt. Man weiß zur Genüge, daß die Häufung von Pfründen in Frankreich nicht unbekannt ist. Die Bischöfe und die Domherren sind gleichzeitig Abte, Priore und Kapläne. Um eine doppelte Zählung zu vermeiden, schätze ich diejenigen, welche in den obigen Zahlen nicht schon inbegriffen sind, auf dreitausend Pfründeninhaber, macht 3 000

Endlich nehme ich ungefähr zweitausend Geistliche an, die, wohlgemerkt, Mitglieder geistlicher Orden sind und keinerlei Art von Pfründen haben 2 000*)

Es bleiben noch die Mönche und die Nonnen übrig, die sich seit dreißig Jahren in beschleunigtem Maße verringert haben. Ich glaube nicht, daß es heutzutage mehr als siebenzehntausend gibt, macht 17 000

Gesamtzahl der geistlichen Personen 80 400

*) [In der letzten Ausgabe 3000, daher als Summe 81 400.]

Adel. Ich kenne nur ein Mittel, die Zahl der Individuen dieses Standes annähernd festzustellen, nämlich die Provinz herauszugreifen, in der diese Zahl am besten bekannt ist, und sie mit dem übrigen Frankreich zu vergleichen. Diese Provinz ist die Bretagne. Ich bemerke im voraus, daß sie fruchtbarer an Adel ist als die anderen, sei es, weil man hier des Standes sich nicht verlustig macht, sei es wegen der Privilegien, durch welche die Familien sich hier festhalten lassen usw. Man zählt in der Bretagne achtzehnhundert adlige Familien. Ich nehme zweitausend an, weil es auch solche gibt, die noch nicht Zutritt zu der Ständerversammlung haben.

Wenn man jede Familie auf fünf Personen schätzt, gibt es in der Bretagne zehntausend Adlige jedes Alters und jedes Geschlechts. Ihre Gesamtbevölkerung beträgt zwei Millionen dreihunderttausend Individuen. Diese Menge verhält sich zu der Bevölkerung Frankreichs wie 1 zu 11. Man muß also zehntausend mit elf multiplizieren, dann bekommt man für das gesamte Königreich einhundertzehntausend adlige Personen oder mehr, macht 110 000

Es gibt also im ganzen nicht zweihunderttausend Privilegierte der beiden ersten Stände¹⁾. Man vergleiche diese Zahl mit der

¹⁾ Ich bemerke hierzu, daß, wenn man die Mönche und die Nonnen, aber nicht die Klöster, von der Gesamtzahl der Geistlichen abrechnet, man annehmen kann, daß beinahe 70 000 übrig bleiben, die wirklich Bürger und steuerpflichtig sind und berechtigt, Wähler zu sein. Nimmt man im Adel die nicht steuerpflichtigen Frauen und Kinder weg, die nicht Wähler sein können, so bleiben kaum 30 — 40 000 Bürger, die dieselbe Berechtigung haben. Daraus folgt, daß die Geistlichkeit für die Vertretung der Nation eine viel ansehnlichere Menge bildet als der Adel. Wenn ich diese Bemerkung mache, so geschieht es absichtlich deshalb, weil sie dem Strom der gegenwärtigen Vorurteile zuwiderläuft. Ich werde mich nicht vor dem Götzenbild beugen, und wenn der dritte Stand, von blindem Drange fortgerissen, einer Einrichtung Beifall klatscht, durch die der Adel doppelt so viele Vertreter bekommt wie die Geistlichkeit, dann werde ich dem dritten Stande sagen, daß er weder die Vernunft noch die Gerechtigkeit noch sein Interesse zu Rate zieht. Wird das Publikum die Dinge immer nur unter dem Einfluß der augenblicklichen Vorurteile sehen können? Was ist die Geistlichkeit? Eine Körperschaft von Bevollmächtigten, betraut mit den öffentlichen Verrichtungen des Unterrichts und des Kultus. Ändert ihre innere Verwaltung, bessert sie mehr oder weniger, es ist notwendig, in dieser oder jener Form. Diese Körperschaft ist nicht eine ausschließliche Kaste, sie steht jedem Bürger offen; diese Körperschaft ist derart fundiert, daß sie dem Staate nichts kostet. Berechne nur, was allein die Bezahlung der Pfarrer dem königlichen Schatz kosten würde, und ihr werdet erschrecken über das Anwachsen der Steuern, das eine Folge der Vergeubung seines Besitzes sein würde. Endlich, diese Körper-

von fünfundzwanzig oder sechsundzwanzig Millionen Seelen und entscheide darnach die Frage.

Wenn man jetzt zu derselben Lösung gelangen will, kann man auch andere Prinzipien heranziehen, die ebenso unbestreitbar sind. Somit wollen wir ins Auge fassen, daß die Privilegierten für die große Gesamtheit der Bürger dasjenige sind, was die Ausnahmen für das Gesetz sind.

Jede Gesellschaft muß durch gemeinsame Gesetze geregelt und einer gemeinsamen Ordnung unterworfen sein. Wenn man Ausnahmen macht, müssen sie wenigstens selten sein und keinesfalls dürfen sie für das öffentliche Wohl von gleichem Gewicht, von gleichem Einfluß sein wie die allgemeine Regel. Es ist tatsächlich unsinnig, dem großen Interesse der Volksmasse das Interesse der von Lasten

schaft kann nicht anders als nur eine Körperschaft bilden, sie gehört zur Hierarchie der Regierung. Der Adel im Gegenteil ist eine ausschließliche Kaste und getrennt vom dritten Stande, den er verachtet. Er ist nicht eine Körperschaft von öffentlichen Beamten; seine Privilegien haften an der Person, unabhängig von jeder Anstellung; nichts als das Recht des Stärkeren kann sein Dasein rechtfertigen. Während die Geistlichkeit täglich von ihren Rechten verliert, erhält der Adel die seinigen. Was sage ich? Er vermehrt sie noch.*) Hat er nicht bei der ersten Notabelnversammlung es durchgesetzt, daß in Zukunft der Vorstoß bei den Provinzialversammlungen und überall zwischen der Geistlichkeit und dem Adel wechseln soll? Und hat er nicht bei dieser Forderung, den Vorstoß zu teilen, den Ausschluß des dritten Standes herbeizuführen gewußt, der doch in gleicher Weise von dem Ministerium berufen worden war? Hält er nicht bei allen neuen Plänen der Vertretung seinen alten Einfluß zweier von sechs Stimmen aufrecht? Welchen Stand hat der dritte Stand am meisten zu fürchten, den, der alle Tage schwächer wird, von dem er überdies selbst neunzehn Zwanzigstel ausmacht, oder den, der in einer Zeit, da allem Anscheine nach die Privilegierten sich dem allgemeinen Stande nähern mußten, im Gegenteil noch das Mittel findet sich emporzuheben? Wenn die Pfarrer in der Geistlichkeit die Rolle genießen werden, zu der sie durch die Macht der Tatsachen berufen sind, wird der dritte Stand sehen, wie vorteilhaft es für ihn gewesen wäre, vielmehr den Einfluß des Adels als den der Geistlichkeit zu beschränken.

*) [Die letzte Ausgabe, in der die ganze Anmerkung stark gekürzt und auch geändert ist, schiebt, wie schon die zweite, den folgenden Zusatz ein, der den 1781 von Ludwig XVI. verlangten urkundlichen Nachweis des Adels für Offiziere betrifft.] (Ist nicht in unseren Tagen jene Ordonnanz erschienen, die für den Eintritt beim Militär Nachweise verlangt? Nachweise nicht des Talents oder Tüchtigkeit, sondern pergamentene Nachweise, durch die der dritte Stand sich vom Dienst ausgeschlossen sieht! Die Parlamente schienen ausdrücklich geschaffen zu sein, um das Volk gegen die Tyrannei der Grundherren ein wenig zu stützen und zu festigen: die Parlamente haben geglaubt, die Rolle vertauschen zu sollen. Ganz vor kurzem haben sie ohne alle Umstände dem Adel alle Stellen der Räte und Präsidenten usw. zum Geschenk gemacht.)

Befreiten gegenüberzustellen, wie man tut, um dieses irgendwie im Gleichgewicht zu halten. Ubrigens werden wir uns über diesen Gegenstand im sechsten Kapitel weiter erklären. Wenn man etwa in einigen Jahren sich alle Schwierigkeiten zurückrufen wird, mit denen man heute die nur zu bescheidene Forderung des dritten Standes kämpfen läßt, wird man erstaunt sein, einmal, wie wenig Bedeutung die Vorwände haben, die man ihr entgegenstellt, aber mehr noch über die frevelhafte Verwegenheit, mit der man solche aufsucht.

Sogar diejenigen, welche die Autorität der Tatsachen gegen den dritten Stand anrufen, könnten, wenn sie ehrlich wären, in ihnen die Regel für ihr Verhalten lesen. Unter Philipp dem Schönen hat die Existenz einer kleinen Anzahl guter Städte*) genügt, um bei den Generalständen eine Kammer der Gemeinen zu bilden.

Seit dieser Zeit ist die feudale Knechtschaft verschwunden, und das flache Land zeigt eine zahlreiche Bevölkerung neuer Bürger. Die Städte haben sich vervielfacht, haben sich vergrößert. Handel und Gewerbe haben sozusagen eine Menge neuer Volksklassen geschaffen, in denen es eine große Zahl wohlhabender Familien gibt, die reich sind an Personen von guter Erziehung und voll Hingebung für das Gemeinwesen. Da nun dieses zwiefache Wachstum dem Gewicht, das einst die guten Städte auf der Wage der Nation bildeten, so weit überlegen ist, warum konnte es dann nicht dieselbe Macht veranlassen, zugunsten des dritten Standes zwei neue Kammern zu schaffen? Gerechtigkeit und eine gute Politik vereinigten sich zu dieser Forderung.

Man wagt nicht, sich ebenso unvernünftig in bezug auf einen Zuwachs anderer Art zu zeigen, der in Frankreich neu hinzugekommen ist. Ich will von den neuen Provinzen sprechen, die seit den letzten Generalständen mit dem Lande vereinigt worden sind. Kein Mensch wagt zu behaupten, diese neuen Provinzen dürften keine Vertreter für sich neben denen haben, die bei den Generalständen von 1614 waren. Da es sich nun um eine Vermehrung handelt, die sich so leicht mit der des Gebietes vergleichen läßt, da Fabriken und Gewerbe, ganz wie das Gebiet, neue Reichtümer, eine neue Steuerkraft und eine neue Bevölkerung hervorbringen, warum, frage ich, weigert man sich, ihm neben den Vertretern, die bei den Generalständen von 1614 waren, seine eigenen zu geben?

*) [Gute Städte, *bonnes villes*, der alte Ausdruck für privilegierte Städte.]

Aber ich überschütte Leute mit Gründen, die nur auf ihren Vortheil hören können. Man kann nur durch eine andere Art von Erwägungen an sie herankommen. Eine solche biete ich ihnen jetzt. Geziemt es sich für den Adel von heute, die Sprache und die Haltung zu bewahren, die ihm in den gotischen Jahrhunderten eigen gewesen ist? Und geziemt es sich für den dritten Stand, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die traurigen, feigen Gebräuche der alten Knechtschaft zu bewahren? Wenn der dritte Stand es versteht, sich zu erkennen und zu achten, wahrlich, dann werden ihn auch die anderen achten. Man bedenke, daß das alte Verhältnis zwischen den beiden Ständen sich zugleich von beiden Seiten her verändert hat. Der dritte Stand, der auf ein Nichts heruntergebracht war, hat durch seine Thätigkeit einen Theil von dem zurückerobert, was der Frevel des Stärkeren ihm geraubt hatte. Anstatt seine Rechte zurückzufordern, war er damit einverstanden, sie zu bezahlen; man hat sie ihm nicht wiederhergestellt, man hat sie ihm verkauft (, und er hat sich dem Kauf unterworfen). Aber schließlich kann er sich auf die eine oder andere Art wieder in ihren Besitz bringen. Es darf ihm nicht unbekannt bleiben, daß er heute die Wesenheit der Nation ist und früher nur ein Schatten war; daß während dieser langen Veränderung der Adel aufgehört hat, jene ungeheuerliche Wesenheit der Feudalität zu sein, die ungestraft Unterdrückung verüben konnte, daß er nur noch der Schatten davon ist, und daß dieser Schatten vergebens versucht, eine ganze Nation zu schrecken(, wofern nicht diese Nation als die armseligste des ganzen Erdballs angesehen werden will).

§ 3.

Dritte und letzte Forderung des dritten Standes.

Die Generalstände sollen nicht nach Ständen, sondern nach Köpfen abstimmen.

Man kann diese Frage auf dreierlei Art ins Auge fassen: im Sinne des dritten Standes, nach dem Interesse der Privilegierten und endlich nach den richtigen Prinzipien. Es wäre zwecklos, unter dem ersten Gesichtspunkt zu dem, was wir schon gesagt haben, noch etwas hinzuzufügen, es ist klar, daß diese Forderung für den dritten Stand eine notwendige Folge der beiden ersten ist.

Die Privilegierten fürchten die Gleichheit des Einflusses im dritten Stande und erklären sie für verfassungswidrig. Dieses Verhalten ist um so überraschender, als sie bisher schon zwei gegen einen waren, ohne in diesem ungerechten Übergewicht etwas verfassungswidriges zu finden. Sie fühlen ganz im geheimen das Bedürfnis, für alles, was ihrem Interesse widerstreben könnte, das *Veto* festzuhalten. Ich will die Erörterungen nicht wiederholen, durch die zwanzig Schriftsteller diesem Anspruch und dem Beweis aus den alten Formen einen Schlag versetzt haben. Ich habe nur eine Bemerkung zu machen. Es gibt sicherlich Mißbräuche in Frankreich, und diese Mißbräuche bringen irgend jemandem Nutzen: aber gerade für den dritten Stand sind sie nicht vorteilhaft, vielmehr sind sie ihm ganz besonders schädlich. Ich frage also, ob bei dieser Lage der Dinge es möglich ist, irgendeinen Mißbrauch zu zerstören, so lange man das *Veto* denen läßt, die davon Nutzen haben. Alle Gerechtigkeit wäre dann kraftlos, man müßte alles von der reinen Großmut der Privilegierten erwarten. Wäre dieses das Bild, das man sich von der gesellschaftlichen Ordnung macht?

Wenn wir jetzt denselben Gegenstand (unabhängig von jedem Sonderinteresse und) nach den Prinzipien betrachten wollen, die zu seiner Aufhellung dienen, d. h. nach denen, welche die gesellschaftliche Ordnung*) bilden, so werden wir sehen, daß diese Frage ein neues Gesicht bekommt. Man kann weder die Forderung des dritten Standes noch die Verteidigung der Privilegierten annehmen, ohne die sichersten Begriffe umzustößen. Ich klage gewiß nicht die guten Städte des Königreichs an, als ob sie diese Absicht gehabt hätten. Sie wollten wieder Fühlung mit ihren Rechten gewinnen, und so verlangten sie zum mindesten das Gleichgewicht zwischen beiden Einflüssen. Sie haben sich überdies zu vortrefflichen Wahrheiten bekannt. Denn es ist sicher, daß das *Veto* eines Standes gegen die anderen ein Recht wäre, das in einem Lande, in dem die Interessen sich derart gegenüberstehen, alles lahmlegen müßte. Und ebenso ist es gewiß, daß, wenn man nicht nach Köpfen abstimmt, man sich der Gefahr aussetzt, die wahre Mehrheit zu verkennen, und dies wäre der größte Schaden; denn das Gesetz würde rein zu einem Nichts. Diese Wahrheiten sind unbestreitbar.

Aber könnten die drei Stände bei ihrer jetzigen Verfassung sich vereinigen, um nach Köpfen abzustimmen? Das ist der Kern der

*) (die Wissenschaft der gesellschaftlichen Ordnung.)

Steuers, Was ist der dritte Stand?

Frage. Nein! Wenn man die wahren Prinzipien befragt, so können sie nicht *gemeinsam* abstimmen, weder nach Köpfen noch nach Ständen. Welches Verhältnis zwischen ihnen man auch annimmt, es kann den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen, nämlich die Gesamtheit der Vertreter durch *einen* gemeinsamen Willen zu verbinden. Diese Behauptung bedarf natürlich der Entwicklung und der Beweise; man erlaube mir, sie auf das sechste Kapitel zu verschieben. Ich möchte nicht das Mißfallen der gemäßigten Leute erregen, die immer fürchten, die Wahrheit könne zur Unzeit hervortreten. Man muß ihnen zuvor das Geständnis entreißen, daß heutzutage die Dinge, und zwar allein durch die Schuld der Privilegierten, derartig liegen, daß es Zeit ist, seinen Entschluß zu fassen, und was wahr und gerecht ist, in aller seiner Stärke auszusprechen.

Kapitel IV.

Was die Regierung zugunsten des dritten Standes versucht hat, und was die Privilegierten vorschlagen.

Die Regierung, hingerissen nicht von Beweggründen, für die man ihr Dank wissen könnte, sondern von ihren Fehlern, und überzeugt, daß sie ohne die freiwillige Mitwirkung der Nation hier keine Abhilfe schaffen könne, hat geglaubt, sich deren blinde Zustimmung zu allen ihren Entwürfen dadurch zu sichern, daß sie anbot, etwas für sie zu tun. In dieser Absicht legte Hr. von Calonne den Plan der Provinzialversammlungen vor.

§ 1.

Provinzialversammlungen.*)

Es war unmöglich, sich auch nur einen Augenblick mit dem Interesse der Nation zu beschäftigen, ohne über die politische Wichtigkeit des dritten Standes betroffen zu sein. Der Minister hat selbst empfunden, daß der Unterschied der Stände jeder Hoffnung auf Besserung widersprach, und ohne Zweifel war es seine Absicht, ihn mit der Zeit verschwinden zu lassen. Wenigstens scheint es, als ob der erste Plan der Provinzialversammlungen in diesem Sinne gefaßt und redigiert worden sei. Aber man braucht ihn nur mit ein wenig Aufmerksamkeit zu lesen, um zu bemerken, daß darin auf den persönlichen Stand der Bürger keine Rücksicht genommen wurde. Es war nur die Frage nach ihrem Eigentum oder nach dem sachlichen Stande. Als Eigentümer und nicht als Priester, Adliger

*) [Vgl. die Einleitung.]

oder Bürger sollte man in diese Versammlungen berufen werden, die wegen ihres Gegenstandes interessant waren, aber viel mehr noch wichtig wegen des Verfahrens, nach dem sie gebildet werden sollten, weil durch sie eine wirkliche nationale Vertretung aufgestellt wurde.

Vier Arten des Eigentums wurden unterschieden: erstens die Grundherrschaften. Die, welche solche besitzen, Adlige oder Bürger, Geistliche oder Laien, sollten die erste Klasse bilden. Im Gegensatz zu den Grundherrschaften teilte man das gewöhnliche oder einfache Eigentum in drei andere Klassen ein. Eine natürlichere Einteilung hätte nur zwei Klassen aufgestellt, auf welche die Beschaffenheit der Arbeiten und das Gleichgewicht der Interessen hinweist, nämlich das Eigentum auf dem Lande und das in den Städten. Unter letzterem hätte man zugleich mit den Häusern alle Künste, Fabriken, Handwerke usw. befaßt. Aber man hielt ohne Zweifel die Zeit für noch nicht gekommen, um mit diesen beiden Gruppen die gewöhnlichen geistlichen Güter zu verschmelzen. So hatte man denn für richtig befunden, die einfachen Güter der Geistlichkeit in eine besondere Klasse zu stellen. Dies war die zweite. Die dritte umfaßte die Güter auf dem Lande und die vierte das Eigentum in den Städten.

Man beachte, daß drei dieser Arten von Eigentum unterschiedslos im Besitz von Bürgern der drei Stände sind, so daß drei von den vier Klassen unterschiedslos aus Adligen, Bürgern oder Priestern hätten bestehen können. Die zweite Klasse ihrerseits hätte Malteser-ritter enthalten und als Vertreter der Hospitäler, des Kirchenvermögens der Pfarreien usw. sogar Laien.

Die Annahme liegt nahe, daß sich in diesen Versammlungen bei einer Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den persönlichen Stand bald eine Gemeinsamkeit der Interessen zwischen den drei Ständen gebildet hätte, die folgerichtig das allgemeine Interesse gewesen wäre, und die Nation hätte damit geendigt, womit alle Nationen hätten anfangen sollen, nämlich eine zu sein.

So viele gute Gesichtspunkte sind der vielgerühmten Einsicht des Ersten Ministers entgangen. Nicht als ob er nicht sehr gut das Interesse erkannt hätte, dem er dienen sollte, sondern er hat nicht das Geringste von dem wirklichen Wert der Sache verstanden, die er verdorben hat. Er hat wieder die unpolitische Einteilung in persönliche Stände aufgestellt, und obgleich allein schon diese Unde-

rung die Notwendigkeit, einen neuen Plan zu schaffen, mit sich brachte, hat er sich für alles, was seine Absichten nicht zu stören schien, mit dem alten begnügt; hinterher war er dann über die tausend Schwierigkeiten verwundert, die täglich aus dem Mangel an Einklang hervorgingen. Besonders der Adel begriff nicht, wie er sich in Versammlungen, in denen man die Genealogen vergessen hatte, neu erzeugen könne. Seine Ängste darüber sind für die Beobachter belustigend gewesen*).

Der größte unter allen Fehlern in der Ausführung dieses Gebäudes ist der gewesen, daß man mit dem Dache angefangen hat, anstatt es auf sein natürliches Fundament zu stellen, die freie Wahl des Volkes. Um aber den Rechten des dritten Standes eine Huldigung darzubringen, hat ihm der Minister wenigstens die gleiche Zahl von Vertretern für sich angekündigt, wie sie die Geistlichkeit und der Adel zusammen hat. In diesem Punkt lautet die Verordnung bestimmt. Was ist daraus geworden? Man hat es dahin gebracht, daß der dritte Stand seine Abgeordneten aus den Privilegierten nahm. Ich kenne eine dieser Versammlungen, in der auf zweiundfünfzig Mitglieder nur ein einziger kommt, der nicht Privilegierter ist. So dient man der Sache des dritten Standes, nachdem man sogar öffentlich angekündigt hat, man wolle ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen!

§ 2.

Notabeln.

Die Notabeln haben die Hoffnung des einen wie des anderen Ministers betrogen. Nichts ist in bezug hierauf richtiger als der ausgezeichnete Pinselstrich von Hrn. C (*): „Der König hat sie zweimal um sich versammelt, um sie über die Interessen des Throns und der Nation zu befragen. Was haben die Notabeln 1787 getan? Sie haben ihre Privilegien gegen den Thron verteidigt. Was haben die Notabeln 1788 getan? Sie haben ihre Privilegien gegen die Nation verteidigt.“ Anstatt die Notabeln in Sachen der Privilegien zu befragen, hätte man die Notabeln in Sachen der Einsicht befragen sollen. Die kleinsten Privatleute täuschen sich darin

*) (Man vergleiche die Protokolle der Provinzialversammlungen.)

**) [In der letzten Ausgabe nur „C.“ Nach Champion läßt sich das folgende Zitat bei Cerutti nicht sicher nachweisen.]

nicht, wenn sie in ihren eigenen Angelegenheiten oder in denen der Leute, für die sie ein wirkliches Interesse haben, sich Rats erholen müssen.

Hr. Necker hat sich getäuscht. Aber konnte er ahnen, daß dieselben Menschen, die dafür gestimmt hatten, den dritten Stand in gleicher Zahl zu den Provinzialversammlungen zuzulassen, diese Gleichheit für die Generalstände verwerfen würden? Wie dem auch sei, das Publikum hat sich darin nicht getäuscht. Man hat immer mißbilligende Äußerungen von ihm über eine Maßregel gehört, deren Ausgang es voraussah, und der es in der besten Voraussetzung Zögerungen zuschrieb, die der Nation nachteilig waren. Es scheint hier die Stelle zu sein, einige der Beweggründe zu entwickeln, welche die Mehrheit der letzten Notabelnversammlung bestimmt haben. Aber wir wollen dem Urteil der Geschichte nicht vorgreifen, nur zu bald für solche Menschen wird sie reden, die in der schönsten Stellung und bei der Möglichkeit, einer großen Nation vorzusprechen, was gerecht, schön und gut ist, gleichwohl lieber diese herrliche Gelegenheit durch ein erbärmliches Standesinteresse geschändet (und der Nachwelt ein weiteres Beispiel von der Herrschaft der Vorurteile über den Geist der Öffentlichkeit gegeben haben).

§ 3.

Patriotische Schriftsteller der beiden ersten Stände.

Es ist bemerkenswert, daß die Sache des dritten Standes mit mehr Eifer und Nachdruck von geistlichen und adligen Schriftstellern als von den Nichtprivilegierten selbst verteidigt worden ist*).

Ich habe in dem Zögern des dritten Standes nur die Gewohnheit des Schweigens und der Furcht des Unterdrückten gesehen, ein weiterer Beweis für die Tatsache der Unterdrückung. Ist es möglich, über die Prinzipien und das Ziel des Zustandes in Gesellschaft ernstlich nachzudenken, ohne daß die Seele von der ungeheuerlichen Parteilichkeit der menschlichen Einrichtungen bis in ihre Tiefen aufgewühlt wird? Ich wundere mich durchaus nicht, daß die beiden ersten Stände auch die ersten Verteidiger der Gerechtigkeit und Menschlich-

*) [Über den publizistischen Kampf zwischen den Ständen seit Oktober 1788 vgl. die Einleitung und Wahl II, S. 290 ff.]

keit gestellt haben. Das Talent hängt von dem reinen Gebrauch des Verstandes und langer Übung ab, und hier müssen sich die Mitglieder des dritten Standes aus tausend Gründen hervortun. Die Aufklärung dagegen der öffentlichen Moral muß sich zuerst bei denen zeigen, die eine höhere Lebensstellung befähigt, die großen gesellschaftlichen Verhältnisse zu erfassen, und bei denen die ursprüngliche Spannkraft im allgemeinen noch weniger gebrochen ist; denn es gibt Erkenntnisse, bei denen es ebenso auf die Seele wie auf den Geist ankommt. Wenn die Nation zur Freiheit gelangen wird, dann wird sie sich, wie ich nicht zweifle, mit Dankbarkeit den patriotischen Schriftstellern der beiden ersten Stände zuwenden, die zuerst die alten Irrtümer abgeschworen und die Prinzipien der allgemeinen Gerechtigkeit den mörderischen Anschlägen des Standesinteresses auf das nationale Interesse vorgezogen haben. Während sie die öffentlichen Ehren erwarten, die ihnen die Nation zuerkennen wird, mögen sie die Huldigung eines Bürgers nicht verschmähen, dessen Seele für ein freies Vaterland glüht und für alle Bemühungen begeistert ist, die den Zweck verfolgen, es aus dem Schutt der Feudalität emporzuheben.

Gewiß haben die beiden ersten Stände ein Interesse daran, daß der dritte Stand wieder in seine Rechte eingesetzt wird. Man darf sich nicht die Augen dagegen verschließen; die Bürgerschaft kann nur da liegen, wo die wirkliche Kraft liegt. Frei können wir sein nur mit dem Volk und durch das Volk.

Wenn eine Erwägung von dieser Tragweite über die Leichtfertigkeit und den engen Egoismus der meisten französischen Köpfe hinausgeht, so werden sie sich wenigstens bei den Veränderungen, die in der öffentlichen Meinung eingetreten sind, der Überraschung nicht erwehren können. Das Reich der Vernunft dehnt sich alle Tage weiter aus, es verlangt mehr und mehr die Wiederherstellung der angemessenen Rechte. Früher oder später werden sich alle Volksklassen in die Schranken des Gesellschaftsvertrags einfügen müssen (eines Vertrags, der das gegenseitige Verhältnis aller Teilnehmer betrifft und bindet)*). Soll dieses geschehen, um seine unzähligen Vorteile

*) (Man kann den Gesellschaftsvertrag nicht anders verstehen: er bindet die Teilnehmer untereinander. Es ist eine falsche und gefährliche Vorstellung, wenn man einen Vertrag zwischen einem Volk und seiner Regierung annimmt. Die Nation schließt keine Verträge mit ihren Bevollmächtigten, sie beauftragt mit der Ausübung ihrer Gewalten.)

zu ernten oder um sie dem Despotismus zu opfern? Dieses ist die wirkliche Frage.

In der Nacht der Barbarei und der Feudalität war es möglich, daß die wahren Beziehungen zwischen den Menschen zerstört, alle Begriffe umgestürzt, alle Gerechtigkeit verfälscht wurde, aber beim Aufgang des Lichtes müssen die gotischen Sinnlosigkeiten entweichen, müssen die Reste der alten Roheit fallen und schwinden. Das ist sicher. Werden wir nur die Leiden vertauschen, oder wird die gesellschaftliche Ordnung in ihrer ganzen Schönheit die Stelle der alten Unordnung einnehmen? Werden die Veränderungen, denen wir entgegengehen, die bittere Frucht eines inneren Krieges sein, der in jeder Hinsicht für die drei Stände ein Unheil, ein Gewinn allein für die ministerielle Gewalt sein wird, oder werden sie vielmehr die natürliche, vorhergesehene und richtig geleitete Wirkung eines einfachen und gerechten Planes, eines glücklichen Wettstreites sein, die durch mächtige Verhältnisse begünstigt und von allen Volksklassen, die dabei beteiligt sind, gefördert worden ist?

§ 4.

Das Versprechen, die Steuern in gleichem Maße zu tragen.

Die Notabeln haben in aller Form den Wunsch ausgesprochen, es sollten dieselben Steuern von den drei Ständen getragen werden. Nicht über diesen Gegenstand hatte man ihre Meinung verlangt. Es handelte sich um das Verfahren bei der Einberufung der Generalstände und nicht um Beschlüsse, die diese Versammlung fassen soll. Also kann man diesen Wunsch nur betrachten als eine Äußerung der Pairs, des Parlaments und schließlich so vieler privater Gesellschaften und Individuen, die sich heutzutage beeilen, darüber einig zu werden, daß der Reichste ebensoviel bezahlen muß wie der Armste. Man erkennt leicht, wären die Steuern das gewesen, was sie sein sollen, ein freiwilliges Geschenk seitens der Steuerpflichtigen, dann hätte der dritte Stand sich nicht großmütiger als die anderen Stände zeigen wollen*).

Wir können es nicht verhehlen, ein derartig neuer Wettstreit hat einen Teil des Publikums erschreckt. Es ist ohne Zweifel gut und

*) [Dieser Satz fehlt in der letzten Ausgabe.]

lößlich, daß man schon im voraus sich bereit erklärt, sich gern einer gerechten Steuerverteilung unterwerfen zu wollen, sobald das Gesetz sie ausspricht. Aber woher kommt, so hat man sich gefragt, von seiten des zweiten Standes ein so neuer Eifer, so viel Übereinstimmung und so viel Geschäftigkeit? Sollte er hoffen, durch das Anerbieten einer freiwilligen Übergabe das Gesetz von der Notwendigkeit zu entbinden, dies für eine Pflicht der Gerechtigkeit zu erklären? Könnte eine allzugroße Vorsorge, dem, was die Generalstände tun müssen, zuvorzukommen, nicht den Zweck haben, sich darüber hinwegzusetzen? Ich klage keineswegs den Adel an, als ob er zum König gesagt hätte: „Sire, Sie brauchen die Generalstände nur zur Wiederherstellung Ihrer Finanzen: gut, wir erbieten uns zu zahlen wie der dritte Stand. Sehen Sie zu, ob diese überschüssige Leistung uns nicht von einer Versammlung befreien könnte, die uns mehr beunruhigt als Sie.“ Nein, es ist unmöglich, diese Absicht voranzusetzen.

Man könnte vielmehr den Adel im Verdacht haben, er wolle dem dritten Stande etwas vorspiegeln, er wolle um den Preis einer Art von vorgreifender Billigkeit seine jetzigen Forderungen hinteres Licht führen und ihn von der für ihn bestehenden Notwendigkeit, in den Generalständen etwas zu sein, abbringen. Er scheint zum dritten Stande zu sagen: „Was verlangt ihr? Daß wir zahlen wie ihr. Das ist gerecht, wir werden zahlen. Laßt also den Dingen ihren alten Gang, wo ihr nichts wart, und wo wir alles waren, und wo es uns so leicht gewesen ist, nur zu zahlen, was wir wollten.“ Es wäre für die privilegierten Klassen so vorteilhaft, die Aufrechterhaltung aller Mißbräuche und die Hoffnung, sie noch zu vermehren, um den Preis eines erzwungenen Verzichts zu erkaufen. Wenn man, um diesen prächtigen Handel zum Abschluß zu bringen, nur ein wenig Begeisterung bei dem Volk zu wecken braucht, hält man es da für sehr schwer, es zu bewegen, ja sogar zu rühren, indem man ihm davon spricht, man wolle es erleichtern, indem man in seinem Ohr die Worte Gleichheit, Ehre, Brüderlichkeit usw. usw. usw. wiederhallen läßt?)

Der dritte Stand kann antworten: „Es ist sicherlich an der Zeit, daß ihr, wie wir, die Last eines Tributs tragt, der euch viel mehr Nutzen bringt als uns. Ihr sehet sehr richtig voraus, daß diese ungeheuerliche Ungerechtigkeit nicht mehr lange dauern könne. Wenn wir in unseren Geschenken frei sind, dann ist klar, daß wir reichere als die eurigen nicht geben können (& noch müssen, noch wollen. Schon

allein dieser Entschluß unsererseits macht uns fast gleichgiltig gegen die Tat der Entfagung, die ihr unaufhörlich als das außerordentlichste rühmt, was die Großmut und die Ehre von französischen Rittern verlangen kann*). Ja, ihr werdet zahlen, aber nicht aus Großmut, sondern um der Gerechtigkeit willen, nicht weil ihr gern wollt, sondern weil ihr müßt. Wir erwarten von eurer Seite weit eher eine Tat des Gehorsams gegen das gemein-

) (Ich gestehe, daß ich unmöglich den großen Wert anerkennen kann, den man darauf legt, den Verzicht der Privilegierten auf ihre Befreiungen von Geldleistungen zu erlangen. Der dritte Stand scheint nicht zu wissen, daß die Bewilligung der Steuern verfassungsmäßig ihm zusteht, wenigstens ebenso sehr wie den anderen, und daß deshalb die Erklärung genügen wird, er sei nicht gesonnen, irgend eine Last zu tragen, die nicht die drei Stände zugleich treffe. Ebenso wenig bin ich mit der Art zufrieden, wie dieser Verzicht, um den man allzusehr sich bemüht hat, in den meisten Amtsbezirken zustande gekommen ist, trotz aller Schaustellung von Dankbarkeit, womit Zeitungen und Zeitschriften angefüllt sind. Man liest hier, daß der Adel sich die heiligen Rechte des Eigentums . . . die Vorrechte, die ihm gehören . . . die Auszeichnungen, die einer Monarchie wesentlich sind, vorbehält. Es ist erstaunlich, daß der dritte Stand auf den Vorbehalt der heiligen Rechte des Eigentums nicht zuerst geantwortet hat, die ganze Nation habe dasselbe Interesse, diesen Vorbehalt zu machen, sondern, er sehe nicht, gegen wen man ihn richten könne; daß er nicht geantwortet hat, wenn die Stände sich getrennt betrachten wollten, werde die Geschichte sie ohne Zweifel belehren, welcher von den dreien am meisten ein Recht habe, den anderen zu mißtrauen; mit einem Wort, er könne den Gegenwert jener Erklärung, nämlich: Wir wollen gerne die Steuer zahlen, unter der Bedingung, daß ihr uns nicht beraubt, nicht als eine grundlose Beschuldigung ansehen. Sodann: was sind Vorrechte, die einem Teil der Nation gehören, ohne daß die Nation sie ihm jemals bewilligt hat? Vorrechte, die man selbst dann nicht länger mehr achten würde, wenn man bei ihnen von einem anderen Ursprung als dem Rechte des Degens wüßte? Endlich begreift man noch weniger, wo diese der Monarchie wesentlichen Auszeichnungen liegen können, ohne die folgerichtig eine Monarchie nicht bestehen kann. Keine von ihnen, von der wir wissen, wäre es selbst die, in die Karossen des Königs steigen zu dürfen, erscheint uns schwerwiegend genug, um die Behauptung, ohne sie gebe es keine Monarchie mehr, als wahr zu erweisen.) [Für das zuletzt genannte Recht wird bei Emmanuel Sieyès' Polit. Schr. I S. 105, auf (Delsner) „Bruchstücke aus den Papieren eines Augenzeugen und unparteiischen Beobachters der französischen Revolution“ 1794, S. 268—270, verwiesen. 1797 und 1799 erschien „Luzifer oder gereinigte Beiträge zur Geschichte der französischen Revolution“; der 2. Teil ist eine Wiederholung der „Bruchstücke“; vgl. A. Stern, Revue historique LXIII (1897) S. 75 f.; Aulard, La Révolution française XXXVIII (1905) S. 373. Einen großen Teil der „Bruchstücke“ gibt U. Stern in eigener französischer Übersetzung Revue historique LXIII—LXXXVII (1897—1905). Über Delsner vgl. unten S. 126.]

same Gesetz als den Beweis eines beleidigenden Mitleids für einen Stand, den ihr so lange ohne Mitleid behandelt habt. Aber diese Angelegenheit wird bei den Generalständen zu untersuchen sein, heute handelt es sich nur darum, diese gut einzurichten. Wenn der dritte Stand in ihnen nicht vertreten ist, wird die Nation stumm sein, nichts Kraftvolles kann in ihnen zustande kommen. Selbst falls ihr Mittel und Wege finden solltet, überall die gute Ordnung ohne unsere Mitwirkung herzustellen, können wir nicht dulden, daß man über uns verfügt ohne uns. Eine lange und unheilvolle Erfahrung macht es uns sogar unmöglich, an die Festigkeit irgendeines guten Gesetzes zu glauben, das nur das Geschenk des Stärkeren sein würde.“

Die Privilegierten werden nicht müde zu erklären, alles sei zwischen den Ständen von dem Augenblick an gleich, wo sie auf die Befreiungen von Geldleistungen verzichteten. Wenn alles gleich ist, was fürchten sie da von den Forderungen des dritten Standes? Meint man, er wolle sich durch einen Angriff auf ein allgemeines Interesse selbst verwunden? Wenn alles gleich ist, warum alle diese Anstrengungen, um ihn zu verhindern, aus seiner politischen Wichtigkeit herauszukommen?

Aber ich frage: wo ist die wunderfame Macht, die allein schon dadurch, daß der Adel seinen Anteil an der Steuer bezahlt, Frankreich die Unmöglichkeit irgendeines Mißbrauchs auf irgendeinem Gebiet verbürgt? Wenn nun noch Mißbräuche oder Unordnungen unabhängig von denen, die bei der Steuer vorkommen, bestehen, dann erkläre man mir doch, wie alles zwischen dem, der Genuß davon hat, und dem, der darunter leidet, gleich sein kann.

Alles ist gleich! Also im Geiste der Gleichheit hat man gegen den dritten Stand den entehrendsten Ausschluß von allen einigermaßen hervorragenden Ämtern und Stellen ausgesprochen? Im Geiste der Gleichheit hat man von ihm eine Steigerung des Tributs herausgepreßt, um diese ungeheure Fülle von Hilfsquellen aller Art zu schaffen, die ausschließlich dem, was man den bedauernswerten Adel nennt, bestimmt sind?

Ist nicht in allen Streitigkeiten, die zwischen unseren Privilegierten und einem Manne aus dem Volke vorkommen, dieser sicher, gerade deshalb ungestraft unterdrückt zu werden, weil er zu Privilegierten seine Zuflucht nehmen muß, wenn er es wagt, Gerechtigkeit zu verlangen? Sie selbst verfügen über alle Gewalten, und ist es

nicht ihre erste Regung, die Klage des Bürgerlichen als einen Mangel an Unterordnung zu betrachten?

(Warum üben die Diener der Polizei und der Gerechtigkeit gegen den Privilegierten, selbst wenn er auf frischer Tat ergriffen wird, nur zitternd ihr Amt aus, während sie den Armen, der erst nur angeklagt ist, mit Brutalität behandeln?)

Für wen sind alle diese Privilegien im Gerichtswesen, Zuerteilung einer einzigen Instanz, Abberufung vor ein höheres Gericht, Sistierung von Schuldklagen, durch die man die Gegenpartei entmutigt oder zugrunde richtet? Etwa für den nichtprivilegierten dritten Stand?

Welche Bürger sind am meisten den persönlichen Plackereien der Angestellten des Fiskus und der Subalternen aller Verwaltungszweige ausgesetzt? Die Angehörigen des dritten Standes, ich verstehe darunter immer den wirklichen dritten Stand, der keinerlei Befreiungen genießt.

Warum entgehen die Privilegierten, selbst nach den schauderhaftesten Verbrechen, fast immer der Strafe, und warum entzieht man so der öffentlichen Ordnung die wirksamsten Straferempel?

Mit welcher sinnloser und grimmiger Verachtung wagt ihr es, den schuldigen Privilegierten in den allgemeinen Stand zurückzuversetzen, um ihn zu degradieren — sagt ihr — und in solcher Gesellschaft fähig zu machen, die Todesstrafe zu erleiden? Was würdet ihr dazu sagen, wenn der Gesetzgeber darauf bedacht gewesen wäre, ehe er einen Verbrecher aus dem dritten Stande bestraft, durch Erteilung eines Adelsbriefs seinen Stand von ihm zu reinigen?

Das Gesetz schreibt verschiedene Strafen für den Privilegierten und den, der es nicht ist, vor. Es scheint mit Zärtlichkeit dem adligen Verbrecher bis zum Schafott zu folgen und ihn ehren zu wollen. Mit dieser scheußlichen Unterscheidung, deren Aufrechterhaltung im Grunde genommen nur denen gut scheint, die ein Verbrechen planen, ist bekanntlich die Strafe der Ehrlosigkeit für die ganze Familie des Unglücklichen verbunden, der ohne Privilegium hingerichtet worden ist. Das Gesetz ist schuld an dieser Gräßlichkeit; und man sollte sich weigern, es nezugestalten? Die Verpflichtung ist die gleiche für alle, die Übertretung ist die gleiche: warum sollte die Strafe verschieden sein? Bedenket wohl, daß ihr bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge niemals einen Privilegierten straft, ohne

ihn zu ehren und ohne die Nation zu strafen, die schon genug durch sein Verbrechen gelitten hat.

Ich frage: ist es bei dem flüchtigsten Blick auf die Gesellschaft erlaubt zu wiederholen, alles werde von dem Augenblick an gleich sein, wo der Adel auf seine Befreiungen von Geldleistungen verzichtet? Es gibt Menschen, die nur für das Geld eine Empfindung haben. Buchstäblich gelähmt für alles, was mit der Freiheit, der Ehre, der Gleichheit vor dem Gesetz, mit einem Wort mit den gesellschaftlichen Gesetzen zusammenhängt, mit Ausnahme des Geldes, begreifen sie nicht, daß man sich über etwas anderes beunruhigen kann als darüber, ob man einen Taler mehr oder weniger bezahlt.

Was soll man über das ausschließliche Vorrecht sagen, selbst im Frieden, außerhalb des militärischen Dienstes und ohne die Tracht dieses Standes, bewaffnet zu erscheinen? Wenn der Privilegierte sich bewaffnet, um sein Leben, sein Gut, seine Ehre zu verteidigen, legt der Mann des dritten Standes weniger Wert darauf, sein Leben, sein Gut zu erhalten? Ist er für seine Ehre nicht ebenso empfindlich? Würde man wohl die Behauptung wagen, das Gesetz wache sorgsamer zu seinen Gunsten und erlasse es ihm mehr als dem Privilegierten, sich für seine Verteidigung zu bewaffnen?

Wenn alles gleich ist, wozu diese bändereichen Gesetzsammlungen zum Vorteil des Adels? Solltet ihr vielleicht das Geheimnis entdeckt haben, einen Stand zu begünstigen, ohne daß dies auf Kosten der anderen geschieht? Und während ihr wohl wißt, daß diese Sondergesetzgebung aus dem Adel gleichsam eine besondere Rasse macht, die zum Befehlen geboren ist, und aus den übrigen Bürgern gleichsam ein Helotenvolk, das zum Dienen bestimmt ist, wagt ihr es, euer Gewissen zu betrügen und zu versuchen, die Nation zu betäuben, indem ihr immer ihr zuschreit: alles ist gleich!)*

Die Gesetze endlich, die wenigstens von Parteilichkeit frei sein sollten, erweisen sich selbst als mitschuldig an den Privilegien. Für

*) (Ich möchte gerne, daß man mir zeigt, wo die zahlreichen Privilegien sind, die wir, wie die Klage lautet, genießen, sagte ein Aristokrat. Saget vielmehr, wo sie nicht sind, sagte ein Freund des Volkes. Alles atmet das Privilegium bei dem Privilegierten, bis zu der Miene, mit der er Antwort verlangt, und die man bei einem gewöhnlichen Bürger so auffallend findet, bis zu dem sicheren Ton, mit dem er Fragen aufwirft, die im Grunde seines Herzens schon längst für ihn gelöst sind. Aber sollten selbst alle Privilegien auf ein einziges herabgesetzt werden, ich fände es doch noch unerträglich. Ei, merkt ihr denn nicht, daß es sich vermehren würde wie die Menge der privilegierten Leute?)

wen scheinen sie gemacht? Für die Privilegierten. Gegen wen? Gegen das Volk usw. usw.

Und da will man, das Volk solle zufrieden sein und an nichts mehr denken, weil der Adel einwilligt, er wolle zahlen gleich ihm! Die neuen Generationen sollen also gegen die Erleuchtung ihrer Zeit die Augen verschließen und sich ruhig an eine Ordnung der Unterdrückung gewöhnen, welche die vergangenen Generationen nicht mehr aushalten konnten. Doch lassen wir einen Gegenstand, der uner-schöpflich ist und nur Gefühle der Entrüstung weckt*).

Jede Sonderbesteuerung des dritten Standes wird fallen, daran ist kein Zweifel. Das war ein seltsames Land, wo die Bürger, die den größten Gewinn vom Gemeinwesen hatten, am wenigsten dazu beitrugen, wo es Steuern gab, die den, der sie trug, schändeten, die nach der eigenen Schätzung des Gesetzgebers erniedrigend waren. Welch ein Land, wo die Arbeit des Standes un-würd-i-g m a c h t, wo es ehrenvoll ist, zu verzehren und erniedrigend hervorzubringen, wo die mühsamen Berufe gemein genannt werden, als ob es etwas Gemeines gäbe außer dem Laster, und als ob in den arbeit-samen Klassen diese Gemeinheit, die einzig wirkliche, sich am meisten fände!

Kurz, alle diese Worte: taille¹⁾, franc-fief, ustensiles usw.

*) (Es hat sich jedoch hier nur um die Ungleichheit der bürgerlichen Rechte gehandelt; ich werde in den beiden letzten Kapiteln richtige Begriffe über die ungeheuerliche Ungleichheit der politischen Rechte vorlegen.)

¹⁾ [taille: direkte Steuer, personelle vom Einkommen der Nichtadligen, réelle von nichtadligem oder nichtgeistlichem Grundbesitz; franc-fief: Freilehn, adliges Lehns-gut, das gegen Zahlung einer Gebühr von Bürgerlichen erworben wurde; ustensiles: Naturalleistungen an Einquartierung, auch durch Geldzahlung ersetzt.] Es ist hier nicht unangebracht zu bemerken, daß die Unterdrückung der Taille und ihr Ersatz durch eine allgemeine Beisteuer für die Privilegierten sehr vorteilhaft sein würde. Wer bezahlt in den Provinzen, in denen die Taille persönlich ist, zum großen Teil diese Steuer? Die Eigentümer der verpachteten Güter. Das ist eine bekannte Tatsache. Wenn man nun eine für alle Güter gemeinsame Beisteuer an ihre Stelle setzt, dann ist klar, daß die verpachteten Güter um den ganzen Anteil an der neuen Steuer erleichtert werden, der dann auf die heute nicht verpachteten Güter kommen wird. Daraus folgt, daß die Reichen, die durch diese Umwandlung zu gewinnen hoffen, nicht so sehr mit Großmut prahlen dürfen. In den Provinzen mit sachlicher Taille darf der Adel ebenso wenig aus der Rückkehr zur guten Ordnung ausschließlich für sich eine Ehre machen. Die Last der angekündigten Veränderung kommt auf alle Besitzer der von der Taille befreiten Güter, ob adlig oder nichtadlig, und ihr Vorteil fällt allen Besitzern der ländlichen Güter zu, mögen sie dem allgemeinen Stand oder dem Adelsstand angehören. Überdies dürfen die reichen Grundherren in

werden für immer von der politischen Sprache geächtet werden, und der Gesetzgeber wird sich nicht mehr ein stumpfsinniges Vergnügen daraus machen, die Menge von Fremden zurückzustoßen, die durch diese beschimpfenden Unterscheidungen abgehalten wurden, ihre Kapitalien und ihre Industrie in unsere Mitte zu bringen.

Wenn ich aber diesen und tausend andere Vorteile voraussehe, die eine Versammlung von guter Verfassung dem Volke verschaffen kann, so sehe ich doch noch nichts, was dem dritten Stande eine gute Verfassung versprache. Er ist dadurch mit seinen Forderungen noch nicht weitergekommen. Die Privilegierten bestehen darauf, zwei Kammern und zwei Stimmen von dreien zu verlangen, und sie behaupten immer, das Recht der Verneinung gehöre jeder von beiden. (Ein herrliches Mittel, jede Reform unmöglich zu machen! Diese Unbeweglichkeit könnte nach dem Geschmack der beiden ersten Stände sein. Aber kann der dritte Stand daran Gefallen finden? Es ist leicht einzusehen, daß nicht er das hübsche Wort jenes Generalpächters zu wiederholen hat: Warum ändern? Es geht uns ja so gut.)

§ 5.

Der von den gemeinsamen Freunden der Privilegierten und des Ministeriums vorgeschlagene Mittelweg.

Der Minister fürchtet ganz besonders eine Form der Beratung, die der Tod aller Angelegenheiten sein würde. Wenn man wenigstens für die Deckung des Defizits sich einigen könnte, hätte das Übrige kein besonderes Interesse mehr, die Stände würden sich streiten, soviel und solange sie könnten. Im Gegenteil, je weniger sie täten, um so mehr würde sich der Minister in seiner alten unbeschränkten

Berechnung ziehen, daß die Unterdrückung der Taille usw. die Veränderungen unter ihren Lehnsleuten begünstigen und folglich ihnen selbst neuen Geldgewinn bieten wird. Es ist gewiß übel, wenn die Steuer auf den Pächtern liegt, aber wenn man sie unter einem anderen Namen von den Eigentümern selbst für alle Güter, die sie verpachten, nähme, so wäre dies eine durchaus politische Auflage, insofern sie die kleinen Eigentümer abschrecken wird, die Verwaltung ihrer Güter aufzugeben, und gleichsam zu einer Prohibitivsteuer oder zu einer Geldstrafe wird, die auf den Müßiggang der großen Eigentümer gesetzt ist. [In der letzten Ausgabe ist die Anmerkung ausführlicher.]

Autorität unangetastet fühlen. So kam man denn auf das Mittel eines Ausgleichs, das man jetzt überall zu Kolportieren beginnt: es würde ebenso für die Privilegierten und den Minister nützlich sein wie für den dritten Stand tödlich. Man schlägt vor, die Beihilfen und alles, was die Auflagen betrifft, durch Abstimmen nach Köpfen zu bewilligen. Man will sodann, daß die Stände sich in ihre Kammern wie in uneinnehmbare Festungen zurückziehen, wo die Gemeinen ohne Erfolg beraten, die Privilegierten ohne Furcht genießen werden, während der Minister Herr bleibt. Aber kann man glauben, daß der dritte Stand in diese Falle geht? Da die Abstimmung über die Beihilfen die letzte Verrichtung der Generalstände sein soll, muß man sich doch zuvor über eine allgemeine Form geeinigt haben, und ohne Zweifel wird man nicht weit von derjenigen entfernt sein, die der Versammlung gestattet, von ihrer ganzen Erleuchtung und ihrer ganzen Weisheit Gebrauch zu machen.*)

§ 6.

Man schlägt vor, die englische Verfassung nachzuahmen.

Innerhalb des Adelsstandes hatten verschiedenartige Interessen Zeit sich zu entwickeln. Er ist nicht mehr weit davon entfernt, sich in zwei Parteien zu spalten. Alles, was zu den drei- oder vierhundert vornehmsten Familien gehört, seufzt nach der Errichtung eines Oberhauses nach dem Muster des englischen, ihr Stolz nährt sich von der Hoffnung, nicht mehr mit der Menge der Edelleute zusammengeworfen zu werden. So würde der hohe Adel von Herzen gern seine Zustimmung dazu geben, daß der übrige Adel mit der Gesamtheit der Bürger in die Kammer der Gemeinen zurückgeschoben würde.

Der dritte Stand wird sich angelegentlich vor einem System hüten, das auf nichts Geringeres hinausläuft als auf die Füllung seiner Kammer mit Leuten, deren Interesse dem allgemeinen Interesse so entgegengesetzt ist, vor einem System, das ihn wieder in die Nichtigkeit und Unterdrückung zurückversetzen würde. In dieser Hinsicht besteht zwischen England und Frankreich ein wesentlicher Unterschied.

*) (Man vergleiche Gedanken über die Ausführungsmittel usw.)

In England gibt es keine privilegierten Adligen außer solchen, denen die Verfassung einen Anteil an der gesetzgebenden Gewalt zugestehet¹⁾. Alle anderen Bürger sind in dem gleichen Interesse miteinander verwachsen, es gibt keine Privilegien, die aus ihnen getrennte Stände bilden. Will man also in Frankreich die drei Stände zu einem vereinigen, so muß man zuvor jede Art von Privilegien abschaffen. Der Adlige und der Priester dürfen kein anderes als das allgemeine Interesse haben und unter dem Zwange des Gesetzes nur die Rechte des einfachen Bürgers genießen. Sonst ist es vergeblich, die drei Stände unter derselben Benennung zu vereinigen, sie werden immer drei verschiedenartige Stoffe bilden, die sich nicht miteinander verschmelzen lassen. Man wird mich nicht anklagen, als wolle ich den Unterschied der Stände aufrechterhalten, ich betrachte ihn als die für alles gesellschaftliche Gedeihen unheilvollste Erfindung. Dieses Unglück würde nur durch das andere übertroffen, wenn man diese Stände dem Namen nach vermischen, aber durch Festhalten an den Privilegien der Sache nach getrennt lassen wollte. Das hieße den Triumph der Privilegien über die Nation für immer besiegeln. Das öffentliche Wohl verlangt, daß das gemeinsame Interesse der Gesellschaft irgendwo rein und ohne Mischung festgehalten wird. Von diesem Gesichtspunkt aus, dem einzig richtigen, einzig nationalen, wird der dritte Stand sich niemals dazu hergeben, die drei Stände in eine angebliche Kammer der Gemeinen zusammenzuwerfen.

In seinem Widerstand wird er durch den kleinen Adel unterstützt werden, der die Privilegien, die er genießt, niemals mit einer Ehre wird vertauschen wollen, die nicht ihm gelten würde. Man sehe genau zu, wie er sich in Languedoc gegen die Aristokratie der Barone erhebt.

¹⁾ Sogar die Lords des Oberhauses bilden nicht einmal einen besonderen Stand. In England gibt es nur einen Stand, die Nation. Das Mitglied der Pairskammer ist ein hoher Bevollmächtigter, der durch das Gesetz ernannt ist, um einen Teil der Gesetzgebung und hoher richterlicher Funktionen auszuüben. Es ist nicht ein nach dem Recht der Kaste Privilegierter, der keine Beziehung zu öffentlichen Funktionen hätte, weil die Brüder eines Pairs die Vorrechte ihres ältesten Bruders nicht teilen. Allerdings sind diese hohen Funktionen an die Geburt oder vielmehr an die Erstgeburt geknüpft: es ist eine Huldigung, die der seit hundert Jahren immer noch so überlegenen Feudalität gilt, eine gotische und zugleich lächerliche Einrichtung. Denn wenn die Könige zur Fernhaltung bürgerlicher Unruhen, die ihre Wahl hervorrufen könnte, erblich geworden sind, so hat es keinen Sinn, etwas ähnliches bei der Ernennung eines einfachen Lords zu fürchten.

Im allgemeinen lieben es die Menschen sehr, alles, was über ihnen steht, auf Gleichheit herabzubringen, sie zeigen sich dann als Philosophen. Jenes Wort wird ihnen erst in dem Augenblick verhaßt, wo sie dieselben Prinzipien bei den unter ihnen Stehenden wahrnehmen.

Der Plan der beiden Kammern gewinnt mittlerweile unter uns eine solche Menge von Anhängern, daß man tatsächlich darüber erschrecken muß. Die Unterschiede, die wir soeben hervorgehoben haben, sind wirklich vorhanden: niemals wird eine von Ständen durchschnitene Nation etwas mit einer einheitlichen Nation gemein haben. Wie wollt ihr in Frankreich mit so unähnlichem Material dasselbe politische Gebäude wie in England auführen?

Gedenkt ihr in euer Unterhaus einen Teil eurer beiden ersten Stände zuzulassen? Zeigt uns doch vorher, wie man eine Gemeinde aus mehreren Ständen zusammensetzen kann. Wir haben soeben bewiesen: eine Gemeinde kann nur ein Ganzes von Bürgern sein, welche dieselben bürgerlichen und politischen Rechte besitzen. Es heißt seinen Spott treiben, wenn man es anders versteht und meint, man bilde eine Gemeinde, indem man Bürger, die ungleiche bürgerliche und politische Rechte haben, in demselben Saale sitzen läßt. In England werdet ihr nicht eine so seltsame Zusammensetzung finden. Ich füge hinzu, daß der Teil des Adels, den ihr in euer angebliches Haus der Gemeinen einführen wollt, nicht viel Zeit brauchte, um sich der meisten Abgeordnetenplätze zu bemächtigen. Der dritte Stand würde seine wahren Vertreter verlieren, und wir würden auf den alten Gang der Dinge zurückkommen, wo der Adel alles war und die Nation nichts.

Würdet ihr nun zur Vermeidung dieser Mißstände vorschlagen, man solle die zweite Kammer ausschließlich dem dritten Stande bestimmen? Dann ändert ihr eure gegenwärtige Stellung nicht. Dies wäre sogar ein größeres Uebel als die Vereinigung der beiden privilegierten Stände. Durch diese Verbindung stärkt ihr sie gegenüber dem allgemeinen Stande, und alle zusammen werden gegenüber der ministeriellen Gewalt nur um so schwächer sein; denn sie wird sehr gut merken, daß zwischen zwei getrennten Völkern ihr es immer zufallen wird, das Gesetz zu machen. Außerdem sehe ich auch bei dieser neuen Einrichtung nicht mehr, daß ihr euch der englischen Verfassung nähert. Ihr erklärt die Absonderung des privilegierten Standes für gesetzmäßig und ehrwürdig, ihr trennt für immer seine

Interessen von denen der Nation und ihr verewigt den Haß oder vielmehr diese Art von Bürgerkrieg, die jedes Volk, das in Privilegierte und Nichtprivilegierte geteilt ist, aufwühlt. Bei unseren Nachbarn sind im Gegenteile alle Interessen der Nation in dem Hause der Gemeinen vereinigt. Die Pairs selbst würden sich sehr hüten, dem allgemeinen Interesse zuwider zu sein; es ist ihr eigenes Interesse, es ist besonders das ihrer Brüder, ihrer Kinder, ihrer ganzen Familie, die alle von Rechts wegen zur Volksgemeinde gehören. Und da wagt man, das englische Oberhaus mit einer Kammer zu vergleichen, die Geistlichkeit und Adel in Frankreich vereinigen würde? In welcher Gestalt ihr sie aufstellt, ihr werdet nicht einer Menge von Übeln entgehen, die dem Wesen nach ihr eigen sind. Wenn ihr sie aus wahren Vertretern von Geistlichkeit und Adel des ganzen Königreichs zusammensetzt, so bedeutet dies, wie wir es nennen, die beständige Trennung der beiderseitigen Interessen und den Verzicht auf die Hoffnung, eine Nation zu bilden. Wenn ihr daraus eine Pairskammer macht, so könnt ihr sie entweder mit Abgeordneten füllen, die von einer Anzahl der vornehmsten Familien gewählt werden, oder, um euch noch weniger von eurem englischen Vorbild zu entfernen, ihr könnt ganz einfach aus der Pairseigenschaft ein erbliches oder wenigstens lebenslängliches Privileg machen. Alle diese Annahmen vervielfältigen nur die Schwierigkeiten, sie verlangen sämtlich eine zur Hälfte geteilte und folglich unnatürliche Kammer der Gemeinen usw. Außerdem, wenn es dem König von England gefällt, einen Pair zu ernennen, ist er nicht gebunden, ihn nur aus einer einzigen Klasse von Bürgern zu nehmen: ein neuer Unterschied, der unsere Anschauungen vom Adel völlig durcheinander wirft.

Ich habe noch eine letzte Bemerkung zu machen, sie geht naturgemäß aus der Annahme eines Oberhauses hervor, das aus erblichen oder auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern besteht. Es ist sicher, daß solche Persönlichkeiten in keiner Weise Vertreter der Nation wären und gleichwohl deren Gewalten ausübten. Ehrlich gesprochen, wäre es unmöglich, Verhältnisse ins Auge zu fassen, durch welche die Berufung der Gemeinen sehr mißlich würde? Zunächst könnten tausend Gründe, die mit Händen zu greifen sind, sie von einem Zeitpunkt zum andern verzögern. Schließlich würde die Zeit so stark drängen, daß das Oberhaus in angemessener Weise ersucht würde, zu dieser Anleihe, zu jenem Gesetz usw. im voraus seine Zustimmung zu geben. Ich überlasse es der Phantasie des Lesers, den Weg bis

zum Ende zu machen. Es wäre lustig, wenn wir schließlich bei der *cour plénière**) anlangten, die wir unlängst so übel aufgenommen haben. Es muß erlaubt sein, scheint mir, einem Projekt sein Wohlgefallen zu versagen, das uns an den Abgrund führen könnte, den wir glaubten für immer vermieden zu haben. Wahrlich, wir brauchen weder eine königliche Kammer noch eine feudale Kammer. Doch bevor ich diesen Abschnitt schliesse, muß ich noch bemerken, daß ich die Unterscheidung von Kammern nur in dem Sinne angegriffen habe, daß sie eine Unterscheidung von Ständen sein würde. Man trenne diese beiden Auffassungen, und ich werde der erste sein, der drei in allem gleiche Kammern verlangt, deren jede aus einem Drittel der großen nationalen Abgeordnetenschaft besteht. Bei diesem neuen Plan brauchte man nur noch das Mittel anzunehmen, das ich in den Gedanken über die Ausführungsmittel usw. angegeben habe; dann bekäme man immer einen der Mehrheit der Köpfe gemeinsamen Beschluß in allen Fällen, wo die drei Kammern, jede als Ganzes betrachtet, sich nicht einigen würden.)

§ 7.

Der Geist der Nachahmung ist nicht geeignet, uns richtig zu leiten.

Wir würden zu den englischen Einrichtungen nicht so viel Zutrauen haben, wenn die politischen Kenntnisse bei uns älter oder verbreiteter wären. In dieser Hinsicht besteht die französische Nation aus Menschen, die entweder zu jung oder zu alt sind. Diese beiden Altersstufen, die sich an so vielen Stellen einander nähern, gleichen sich auch noch darin, daß die eine wie die andere sich nur durch Beispiele leiten läßt. Die Jungen suchen nachzuahmen, die Alten können nur wiederholen. Diese bleiben ihren eigenen Gewohnheiten treu, die anderen äffen fremde Gewohnheiten nach. Darauf läuft ihre Lätigkeit hinaus.

Man wundere sich also nicht, eine Nation zu sehen, die kaum die Augen dem Lichte öffnet, sondern sich der englischen Verfassung

*) [*cour plénière*: großer Reichsrat, aus Mitgliedern des hohen Adels, Großwürdenträgern usw. bestehend. Im Mai 1788 berufen, wurde er gegenüber der Forderung von Generalständen im August suspendiert.]

zuwendet und sie in allem zum Vorbild nehmen will. Es wäre in diesem Augenblick sehr zu wünschen, daß irgendein guter Schriftsteller es übernähme, uns über die beiden folgenden Fragen aufzuklären:

Ist die britische Verfassung an sich gut? Selbst wenn sie gut wäre, kann sie für Frankreich passen?*)

Ich fürchte sehr, daß dieses so sehr gerühmte Meisterwerk eine unparteiische Prüfung, die nach den Prinzipien der wahren staatlichen Ordnung angestellt wird, nicht aushalten kann. Vielleicht würden wir gestehen, daß es weit mehr das Erzeugnis des Zufalls und der Verhältnisse als der Einsicht ist. Sein Oberhaus trägt noch deutlich die Spuren der Revolutionszeit. Wir haben schon bemerkt, daß man es eben nur als ein Denkmal gotischen Aberglaubens betrachten kann.

Man sehe auf die nationale Vertretung, wie schlecht ist sie nach dem eigenen Geständnis der Engländer in allen ihren Grundzügen! Und doch sind die Merkmale einer guten Volksvertretung das wesentlichste Erfordernis, um eine gute Gesetzgebung zu schaffen.

Sind es die wahren Prinzipien, aus denen man den Gedanken geschöpft hat, die gesetzgebende Gewalt in drei Teile zu trennen, von denen nur ein einziger im Namen der Nation sprechen darf? Wenn die Grundherren und der König nicht Vertreter der Nation sind, dann sind sie in der gesetzgebenden Gewalt nichts: denn allein die Nation kann für sich wollen und demzufolge sich Gesetze schaffen. Alles, was Mitglied des gesetzgebenden Körpers wird, ist nur insofern befugt, für die Bevölkerung abzustimmen, als es mit ihrer Vollmacht betraut ist. Aber wo ist die Vollmacht, wenn es keine freie und allgemeine Wahl gibt?

Ich leugne nicht, daß die englische Verfassung für die Zeit ihrer Festsetzung ein staunenswertes Werk ist. Gleichwohl, und wenn man auch sehr geneigt ist, sich über einen Franzosen lustig zu machen, der sich nicht vor ihr niederwirft, würde ich doch wagen zu erklären, daß ich, anstatt hier die Einfachheit guter Ordnung zu sehen, nur ein ungeheures Gerüst von Vorsichtsmaßregeln gegen die Unordnung

*) (Seit der ersten Ausgabe dieser Schrift ist ein ausgezeichnetes Werk erschienen, das den hier ausgesprochenen Wunsch beinahe erfüllt: *Examen du gouvernement d'Angleterre, comparé aux constitutions des États-Unis*, eine Broschüre von 291 Seiten.) [Von Robert U. Livingston, übersetzt von Fabre, mit Bemerkungen von Verschiedenen, London und Paris, 1789; nach Barbier, *Dictionnaire des ouvrages anonymes* II, S. 356.]

erblicke¹⁾. Und da in den politischen Einrichtungen alles untereinander verknüpft ist, da es keine Wirkung gibt, die nicht ihrerseits der Ursprung einer Reihe von Wirkungen und Ursachen ist, die man weiter verfolgen kann, je nachdem man mehr zu Beobachtung fähig ist, so ist es durchaus nicht auffallend, daß starke Köpfe viel Tiefe darin finden. Ubrigens liegt es im gewöhnlichen Lauf der Dinge, daß die kompliziertesten Maschinen den wirklichen Fortschritten wie aller anderen Künste so auch der gesellschaftlichen Kunst vorausgehen; ihr Triumph wird es gleicherweise sein, die größten Wirkungen durch die einfachsten Mittel hervorzubringen.

Man würde mit Unrecht sich gerade deshalb zugunsten der britischen Verfassung entscheiden, weil sie sich seit hundert Jahren hält und anscheinend noch Jahrhunderte dauern muß. Aber wenn es sich um menschliche Einrichtungen handelt, wo gibt es eine, die nicht sehr lange bestünde, so schlecht sie auch ist? Dauert nicht auch der Despotismus noch an, scheint er nicht im größten Teil der Welt ewig zu sein?

Ein besserer Beweis ist es, sich auf die Wirkungen zu berufen. Wenn man unter diesem Gesichtspunkt das englische Volk mit seinen Nachbarn auf dem Festland vergleicht, ist es schwer, sich der Überzeugung zu verschließen, daß die Engländer etwas besseres besitzen. In der That, sie haben eine Verfassung, so unvollständig sie auch ist, und wir haben nichts. Der Unterschied ist groß. Es ist nicht erstaunlich, daß man ihn an seinen Wirkungen erkennt. Aber gewiß ist es ein Irrtum, alles Gute, was es in England gibt, allein der Macht der Verfassung zuzuschreiben. Offensichtlich gibt es manches Gesetz, das mehr wert ist als die Verfassung selbst. Ich will hier von dem Geschworenengericht reden, der wirklichen Bürgerschaft der persönlichen Freiheit in England und in allen

¹⁾ Die Regierung ist in England der Gegenstand eines beständigen Kampfes zwischen den Ministern und der Aristokratie der Opposition. Die Nation und der König erscheinen dabei fast als einfache Zuschauer. Die Politik des Königs besteht darin, sich immer für die stärkere Partei zu erklären. Die Nation fürchtet die eine und die andere Partei in gleichem Maße. Im Interesse ihres Wohles muß der Kampf andauern: sie stützt also den Schwächeren, um seine völlige Vernichtung zu verhindern. Aber wenn das Volk, anstatt die Führung seiner Angelegenheiten in diesem Gladiatorenkampf als Preis dienen zu lassen, durch wirkliche Vertreter sich selbst damit beschäftigen wollte, glaubt man dann, ehrlich gesprochen, daß die ganze Wichtigkeit, die man heutzutage dem Gleichgewicht der Gewalten beimißt, nicht zugleich mit einer Ordnung der Dinge fallen würde, die allein dieses notwendig macht?

Ländern der Welt, in denen man darnach streben wird, frei zu sein. Dieses Verfahren der Rechtsprechung ist das einzige, das gegen Mißbräuche der richterlichen Gewalt sichert, die überall, wo man nicht durch seines Gleichen gerichtet wird, so häufig und so fürchtbar sind. Bei diesem Verfahren kommt es, um frei zu sein, einzig noch darauf an, daß man auch von den gesetzwidrigen Befehlen nichts mehr zu fürchten hat, die von der ministeriellen Gewalt ausgehen könnten. Dazu bedarf es entweder einer guten Verfassung, die England nicht hat, oder derartiger Verhältnisse, daß das Haupt der vollziehenden Gewalt seine willkürlichen Gebote nicht durch offenen Zwang aufrecht halten kann. Man sieht leicht, daß die englische Nation die einzige ist, die kein Landheer zu haben braucht, das für die Nation zu fürchten wäre. Sie ist also die einzige, die frei sein kann ohne eine gute Verfassung. Dieser Gedanke müßte schon genügen, um uns die Sucht, unsere Nachbarn nachzuahmen, zu verleiden und uns zu veranlassen, vielmehr unsere eigenen Bedürfnisse und Verhältnisse zu befragen.

Sie ist nicht gut, diese Verfassung, auf die wir beständig mit Neid blicken, nicht*) weil sie englisch ist, sondern weil sie mit allzu handgreiflichen Fehlern wertvolle Vorteile verbindet. Wenn ihr versucht, sie bei uns einzubürgern, werdet ihr ohne Zweifel leicht ihre Fehler bekommen, weil sie der einzigen Macht nützen werden, von der ihr ein Hindernis zu fürchten hättet. Werdet ihr auch ihre Vorteile bekommen? Diese Frage ist noch problematischer, weil ihr dann auf eine Macht stoßt, die ein Interesse daran hat, euch an der Erfüllung eurer Wünsche zu verhindern. Nun, warum sind wir schließlich so neidisch auf die englische Verfassung? Weil sie sich augenscheinlich den Prinzipien des richtigen gesellschaftlichen Zustandes nähert. Es gibt ein Vorbild des Schönen und Guten, nach dem die Fortschritte auf jedem Gebiet zu beurteilen sind. Man kann nicht sagen, daß für die gesellschaftliche Kunst dieses Vorbild uns heute weniger bekannt ist, als es den Engländern im Jahre 1688 war. Also, wenn wir das wahre Urbild des Guten haben, warum sollten wir uns an die Nachahmung eines Abbildes halten? Wir wollen uns vielmehr zu dem Ehrgeiz aufraffen, selbst den Nationen als Beispiel dienen zu wollen.

Rein Volk, sagt man, hat es besser gemacht als die Engländer. Und selbst wenn es so wäre, müssen dann die Errungenschaften der

*) [„nicht“ fehlt offenbar durch Versehen in der ersten Ausgabe.]

politischen Kunst am Ende des achtzehnten Jahrhunderts nicht dasselbe sein, was sie im siebzehnten sein konnten? Die Engländer sind hinter der Aufklärung ihrer Zeit nicht zurückgeblieben: bleiben auch wir nicht hinter der Aufklärung der unsrigen zurück. Das ist die richtige Nachahmung, daß man sich würdig zeigen will, in die Fußstapfen guter Vorbilder zu treten. Vor allem wollen wir nicht den Mut verlieren, in der Geschichte nichts zu sehen, was für uns passen könnte. Die wahre Wissenschaft von dem Zustand in der Gesellschaft kommt nicht von ferne her. Die Menschen haben lange Hütten gebaut, ehe sie imstande waren, Paläste zu errichten. Es hat seine guten Gründe, daß der gesellschaftliche Aufbau in seinen Fortschritten langsamer gewesen ist als jene Masse von Künsten, die sich völlig mit dem Despotismus verbünden.

Kapitel V.

Was man hätte tun sollen. — Prinzipien in dieser Hinsicht.

„In der Moral kann nichts das einfache und natürliche Mittel ersetzen. Aber je mehr Zeit der Mensch mit unnützen Versuchen verloren hat, um so mehr fürchtet er den Gedanken, von neuem anzufangen; als ob es nicht immer besser wäre, noch einmal anzufangen und zum Ende zu kommen, als von der Willkür der Ereignisse und der künstlichen Hilfsmittel abhängig zu bleiben, mit denen man unaufhörlich von neuem anfängt, ohne jemals vorwärts zu kommen.“

In jeder freien Nation — und jede Nation muß frei sein — gibt es nur eine Art, Streitigkeiten, die sich über die Verfassung erheben, ein Ende zu machen. Nicht zu Notabeln muß man seine Zuflucht nehmen, sondern zur Nation selbst. Wenn uns eine Verfassung fehlt, müssen wir eine schaffen; dazu hat die Nation allein das Recht. Wenn wir aber eine Verfassung haben, wie manche hartnäckig versichern, und wenn durch sie, wie sie behaupten, nach den drei Ständen der Bürger die Nationalversammlung in drei Abgeordnetenschaften geteilt wird, darf man zum wenigsten die Augen dagegen nicht verschließen, daß seitens eines dieser Stände eine so starke Beschwerde vorliegt, daß man unmöglich einen Schritt weiter tun kann, ohne über sie zu urteilen. Wem kommt es nun zu, über derartige Streitigkeiten zu entscheiden?

Man erkennt leicht, daß eine Frage dieser Art nur denen gleichgültig vorkommen kann, die in Sachen der Gesellschaft die gerechten und natürlichen Mittel für gering anschlagen und nur jene künstlichen, mehr oder weniger unbilligen, mehr oder weniger verwickelten Hilfsmittel schätzen, die überall den Ruf dessen, was man Staats-

männer, große Politiker nennt, ausmachen. Wir für unsern Teil werden nicht über die Moral hinausgehen, sie muß alle Beziehungen regeln, welche die Menschen miteinander an ihr besonderes Interesse und an ihr gemeinsames oder gesellschaftliches Interesse binden. Ihre Sache ist es, uns zu sagen, was man hätte tun sollen, und schließlich kann sie es allein sagen. Man muß immer auf ihre einfachen Prinzipien zurückkommen, da sie mächtiger sind als alle Bemühungen des Genies.

Man wird niemals den gesellschaftlichen Mechanismus verstehen, wenn man sich nicht entschließt, eine Gesellschaft wie eine gewöhnliche Maschine zu zergliedern, jeden Teil für sich zu betrachten und dann alle, einen nach dem andern, in seinem Denken wieder zusammenzufügen, um ihr Zusammenstimmen zu erfassen und die allgemeine Harmonie zu vernehmen, die daraus hervorgehen muß. Wir brauchen hier nicht an eine so weitgehende Arbeit heranzutreten. Aber weil man immer klar sein muß, und weil man es nicht ist, wenn man ohne Prinzipien Erörterungen anstellt, wollen wir wenigstens den Leser bitten, in der Bildung der politischen Gesellschaften drei Perioden ins Auge zu fassen, deren Unterscheidung auf notwendige Aufklärungen vorbereiten wird.

In der ersten Periode erkennt man eine mehr oder weniger ansehnliche Zahl von einzelnen Individuen, die sich vereinigen wollen. Schon durch diese eine Tat bilden sie eine Nation; sie haben alle Rechte einer solchen, es handelt sich nur darum, sie auszuüben. Diese erste Periode wird durch das Spiel der individuellen Willen charakterisiert. Ihr Werk ist die Vereinigung. Sie sind der Ursprung jeder Macht.

Die zweite Periode wird durch die Tätigkeit des gemeinschaftlichen Willens charakterisiert. Die vereinigten Individuen wollen ihrem Bunde festen Bestand geben; sie wollen seinen Zweck erfüllen. Sie besprechen sich also und werden einig über öffentliche Bedürfnisse und die Mittel, für sie zu sorgen. Man sieht, daß hier die Macht der Allgemeinheit gehört. Ihr Ursprung sind allerdings immer individuelle Willen und sie bilden ihre Grundbestandteile, aber einzeln betrachtet würde ihre Macht nichts sein. Diese ruht nur in der Gesamtheit. Die Gemeinschaft muß einen gemeinschaftlichen Willen haben; ohne die Einheit des Willens wird es ihr niemals gelingen, ein Ganzes zu bilden, dem Wollen und Handeln eigen ist. Allerdings hat dieses Ganze auch kein Recht, das nicht

dem gemeinschaftlichen Willen gehörte. Doch überschreiten wir die zeitlichen Zwischenräume. Die vereinigten Individuen sind zu zahlreich und auf einer zu ausgedehnten Fläche verbreitet, als daß sie selbst leicht ihren gemeinschaftlichen Willen ausüben könnten. Was tun sie nun? Sie trennen alles davon ab, was notwendig ist, um über die öffentlichen Bedürfnisse zu wachen und für sie zu sorgen, und für diesen Teil des nationalen Willens und folglich der Macht vertrauen sie die Ausübung einigen aus ihrer Mitte an. Das ist der Ursprung einer Regierung, die nach Vollmacht ausgeübt wird. Beachten wir hierbei mehrere Wahrheiten. 1. Die Gemeinschaft beraubt sich nicht des Rechts zu wollen, es ist ihr unveräußerliches Recht, sie kann nur seine Ausübung übertragen. Dieses Prinzip haben wir an anderer Stelle entwickelt. 2. Selbst die Körperschaft der Abgeordneten kann diese Ausübung nicht in ihrer ganzen Fülle besitzen. Die Gemeinschaft konnte ihr von der gesamten eigenen Macht nur den Teil anvertrauen, der zur Aufrechterhaltung der guten Ordnung notwendig ist. Auf diesem Gebiet gibt man nichts Überflüssiges. 3. Es kommt also der Körperschaft der Abgeordneten nicht zu, die Grenzen der ihr anvertrauten Macht zu verrücken. Man begreift, daß eine solche Befugnis ein Widerspruch in sich selbst wäre.

Ich sehe den Unterschied der dritten Periode von der zweiten darin, daß nicht mehr der wirkliche gemeinschaftliche Wille handelt, sondern ein vertretender gemeinschaftlicher Wille. Er besitzt zwei unauslöschliche Merkmale, man muß es wiederholen. 1. Dieser Wille ist der Körperschaft der Vertreter nicht voll und unbeschränkt eigen, er ist nur ein Teil des großen gemeinschaftlichen nationalen Willens. 2. Die Abgeordneten üben ihn nicht als ein eigenes Recht aus, es ist ein fremdes Recht. Der gemeinschaftliche Wille erscheint hier nur als Auftrag.

Ich lasse jetzt eine Menge von Betrachtungen bei Seite, auf die dieser Gedankengang uns ganz von selbst führen würde, und ich schreite auf mein Ziel zu. Es handelt sich darum zu wissen, was man unter der politischen Verfassung einer Gesellschaft zu verstehen hat, und ihre richtigen Beziehungen zu der Nation selbst wahrzunehmen.

Man kann unmöglich eine Körperschaft für einen bestimmten Zweck bilden, ohne daß man ihr eine Organisation, Formen und Gesetze gibt, durch die sie imstande ist, die Aufgaben zu erfüllen, für die man sie ausersehen hat. Man nennt dies die Verfassung

dieser Körperschaft. Es ist klar, daß sie nicht ohne eine solche bestehen kann. Es ist ebenso klar, daß jede beauftragte Regierung ihre Verfassung haben muß, und was für die Regierung im allgemeinen gilt, muß auch für alle ihre Bestandteile gelten. So besteht die Körperschaft der Vertreter, der die gesetzgebende Gewalt oder die Ausübung des gemeinschaftlichen Willens anvertraut ist, nur unter derjenigen Daseinsform, welche die Nation ihr geben wollte. Sie ist nichts ohne ihre grundlegenden Formen; allein vermöge dieser handelt sie, gibt sie sich Richtung und Befehle.

Zu dieser Notwendigkeit, die regierende Körperschaft zu organisieren, wenn man will, daß sie besteht oder handelt, muß man das Interesse hinzunehmen, das die Nation daran hat, daß die bevollmächtigte öffentliche Gewalt niemals für ihre Auftraggeber schädlich werden kann. Daher kommen eine Menge politischer Vorsichtsmaßregeln, die man mit der Verfassung vermengt hat; es sind ebenso viele für die Regierung wesentliche Normen, ohne sie würde die Ausübung der Gewalt ungesetzlich sein*). Man erkennt also die doppelte Notwendigkeit, die Regierung bestimmten, sei es inneren, sei es äußeren, Formen zu unterwerfen; sie sollen dafür bürgen, daß sie zu dem Zweck, für den sie aufgestellt ist, paßt, und daß es ihr unmöglich ist, sich von ihm zu entfernen.

Aber man sage uns, nach welchen Gesichtspunkten, nach welchem Interesse man der Nation selbst eine Verfassung hätte geben können. Die Nation ist vor allem andern da, sie ist der Ursprung von allem. Ihr Wille ist immer gesetzmäßig, sie ist selbst das Gesetz. Vor ihr und über ihr gibt es nur das natürliche Recht. Wenn wir uns eine richtige Vorstellung von der Reihe der positiven Gesetze bilden wollen, die nur ein Ausfluß ihres Willens sein können, so sehen wir in erster Linie die auf die Verfassung bezüglichen Gesetze, die in zwei Teile zerfallen: die einen regeln die Organisation und die Funktionen der gesetzgebenden Körperschaft, die anderen bestimmen die Organisation und die Funktionen der verschiedenen handelnden Körperschaften. Diese Gesetze heißen

*) (Wenn die Verfassung einfach ist und gut gemacht, sind die Vorsichtsmaßregeln gering an Zahl. In den Ländern, in denen sie verwickelt ist und, um offen zu sprechen, schlecht durchdacht, vermehren sich die Vorsichtsmaßregeln ins Unendliche. Sie werden der Gegenstand eines Studiums, die Verfassung wird eine Wissenschaft, und was ihr Wesen ausmacht, ich meine die innere Organisation, verliert sich oder erstickt in dem wissenschaftlichen Gerüst reiner Nebensachen.)

g r u n d l e g e n d , nicht in dem Sinne, daß sie vom nationalen Willen unabhängig werden könnten, sondern weil die Körperschaften, die durch sie bestehen und handeln, keinen Einfluß auf sie haben können. Für keinen von beiden Teilen ist die Verfassung das Werk der konstituierten Gewalt, sondern der konstituierenden Gewalt. Keine Art übertragener Gewalt kann an den Bedingungen der Übertragung etwas ändern. In diesem Sinne sind die auf die Verfassung bezüglichen Gesetze g r u n d l e g e n d . Die ersten, diejenigen, welche die gesetzgebende Körperschaft aufstellen, werden vor jeder Verfassung durch den nationalen Willen g e g r ü n d e t , sie bilden ihre erste Stufe. Die zweiten müssen durch einen besonderen vertretenden Willen aufgestellt werden. So entsprechen sich alle Teile der Regierung und hängen im letzten Grunde von der Nation ab. Wir bieten hier nur einen raschen Entwurf, aber er ist genau.

Man begreift sodann leicht, wie die eigentlich sogenannten Gesetze, die, welche die Bürger schützen und über das gemeinschaftliche Interesse entscheiden, das Werk des gesetzgebenden Körpers sind, der nach seinen grundlegenden Bedingungen gebildet ist und sich bewegt. Obgleich wir diese letzteren Gesetze erst in zweiter Linie anführen, sind sie nichtsdestoweniger die wichtigsten, sie sind der Zweck, für den die auf die Verfassung bezüglichen Gesetze nur das Mittel sind. Man kann sie in zwei Teile zerlegen: die unmittelbaren oder schützenden Gesetze und die mittelbaren oder leitenden Gesetze. Es ist hier nicht der Ort, diese Gliederung weiter zu entwickeln*).

Wir sahen die Verfassung in der zweiten Periode entstehen. Es ist klar, daß sie nur auf die Regierung Bezug hat. Es wäre lächerlich anzunehmen, die Nation sei durch die Formen oder durch die Verfassung, denen sie ihre Beauftragten unterworfen hat, selbst gebunden. Wenn sie, um eine Nation zu werden, auf eine p o s i t i v e Art des Daseins hätte warten müssen, wäre sie niemals zustande gekommen. Die Nation bildet sich allein durch das natürliche Recht. Die Regierung, im Gegenteil, kann nur dem p o s i t i v e n Recht angehören. Die Nation ist allein schon dadurch, daß sie ist, alles, was sie sein kann. Es hängt nicht von ihrem Willen ab, sich

*) (Wir wollen nur bemerken, daß das wahre Mittel, sich nicht zu verstehen, darin liegt, daß man alle Teile der gemeinschaftlichen Ordnung unter dem Namen Verfassung zusammenwirft.)

mehr Rechte beizulegen, als sie hat. In ihrer ersten Periode besitzt sie alle Rechte einer Nation. In der zweiten übt sie dieselben aus. In der dritten läßt sie durch ihre Vertreter alles ausüben, was für die Erhaltung und die gute Ordnung der Gemeinschaft notwendig ist. Wenn man diese Reihenfolge einfacher Gedanken verläßt, muß man von einer Ungereimtheit in die andere verfallen.

Die Regierung übt eine wirkliche Gewalt nur insofern aus, als sie verfassungsmäßig ist, sie ist gesetzmäßig nur insofern, als sie den ihr auferlegten Gesetzen treu bleibt. Umgekehrt bedarf der nationale Wille nur seiner Wirklichkeit, um immer gesetzmäßig zu sein, er ist der Ursprung aller Gesetzmäßigkeit.

Die Nation ist nicht nur keiner Verfassung unterworfen, sondern sie kann es nicht sein, sie darf es nicht sein, und das bedeutet wiederum, daß sie es nicht ist.

Sie kann es nicht sein. In der That, von wem hätte sie eine positive Form bekommen können? Gibt es eine frühere Autorität, die zu einer Menge von Individuen hätte sagen können: „Ich vereinige euch unter diesen Gesetzen; ihr müßt unter Bedingungen, die ich euch vorschreibe, eine Nation bilden“ —? Wir reden hier weder von einer Räuberbande noch von einer Gewaltherrschaft, sondern von einer gesetzmäßigen, d. h. freiwilligen und freien Vereinigung.

Wird man behaupten, eine Nation könne sich durch einen ersten Willensakt, der in Wahrheit von jeder Form unabhängig ist, binden, in Zukunft nur in einer bestimmten Form zu wollen? Zunächst kann eine Nation das Recht zu wollen weder veräußern noch sich untersagen, und welches auch ihr Wille ist, sie kann das Recht nicht verlieren, ihn zu ändern, sobald ihr Interesse es verlangt. Zweitens: wem gegenüber sollte sich diese Nation binden? Ich begreife, wie sie ihre Mitglieder, ihre Beauftragten und alles, was ihr gehört, verpflichten kann, aber kann sie in irgendeinem Sinne sich Pflichten gegen sich selbst auferlegen? Was ist ein Vertrag mit sich selbst? Da die beiden Parteien denselben Willen bedeuten, kann sie sich immer von der angeblichen Bindung wieder entbinden.

Selbst wenn sie könnte, darf eine Nation sich nicht in die Fesseln einer positiven Form begeben. Das hieße sich der Gefahr aussetzen, ihre Freiheit unwiederbringlich zu verlieren. Denn die Tyrannei bedürfte nur eines Augenblicks des Erfolges, um unter dem Vorwand der Verfassung die Bevölkerung einer solchen Form zu

opfern, daß es ihr nicht mehr möglich wäre, ihren Willen zu äußern, und folglich nicht mehr möglich wäre, die Ketten des Despotismus abzuschütteln. Man muß die Nationen der Erde als Individuen auffassen, die sich außerhalb des gesellschaftlichen Bandes, oder wie man sagt, im Naturzustande befinden. Die Ausübung ihres Willens ist frei und von allen bürgerlichen Formen unabhängig. Da ihr Wille nur in der natürlichen Ordnung vorhanden ist, braucht er nur die natürlichen Eigenschaften eines Willens zu besitzen, um seine ganze Wirkung zu entfalten. Einerlei, auf welche Art eine Nation will, es genügt, daß sie will; alle Formen sind gut, und ihr Wille ist immer das höchste Gesetz. Weil wir, um uns das Bild einer gesetzmäßigen Gesellschaft zu machen, an die Stelle der individuellen, rein natürlichen Willen die moralische Macht, die Vereinigung zu bilden, gesetzt haben, wie sollten wir uns weigern, in einem gemeinsamen, gleichfalls natürlichen Willen eine ähnliche Kraft anzuerkennen? Eine Nation tritt niemals aus dem Naturzustande heraus, und inmitten so vieler Gefahren werden ihr alle möglichen Arten, ihren Willen auszudrücken, niemals zu viel. Wiederholen wir: eine Nation ist unabhängig von jeder Form, und auf welche Art sie immer will, es genügt, daß ihr Wille in Erscheinung tritt, damit jedes positive Recht vor ihr weicht als vor der Quelle und der obersten Herrin jedes positiven Rechts.

Aber es gibt einen noch zwingenderen Beweis für die Wahrheit unserer Prinzipien.

Eine Nation darf weder noch kann sie sich an verfassungsmäßige Formen binden: denn was würde bei der ersten Meinungsverschiedenheit, die zwischen den Theilen dieser Verfassung entstünde, aus einer Nation werden, die so gestellt ist, daß sie nur gemäß der umstrittenen Verfassung handeln könnte? Beachten wir wohl, wie wichtig es in der bürgerlichen Ordnung ist, daß die Bürger an einem Theil der handelnden Gewalt eine Autorität besitzen, die schnell bereit ist, ihre Prozesse zum Abschluß zu bringen. Ebenso müssen die verschiedenen Zweige der handelnden Gewalt die Möglichkeit haben, bei allen ihnen vorkommenden Schwierigkeiten die Entscheidung der gesetzgebenden Versammlung anzurufen. Aber wenn diese eure Versammlung selbst, wenn die verschiedenen Theile dieser ersten Verfassung untereinander nicht einig werden, wer wird da oberster Richter sein? Denn es muß immer einen solchen geben, oder es folgt der Ordnung die Anarchie.

Wie stellt man sich aber vor, daß eine auf Grund einer Verfassung bestehende Körperschaft über diese ihre Verfassung entscheiden könne? Einer oder mehrere wesentliche Teile einer moralischen Körperschaft sind nichts, wenn sie getrennt sind. Die Macht gehört nur der Gesamtheit. Sobald ein Teil Beschwerde erhebt, gibt es keine Gesamtheit mehr. Wenn sie aber nicht mehr besteht, wie kann sie dann noch urteilen?¹⁾ Man muß also anerkennen, daß es bei der geringsten Schwierigkeit, die zwischen den Teilen einer Verfassung vorkäme, keine Verfassung mehr in einem Lande gäbe, wenn nicht die Nation unabhängig von jeder verfassungsmäßigen Regel und Form dastünde.

Mit Hilfe dieser Aufklärungen können wir die Frage beantworten, die wir uns vorgelegt haben. Es ist Tatsache, daß die Teile dessen, was ihr für die französische Verfassung haltet, untereinander nicht einig sind. Wem kommt nun die Entscheidung zu? Der Nation, die von jeder positiven Form unabhängig ist, wie sie es sein muß. Sogar wenn die Nation ihre regelmäßigen Generalstände hätte, würde es dieser verfassungsmäßig aufgestellten Körperschaft nicht zukommen, in einer Streitfrage über die Verfassung den Spruch zu fällen. Es wäre eine *petitio principii*, ein Zirkelschluß.

Die ordentlichen Vertreter eines Volkes sind beauftragt, in den verfassungsmäßigen Formen den ganzen Teil des gemeinschaftlichen Willens auszuüben, der zur Durchführung einer guten Verwaltung notwendig ist. Ihre Macht ist auf die Geschäfte der Regierung beschränkt.

Außerordentliche Vertreter werden eine solche neue Macht haben, wie die Nation für gut befinden wird, ihnen zu geben. Da eine große Nation sich nicht jedesmal wirklich selbst versammeln kann, wenn außerhalb der gewöhnlichen Ordnung liegende Umstände es verlangen könnten, so muß sie außerordentlichen Vertretern die für solche Anlässe notwendigen Machtbefugnisse anvertrauen. Wenn sie sich vor euch versammeln und ihren Willen ausdrücken könnte, würdet ihr wagen, ihn ihr streitig zu machen, weil sie ihn nicht lieber

¹⁾ Man sagt in England, das Haus der Gemeinen vertrete die Nation, das ist nicht genau. Vielleicht habe ich dies schon einmal bemerkt, in diesem Fall wiederhole ich: würden die Gemeinen allein den ganzen nationalen Willen vertreten, dann würden sie allein die ganze gesetzgebende Körperschaft bilden. Da aber die Verfassung entschieden hat, daß sie nur ein Teil von dreien sind, müssen wohl auch der König und die Lords als Vertreter der Nation betrachtet werden.

in der einen als in der anderen Form ausübt? Hier ist die Wirklichkeit alles, die Form ist nichts.

Eine Körperschaft von außerordentlichen Vertretern ersetzt die Versammlung dieser Nation. Ohne Zweifel braucht sie nicht mit der Fülle des nationalen Willens betraut zu werden, sie bedarf nur einer besonderen Vollmacht, und zwar in seltenen Fällen, aber sie ersetzt die Nation in ihrer Unabhängigkeit von allen verfassungsmäßigen Formen. Es ist hier nicht notwendig, so viele Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, um einen Mißbrauch der Macht zu verhindern, diese Vertreter sind nur für eine gewisse Angelegenheit und nur für eine gewisse Zeit abgeordnet. Ich sage, daß sie nicht an die verfassungsmäßigen Formen gebunden sind, über die sie zu entscheiden haben. 1. Dies wäre sich selbst widersprechend; denn diese Formen sind unbestimmt, ihre Sache ist es, sie zu regeln. 2. Sie haben nichts in dem Geschäftsbereich zu sagen, für den schon positive Formen festgesetzt sind. 3. Sie sind an die Stelle der Nation selbst gesetzt, welche die Verfassung zu regeln hat. Sie sind von ihr unabhängig ebenso wie die Nation. Es genügt für sie zu wollen, wie Individuen im Naturzustand wollen. In welcher Art sie auch abgeordnet werden, wie sie sich versammeln und beraten, vorausgesetzt, daß keine Unkenntnis darüber herrscht — und wie sollte die Nation, die sie beauftragt, darüber in Unkenntnis sein? —, daß sie Kraft eines außerordentlichen Auftrags der Bevölkerung handeln: ihr gemeinsamer Wille wird als derjenige der Nation gelten.

Ich will damit nicht sagen, eine Nation könne nicht auch ihren ordentlichen Vertretern den neuen Auftrag übergeben, um den es sich hier handelt. Dieselben Personen können ohne Zweifel an der Bildung verschiedener Körperschaften teilnehmen (und nacheinander Kraft besonderer Vollmachten Befugnisse ausüben, die sich ihrem Wesen nach nicht vermengen lassen). Aber es bleibt immer wahr, eine außerordentliche Vertretung gleicht nicht der ordentlichen gesetzgebenden Versammlung. Es sind verschiedene Arten von Macht. Die eine kann sich nur innerhalb der ihr vorgeschriebenen Formen und Bedingungen bewegen. Die andere ist keiner besonderen Form unterworfen: sie versammelt sich und berät, wie es die Nation selbst tun würde, wenn sie nur aus einer geringen Zahl von Individuen bestünde und ihrer Regierung eine Verfassung geben wollte. Dies sind keineswegs überflüssige Unterscheidungen. Alle Prinzipien, die wir soeben angeführt haben, sind für die gesellschaftliche Ordnung wesentlich:

Steyès, Was ist der dritte Stand?

sie wäre unvollständig, wenn ein einziger Fall vorkommen könnte, für den sie nicht Verhaltensmaßregeln anzugeben wüßte, durch die alles sich erledigen ließe¹⁾.

Doch es ist Zeit, auf die Überschrift dieses Kapitels zurückzukommen. Was hätte man tun sollen inmitten der Verwirrung und der Streitigkeiten über die nächsten Generalstände? Notabeln berufen? Nein. Die Nation und die vorliegenden Aufgaben dahinsiechen lassen? Nein. Bei den beteiligten Parteien allerlei Manöver versuchen, damit sie, eine jede von ihrer Seite wiche? Nein. Man hätte zu dem großen Hilfsmittel einer außerordentlichen Vertretung seine Zuflucht nehmen, man hätte die Nation befragen müssen.

Beantworten wir nun die beiden Fragen, die sich noch bieten: Wo die Nation erfassen? Wem kommt es zu, sie zu befragen?

I. Wo die Nation erfassen? Wo sie ist: in den vierzigtausend Pfarrgemeinden, die das ganze Landgebiet, alle Einwohner und alle Steuerpflichtigen des Gemeinwesens umschließen. Hier ist ohne Zweifel die Nation. Dann hätte man durch die ersten Abgeordneten eine territoriale Einteilung ansagen lassen und dadurch ein leichteres Verfahren gewonnen, um Bezirke von zwanzig bis dreißig Pfarrgemeinden zu bilden. Nach einem derartigen Plan hätten die Bezirke

¹⁾ Diese Prinzipien entscheiden klar die Frage, die in diesem Augenblick in England zwischen den Herren Pitt und Fox lebhaft verhandelt wird. Herr Fox hat Unrecht, wenn er nicht will, daß die Nation die Regentschaft, wem und wie es ihr gefällt, gibt. Wo das Gesetz nicht bestimmt, kann nur die Nation bestimmen. Herr Pitt täuscht sich, wenn er das Parlament über die Frage entscheiden lassen will. Das Parlament ist unvollständig, es ist nichts, weil der König, der den dritten Teil desselben bildet, unfähig ist, einen Willen zu haben. Die beiden Kammern können zwar eine Bestimmung vorbereiten, aber sie können sie nicht sanktionieren. Man muß also von der Nation außerordentliche Vertreter verlangen. . . . Man wird nichts davon tun. Jetzt wäre der Zeitpunkt für eine gute Verfassung. Weder die Opposition noch der Minister hat Lust dazu. Man hält an den Formen fest, durch die man sein Dasein hat; so fehlerhaft sie auch sind, man zieht sie der schönsten gesellschaftlichen Ordnung vor. Der hinfällige Greis tröstet sich nicht darüber, daß er sterben muß, wie frisch und kräftig auch der Jüngling ist, den er bereit steht, ihn zu ersetzen. Die politischen Körper wehren sich wie die natürlichen Körper, so viel sie können, gegen den letzten Augenblick. [In dem Streit um die Regentschaft während der Geistesstörung des Königs Georg III. 1788/89 behauptete Fox das unbedingte Recht des Prinzen von Wales, während Pitt ihn mit gewissen Beschränkungen durch das Parlament ernennen lassen wollte. Die Genesung des Königs erledigte die Frage.]

Provinzen gebildet und diese hätten wirkliche außerordentliche Vertreter in die Hauptstadt geschickt mit der besonderen Vollmacht, über die Verfassung der Generalstände zu entscheiden.

Werdet ihr sagen, dieses Mittel hätte zu viele Verzögerungen nach sich gezogen? Wahrlich nicht mehr als jene Reihe von Nothelfen, die zu weiter nichts als zu einer Verwirrung der Angelegenheiten geführt haben. Ueberdies handelte es sich darum, die wahren Mittel zu ergreifen, um zu seinem Ziele zu kommen, und nicht darum, mit der Zeit zu unterhandeln. Wenn man den richtigen Prinzipien hätte huldigen wollen oder können, dann hätte man in vier Monaten mehr für die Nation ausgerichtet, als der Gang der Einsicht und der öffentlichen Meinung, den ich gleichwohl für sehr mächtig halte, in einem halben Jahrhundert wird ausrichten können.

Aber, werdet ihr sagen, wenn die Mehrzahl der Bürger die außerordentlichen Vertreter ernannt hätte, was wäre dann aus der Unterscheidung dreier Stände geworden? Was würde aus den Privilegien werden? Das, was sie sein sollen. Die Prinzipien, die ich soeben dargelegt habe, sind sicher. Entweder muß man auf jede gesellschaftliche Ordnung verzichten oder sie anerkennen. Die Nation ist immer Herrin über die Umgestaltung ihrer Verfassung. Insbesondere kann sie sich nicht davon entbinden, sich eine sichere Verfassung zu geben, wenn die bisherige bestritten wird. Jedermann gibt dies heute zu. Und seht ihr nicht, daß es der Nation unmöglich wäre, sich damit zu befassen, wenn sie nur Partei in dem Streit wäre? Eine Körperschaft, die verfassungsmäßigen Formen unterworfen ist, kann immer nur nach ihrer Verfassung entscheiden. Sie kann sich nicht eine andere geben. Ihre Existenz hört von dem Augenblick an auf, wo sie anders als in den ihr auferlegten Formen sich bewegt, redet, handelt. Die Generalstände, angenommen sie seien versammelt, sind also nicht berechtigt, irgendwie über die Verfassung zu entscheiden. Dieses Recht gehört einzig und allein der Nation, die, wie wir immer wieder aufs neue wiederholen, von allen Formen und allen Bedingungen unabhängig ist.

Wie man sieht, haben die Privilegierten gute Gründe, die Ideen und Prinzipien in dieser Frage zu verwirren. Sie werden heute erschrocken das Gegenteil von dem behaupten, was sie vor sechs Monaten verfochten haben. Damals hörte man nur einen Ruf in Frankreich, wir hatten keine Verfassung und wir erhoben die Forderung, eine bilden zu können.

Heute haben wir nicht nur eine Verfassung, sondern, wenn man den Privilegierten glaubt, sie enthält auch zwei ausgezeichnete und unangreifbare Bestimmungen.

Die erste ist die Einteilung der Bürger nach Ständen, die zweite ist die Gleichheit des Einflusses für jeden Stand bei der Bildung des nationalen Willens. Wir haben schon sehr zur Genüge bewiesen, daß selbst dann, wenn alle diese Dinge unsere Verfassung bildeten, die Nation immer Herrin darüber wäre, sie zu ändern. Es bleibt nur noch übrig, mehr im einzelnen die Natur dieser Gleichheit des Einflusses zu prüfen, den man jedem Stande für den nationalen Willen zuschreiben möchte. Wir werden alsbald sehen, daß dieser Gedanke so widersinnig ist wie nur möglich, und daß es keine Nation gibt, die etwas ähnliches in ihre Verfassung hineinbringen könnte.

Eine politische Gesellschaft kann nur in der Gesamtheit der vereinigten Individuen bestehen. Eine Nation kann nicht beschließen, sie solle in Zukunft nicht mehr die Nation sein, oder sie solle es nur in einer Art sein; denn dies würde bedeuten, daß sie es in jeder andern Art nicht ist. Es ist traurig, daß man diese Sätze aussprechen muß, deren Einfachheit kindisch erschiene, wenn man nicht an die Folgerungen dächte, die man daraus ziehen will. Also niemals hat eine Nation bestimmen können, es sollten die dem gemeinschaftlichen Willen, d. h. der Majorität anhaftenden Rechte auf die Minorität übergehen. Der gemeinschaftliche Wille kann sich nicht selbst zerstören. Er kann die Natur der Dinge nicht ändern und bewirken, daß die Meinung der Minorität die Meinung der Majorität ist. Man sieht leicht ein, daß eine derartige Bestimmung anstatt eine gesetzmäßige oder moralische That eine That des Wahnsinns wäre.

Wenn man also behauptet, es gehöre zur französischen Verfassung, daß zwei bis dreihunderttausend Individuen bei einer Zahl von sechsundzwanzig Millionen Bürgern zwei Drittel des gemeinschaftlichen Willens ausmachen, was ist da zu antworten, wenn man nicht erklären will, zweimal zwei mache fünf?

Die Einzelwillen sind die einzigen Grundbestandteile des gemeinschaftlichen Willens. Man kann weder die größere Menge des Rechts berauben, dazu beizutragen, noch beschließen, daß zehn Willen nur einen einzigen gelten sollen gegen zehn andere, die dreißig gelten sollen. Dies sind im vollen Sinne des Wortes Widersprüche, wahre Albernheiten.

Wenn man nur einen Augenblick das sonnenklare Prinzip auf-

gibt, daß der gemeinschaftliche Wille die Meinung der Majorität ist und nicht der Minorität, dann hat es keinen Zweck, Vernunft zu reden. Mit demselben Rechte kann man beschließen, der Wille eines einzigen solle Majorität genannt werden, und man brauche weder Generalstände noch nationalen Willen usw. Denn wenn ein Wille zehn gelten kann, warum sollte er nicht hundert, eine Million, sechsundzwanzig Millionen gelten?

Sollten wir nötig haben, die natürliche Folgerung aus diesen Prinzipien noch mehr hervorzuheben? Es steht fest, daß in der ordentlichen und in der außerordentlichen Vertretung der Nation der Einfluß im Verhältnis zu der Zahl der Köpfe stehen muß, die ein Recht haben, sich vertreten zu lassen. Die vertretende Körperschaft steht für das, was sie zu tun hat, immer an der Stelle der Nation selbst. Ihr Einfluß muß denselben Charakter, dieselben Verhältnisse und dieselben Normen wahren. Ziehen wir also den Schluß, daß ein vollständiger Einklang zwischen allen Prinzipien besteht, um festzustellen: 1. daß allein eine außerordentliche Vertretung die Verfassung ändern oder uns eine geben kann usw.; 2. daß diese verfassunggebende Vertretung ohne Rücksicht auf die Scheidung in Stände gebildet werden muß.

II. Wem kommt es zu, die Nation zu befragen? Hätten wir eine gesetzgebende Verfassung, dann hätte jeder ihrer Teile das Recht dazu, aus dem Grunde, weil im Prozeß den Parteien immer der Refers zu den Richtern offen steht, oder vielmehr weil die Dolmetscher eines Willens verpflichtet sind, ihre Auftraggeber zu befragen, sei es um sich ihre Vollmacht erklären zu lassen, sei es um sie von Umständen zu benachrichtigen, die neue Vollmachten verlangen. Aber seit ungefähr zwei Jahrhunderten sind wir ohne Vertreter, wenn wir überhaupt annehmen, daß es damals solche gab. Weil wir nun aber keine haben, wer soll sie bei der Nation ersetzen? Wer wird der Bevölkerung von dem Bedürfnis, außerordentliche Vertreter zu senden, Kenntnis geben? Die Beantwortung dieser Frage kann nur denen Verlegenheit bereiten, die mit dem Wort *Einberufung* den Plunder englischer Vorstellungen verknüpfen. Es handelt sich hier nicht um ein königliches *W o r r e c h t*, sondern um den einfachen und natürlichen Sinn einer *Einberufung*. In diesem Ausdruck liegt zugleich, daß *N a c h r i c h t* von einem nationalen Bedürfnis gegeben wird, und die *B e z e i c h n u n g* eines gemeinsamen Zusammenkunftsortes. Nun, wenn das Wohl des Vater-

landes alle Bürger drängt, wird man da noch Zeit damit verlieren, daß man untersucht, wer das Recht der Einberufung hat? Man müßte vielmehr fragen: wer hat nicht das Recht dazu? Es ist die heilige Pflicht aller derer, die etwas dazu tun können. Mit noch viel größerem Recht kann es die ausübende Gewalt, sie, die weit mehr als einfache Privatleute in der Lage ist, die Gesamtheit der Bürger zu benachrichtigen, den Ort der Versammlung zu bezeichnen und alle Hindernisse zu beseitigen, die das Standesinteresse in den Weg legen könnte. Allerdings hat der Fürst in seiner Eigenschaft als erster Bürger mehr als jeder andere ein Interesse, die Bevölkerung einzuberufen. Aber wenn er nicht berechtigt ist, über die Verfassung zu entscheiden, kann man nicht sagen, er sei berechtigt, diese Entscheidung herbeizuführen.

Also bietet die Frage: Was hätte man tun sollen? Keinerlei Schwierigkeit. Man hätte die Nation einberufen sollen, damit sie außerordentliche Vertreter mit einer besonderen Vollmacht in die Hauptstadt entsendet, um die Verfassung der ordentlichen Nationalversammlung festzustellen. Ich hätte nicht verlangt, daß diese Vertreter außerdem noch Vollmachten bekommen sollen, um sich alsdann entsprechend der Verfassung, die sie selbst festgesetzt hätten, nur in anderer Eigenschaft als ordentliche Versammlung zu konstituieren: denn ich hätte gefürchtet, daß sie anstatt einzig für das nationale Interesse zu arbeiten, allzusehr auf das Interesse der Körperschaft ihre Aufmerksamkeit richten würden, die sie bildeten. In der Politik wird die Vermischung, d. h. die Verwirrung der Gewalten, die Einführung der gesellschaftlichen Ordnung in der Welt bleibend unmöglich machen: ganz ebenso wird man erst, sobald man trennt, was geschieden sein muß, dazu gelangen, das große Problem einer menschlichen Gesellschaft zu lösen, die auf den allgemeinen Vorteil ihrer Glieder angelegt ist.

Man kann mich fragen, warum ich mich so ausführlich über das, was man hätte tun sollen, verbreitet habe. Das Vergangene ist vergangen, wird man sagen. Ich antworte erstens, daß die Erkenntnis dessen, was man hätte tun sollen, zur Erkenntnis dessen führen kann, was man tun muß. Zweitens ist es immer gut, die wahren Prinzipien darzustellen, besonders bei einem Stoff, der für die meisten Köpfe so neu ist. Endlich können die Wahrheiten dieses Kapitels dazu dienen, die des folgenden Kapitels besser zu erklären.



Kapitel VI.

Was zu tun übrig bleibt. Entwicklung einiger Prinzipien.

Die Zeit ist vorüber, wo die drei Stände nur daran dachten, sich gegen den ministeriellen Despotismus zu verteidigen, und bereit waren, sich gegen den gemeinsamen Feind zu verbinden. Obgleich es der Nation unmöglich ist, aus der gegenwärtigen Lage einen vorteilhaften Entschluß zu entnehmen und einen einzigen Schritt zur gesellschaftlichen Ordnung zu tun, ohne daß auch der dritte Stand die Früchte davon erntete, hat sich gleichwohl der Stolz der beiden ersten Stände aufgebaut, als er sah, daß die großen Stadtgemeinden den geringsten Teil der politischen Rechte verlangten, die dem Volke gehören. Was wollten sie denn, diese Privilegierten, die für die Verteidigung ihres Überflusses so Feuer und Flamme waren, die so schlagfertig waren, dem dritten Stande die Erlangung des Allernotwendigsten auf diesem Gebiet zu verwehren? Meinten sie, die Wiedergeburt, mit der man sich schmeichelte, werde nur für sie sein? Und wollten sie sich des immer unglücklichen Volkes als eines blinden Werkzeuges bedienen, um ihre Aristokratie auszudehnen und sie zu besiegeln? Was werden die künftigen Geschlechter sagen, wenn sie von diesem Grad der Wut hören, mit welcher der zweite Stand des Staates und der erste Stand der Geistlichkeit*) alle Forderungen der Städte verfolgt haben? Werden sie die geheimen und öffentlichen Komplotte, die falschen Alarmierungen¹⁾ und die Verlogenheit der

*) [Den ersten Stand der Geistlichkeit bildeten die Bischöfe, den zweiten die übrigen Kleriker.]

¹⁾ Es ist wirklich zu belustigend zu sehen, wie die meisten Adligen sich anstrengen, die Schritte, die sie im Grunde ihres Herzens als günstig für den Despotismus fürchten, zu Auflehnungen gegen die königliche Autorität zu verbrehen. Dieser arme dritte Stand, dem sie jede Tatkraft absprechen, dessen Mut

Umtriebe glauben können, mit denen man die Verteidiger des Volkes umgarnet hat? Nichts davon wird in den treuen Berichten vergessen werden, welche die patriotischen Schriftsteller für die Nachwelt vorbereiten. Man wird das edle Verhalten der französischen Magnaten zur Kenntnis bringen, in einer Lage, die denn doch dazu angetan war, einige Gefühle des Patriotismus selbst solchen Menschen einzuflößen, die sonst ganz in ihrem Egoismus aufgingen. Wie konnten sich die Prinzen des königlichen Hauses dazu entschließen, in einem Streit zwischen den Ständen des Staates Partei zu ergreifen? Wie konnten sie verächtliche Menschen der Feder die ebenso gräßlichen wie lächerlichen Verleumdungen ausspeien lassen, welche die unglaubliche Denkschrift füllten, die unter ihrem Namen veröffentlicht worden ist?*)

Man beklagt sich über die Heftigkeit einiger Schriftsteller des dritten Standes. Was bedeutet die Gefinnung eines vereinzelt Individuums? Nichts. Die wirklichen Schritte des dritten Standes, diejenigen, die authentisch sind, beschränken sich auf die Petitionen der Stadtgemeinden und eines Teiles der Pays d'états. Man vergleiche sie mit dem gleichfalls authentischen Schritt der Prinzen gegen das Volk, das sich sehr gehütet hat, sie anzugreifen. Welche Bescheidenheit, welche Mäßigung in den ersteren! Welche Heftigkeit, welche bodenlose Ungerechtigkeit in der zweiten!

Man hat sich nur dadurch erklären, daß sie zu dem, was sie die Umtriebe des Ministeriums selbst nennen, ihre Zuflucht nehmen, sie scheuen sich nicht, ihn als eine Horde von Empörern gegen den König darzustellen. Die Andern sagen unter sich: Nichts ist der Freiheit gefährlicher als die Sprache des dritten Standes, die wirklich etwas zu sehr der Bitte gleicht: „Sire, machen Sie mit uns, was Ihnen beliebt, wenn Sie uns nur nicht von den Aristokraten verschlingen lassen.“ Gleichzeitig sagen sie zum König: „Das Volk macht Anschläge auf Ihren Thron; geben Sie acht, es geht damit um, die Monarchie zu stürzen.“ (Warum sollte man bei einer solchen Gefinnung nicht so weit gehen, daß man selbst noch den Pöbel aufwiegelt, der immer blind, immer für Bewegungen abergläubisch gelehrt ist, über welche die Aristokratie nach Belieben ihm Angaben macht? Man würde sich so den Vorwand sichern zu sagen: „Seht da euren dritten Stand!“ Aber überall werden die ehrlichen Leute entgegen: „Seht da die Aristokraten!“ Wenn es keine gäbe, wie leicht würden wir im gegenwärtigen Augenblick die erste Nation der Welt, d. h. die freieste und gefährlichste werden.)

*) [Sieyès bezeichnet hier die von fünf königlichen Prinzen nach der Notabelversammlung von 1788 dem König überreichte Denkschrift, in der sie ihn vor einer Verstärkung des dritten Standes in den bevorstehenden Generalständen warnen und mit Spaltung (scission, oben im folgenden) drohen, wenn die Rechte der beiden ersten Stände beeinträchtigt würden. Verfasser der Denkschrift war A. J. B. Auger, Baron von Montyon.]

Bergebens erwartete der dritte Stand von dem Zusammenwirken aller Stände die Wiederherstellung seiner politischen Rechte und den ganzen Umfang seiner bürgerlichen Rechte. Die Angst, sie müßten die Abstellung der Mißbräuche erleben, versetzte die Aristokraten in eine Aufregung, die stärker war als die Wünsche, die sie für die Freiheit hegten. Zwischen diese Angst und einige schändliche Privilegien gestellt, entschieden sie sich für die letzteren. Ihre Seele ist hier mit den Beifallsbezeugungen der Knechtschaft eins geworden. Heute erschrecken sie vor denselben Generalständen, die sie unlängst so brennend angerufen haben. Alles steht für sie gut, sie beschweren sich nur noch über den Geist der Neuerung. Es fehlt ihnen an nichts mehr, die Furcht hat ihnen eine Verfassung gegeben.

Angesichts dieser Bewegung der Geister und der Dinge muß der dritte Stand erkennen, daß er nur noch von seiner Einsicht und von seinem Mut etwas zu hoffen hat. Die Vernunft und die Gerechtigkeit sind für ihn, es fehlt nur, daß er sich ihrer ganzen Kraft versichert. Nein, jetzt ist nicht mehr die Zeit, an der Versöhnung der Parteien zu arbeiten: wie kann man auf Eintracht zwischen der Anstrengung der Unterdrückten und der Wut der Unterdrücker hoffen?

Sie haben gewagt, das Wort *S p a l t u n g* auszusprechen. Sie haben damit dem König und dem Volke gedroht. O, großer Gott! Welches Glück wäre es für die Nation, wenn sie für immer eingetreten wäre, diese so wünschenswerte Spaltung! Wie wohl würde man sich fühlen, wenn man die Privilegierten los werden könnte! Wie schwer wird es sein, sie dahin zu bringen, daß sie Bürger sind!

Es gibt Fragen, die niemals von denen in Bewegung gesetzt werden dürften, welche die Gerechtigkeit fürchten. Unfehlbar dienen sie dazu, das Publikum aufzuklären, und die Aufklärung muß zur Gerechtigkeit führen, freiwillig oder mit Gewalt. Überdies handelt es sich für den dritten Stand nicht mehr darum, daß es ihm besser gehen oder daß er bleiben soll wie bisher, die Lage erlaubt eine solche Berechnung nicht, man muß vorwärts schreiten oder zurückweichen, man muß rechtswidrige und gesellschaftswidrige Privilegien abschaffen oder sie anerkennen und gesetzlich machen. Man muß also einsehen, wie unsinnig der Plan wäre, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts die abscheulichen Reste der Feudalität zu besiegeln. Hier hat die Sprache die Sache überlebt. Die Adligen sprechen mit besonderem Vergnügen die Worte *Bürgerliche, Bauern, Knechte**)

*) [roturiers, manants, vilains.]

aus. Sie vergessen, daß diese Ausdrücke, welchen Sinn man auch mit ihnen verbindet, heutzutage entweder für den dritten Stand fremd geworden oder allen drei Ständen gemeinsam sind, sie vergessen außerdem, daß, als sie noch den eigentlichen Sinn hatten, unbestreitbar neunundzwanzig Hundertstel von ihnen selbst noch Bürgerliche, Bauern und Knechte waren*).

Man würde vergebens die Augen gegen die Umwälzung verschließen, welche die Zeit und die Verhältnisse bewirkt haben, sie ist darum nicht weniger vorhanden. Ehemals war der dritte Stand Sklave, der Adelstand war alles. Heute ist der dritte Stand alles, der Adel ist nur ein Wort. Aber unter diesem Wort hat sich eine neue und unerträgliche Aristokratie eingeschlichen, und das Volk hat allen Grund, keine Aristokratie zu wollen**).

Was bleibt bei einer solchen Lage dem dritten Stand noch übrig, wenn er sich auf eine der Nation nützliche Art in den Besitz seiner politischen Rechte setzen will? Es bieten sich zwei Mittel, dies zu erreichen. Nach dem ersten muß sich der dritte Stand für sich allein versammeln: er wird also nicht mit Adel und Geistlichkeit zusammenarbeiten, er wird mit ihnen weder nach Ständen noch nach Köpfen abstimmen. Ich bitte den ungeheuren Unterschied zu beachten, der zwischen der Versammlung des dritten Standes und derjenigen der beiden anderen Stände besteht. Die erstere vertritt fünf- und zwanzig Millionen Menschen und berät über die Interessen der Nation. Die beiden anderen Stände, sollten sie sich vereinigen, haben nur die Vollmachten von ungefähr zweihunderttausend Individuen und denken nur an ihre Privilegien. Man wird sagen: der dritte

*) [Anstatt dieses und des vorhergehenden Abschnitts gibt die letzte Ausgabe sehr erweiterte Ausführungen derselben Gedanken.]

***) Keine Aristokratie müßte der Sammelruf aller Freunde der Nation und der guten Ordnung sein. Die Aristokraten können antworten: keine Demokratie. Aber man wird mit ihnen und gegen sie wiederholen: keine Demokratie. Diese Herren wissen nicht, daß Volksvertreter keine Demokraten sind; daß die wahre Demokratie bei einem zahlreichen Volke unmöglich ist, daß es daher unsinnig ist, dies zu glauben oder ein Gesicht zu machen, als hätte man Angst vor ihr; daß aber die falsche Demokratie, ach! nur zu möglich ist; daß sie in einer Kaste ihren Sitz hat, die den Anspruch erhebt, kraft des Rechts der Geburt oder jedes sonstigen Rechts, das ebenso lächerlich und ebenso unabhängig von der Vollmacht der Bevölkerung ist, die Gewalten zu besitzen, die in einer wahren Demokratie die Gesamtheit der Bürger ausüben würde. Diese falsche Demokratie, mit allen Übeln, die sie in ihrem Gefolge hat, besteht in einem Lande, das monarchisch heißt und dafür gilt, wo aber eine privilegierte Kaste sich das Monopol der

Stand allein kann nicht die Generalstände bilden¹⁾. Nun, um so besser! Er wird eine Nationalversammlung bilden.

Eine Ratsversammlung von dieser Bedeutung muß mit der größten Klarheit und Sicherheit, die uns nur die richtigen Prinzipien bieten können, gerechtfertigt werden.

Ich sage: die Abgeordneten von Geistlichkeit und Adel haben mit der nationalen Vertretung nichts gemein; es ist bei den Generalständen kein Bündnis zwischen den drei Ständen möglich, und da sie nicht gemeinschaftlich abstimmen können, so können sie es weder nach Ständen noch nach Köpfen. Wir haben am Schluß des dritten Kapitels versprochen, diese Wahrheit hier zu beweisen. Ubrigens wird sie vielleicht nichts unbekanntes bieten: tüchtige Köpfe haben sie schon im Publikum verbreitet.

Ein Prinzip des allgemeinen Rechts besagt: es gibt keinen größeren Mangel als den Mangel an Macht. Man

Regierung, der Gewalten und aller Ämter beigelegt hat. Hier ist diese feudale Demokratie, die ihr fürchten müßt, die nicht aufhört, leere Schrecken einzujagen, um sich ein hohes Ansehen zu sichern, die ihre Nichtigkeit, Gutes zu schaffen, unter dem Namen Zwischenkörperschaft (*corps intermédiaire*) und ihre Macht, Schlechtes zu schaffen, unter der imposanten Autorität des Aristokraten Montesquieu verbirgt. Für jeden, der darüber nachdenken will, ist klar, daß eine Kaste von Aristokraten, wenn auch das dümmste Vorurteil sie mit Glanz umgibt, ebenso der Autorität des Monarchen wie den Interessen des Volkes widerstreitet.)

¹⁾ Es hat große Vorteile, die gesetzgebende Gewalt durch drei Körperschaften oder Kammern anstatt durch eine einzige ausüben zu lassen. Es wäre aber die äußerste Unvernunft, diese drei Kammern aus drei Ständen zu bilden, die einander feindlich sind. Die richtige Mitte besteht also darin, daß man die Vertreter des dritten Standes in drei gleiche Teile sondert. Bei diesem Verfahren hat man denselben Auftrag, gemeinsames Interesse und gleiches Ziel. Ich richte diese Bemerkung an diejenigen, die von dem Gedanken, die Teile der gesetzgebenden Gewalt in Gleichgewicht zu bringen, eingenommen sind und sich einbilden, es gebe nach dieser Richtung nichts besseres als die englische Verfassung. Kann man nicht das Gute annehmen, ohne das Üble mit in Kauf zu nehmen? Ueberdies, wie schon oben gesagt, haben die Engländer nur einen Stand oder vielmehr sie haben keinen, so daß, wenn man bei uns das gesetzgeberische Gleichgewicht der verschiedenen Länder herstellen wollte, es tatsächlich viel fehlerhafter wäre, als es bei unsern Nachbarn ist. Außerdem ist es von Wichtigkeit, die Prinzipien zu ermitteln, nach denen man die Bildung der gesetzgebenden Kammern zu regeln hat, ohne gegen das gemeinschaftliche Interesse zu verstoßen, indem man es im Gegenteil durch ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den großen Arbeiten sichert, die sein eigentlicher Gegenstand sind. Wir werden diese Frage an anderer Stelle behandeln.

weiß es, der Adel wird nicht von der Geistlichkeit und dem dritten Stande abgeordnet. Die Geistlichkeit ist nicht mit der Vollmacht der Adligen und der Gemeinen betraut. Daraus folgt, daß jeder Stand eine gesonderte Nation ist, die nicht mehr Recht hat, sich in die Angelegenheiten der anderen Stände einzumischen, als z. B. die Generalstaaten Hollands oder der Rat von Venedig befugt sind, bei den Beratungen des englischen Parlaments mitzustimmen. Ein rechtlich Bevollmächtigter kann nur seine Auftraggeber binden, ein Vertreter darf nur für die von ihm Vertretenen das Wort führen. Wenn man diese Wahrheit verkennet, muß man alle Prinzipien vernichten¹⁾.

Dem Gesagten zufolge muß man anerkennen, daß es nach einfacher Regel völlig nutzlos ist, nach dem Verhältnis oder dem Anteil zu suchen, nach dem jeder Stand bei der Bildung des allgemeinen Willens mitzuwirken hat. Dieser Wille kann nicht e i n e r sein, so lange ihr drei Stände und drei Vertretungen bestehen laßt. Höchstens können diese drei Versammlungen sich in demselben Wunsch vereinigen, wie drei verbündete Nationen dasselbe Verlangen ausdrücken können. Aber daraus werdet ihr niemals e i n e Nation, e i n e Vertretung, e i n e n gemeinschaftlichen Willen bilden. Ich merke, daß diese Wahrheiten, so gewiß sie sind, doch in einem Staate unbequem werden, der nicht unter den Auspizien der Vernunft und der politischen Gerechtigkeit entstanden ist. Was wollt ihr? Euer Haus hält sich nur künstlich aufrecht, mit Hilfe eines Waldes von plumphen Stützen, die ohne Wahl und Plan aufgestellt sind, höchstens daß man die einzelnen Teile, je nachdem sie einzustürzen drohten, zu halten versuchte. Ihr müßt es neu bauen oder euch dafür entscheiden, von einem Tag auf den andern in der Pein und Angst zu leben, schließlich unter seinen Trümmern begraben zu werden. In der gesellschaftlichen Ordnung hält sich alles gegenseitig. Vernachlässigt ihr einen Teil, so geschieht es nicht ungestraft für die anderen. Fangt ihr mit der Unordnung an, so werdet ihr es unausbleiblich an den Folgen merken. Wenn man von der Ungerechtigkeit und der Torheit dieselben Früchte

¹⁾ Hüten wir uns jedoch hierbei wohl, die Vereinigung der drei Stände in jedem Amtsbezirk vorzuschlagen, damit alle Abgeordneten gemeinschaftlich gewählt werden. Ich halte diesen Gedanken für höchst gefährlich. Der dritte Stand darf sich niemals auf ein Verfahren einlassen, durch welches man ihn dazu bringen würde, die Teilung der Stände und den sinnlosen Triumph der Minorität über die größte Majorität anzuerkennen und zu bestätigen. Diese unkluge Haltung würde ebenso seinen Interessen, denen der Nation, schaden, wie sie den einfachen Regeln der richtigen Politik und der Arithmetik widerspricht.

ernten könnte wie von der Vernunft und der Gerechtigkeit, wo wäre dann der Gewinn, den diese bringen?

Ihr schreit: wenn der dritte Stand sich abgesondert versammle, nicht um die drei Stände, die *Generalstände* heißen, sondern um die Nationalversammlung zu bilden, werde er nicht mehr berechtigt sein, für Geistlichkeit und Adel abzustimmen, als diese beiden Stände berechtigt sind, für das Volk zu beraten. Zunächst bitte ich euch zu beachten, daß, wie soeben gesagt, die Vertreter des dritten Standes unbestreitbar die Vollmacht der fünfundzwanzig oder sechsundzwanzig Millionen Individuen haben, welche die Nation bilden, ausgenommen etwa zweihunderttausend Adlige oder Priester. Dies genügt völlig, damit sie sich die Bezeichnung Nationalversammlung zuerkennen. Sie werden also ohne irgendwelche Schwierigkeit für die ganze Nation beraten, ausgenommen nur zweihunderttausend Köpfe. Bei dieser Annahme könnte die Geistlichkeit fortfahren, ihre Versammlungen zum Zweck des „*don gratuit*“*) abzuhalten, und der Adel könnte irgendein Mittel ergreifen, um dem König seine Beisteuer zu bieten. Damit aber die besonderen Abmachungen dieser beiden Stände niemals für den dritten Stand belastend werden, würde dieser von vornherein in aller Form erklären, daß er nicht gewillt sei, irgendeine Auflage zu zahlen, die nicht auch von den beiden anderen Ständen getragen würde. Er würde nur unter dieser Bedingung die Hilfsmittel bewilligen. Und selbst dann, wenn die Steuer geordnet wäre, dürfte sie nicht vom Volke erhoben werden, wenn man wahrnehmen sollte, daß Geistlichkeit und Adel unter irgendwelchem Vorwand sich davon frei machten.

Diese Abmachung würde vielleicht trotz des äußeren Anscheins ebenso gut sein wie jede andere, um die Nation wieder zur gesellschaftlichen Einheit zurückzuführen. Jedenfalls aber würde sie wenigstens jetzt sogleich der Gefahr abhelfen, die unserm Lande droht. Wie sollte auch das Volk nicht wirklich von Schrecken ergriffen werden, wenn es sieht, daß zwei privilegierte Körperschaften und vielleicht eine dritte zur Hälfte sich anschicken, unter dem Namen der *Generalstände* über sein Los zu entscheiden und Geschicke über es zu verhängen, die ebenso unabänderlich wie unheilvoll sind? Nur allzusehr verlangt die Gerechtigkeit, daß man die Bestürzung von zwanzig Millionen Menschen verscheucht, und daß man, wenn man von Ber-

*) [*don gratuit* heißt die freiwillige Abgabe der Geistlichkeit.]

fassung spricht, durch Prinzipien und durch sein Verhalten beweist, daß man ihre ersten Begriffe kennt und achtet.

So steht also fest, daß die Abgeordneten von Geistlichkeit und Adel nicht Vertreter der Nation sind: sie sind demnach nicht berechtigt, für sie abzustimmen.

Wenn ihr sie in den Fragen des allgemeinen Interesses beraten laßt, was wird das Ergebnis sein?

1. Wird die Abstimmung nach **S t ä n d e n** vorgenommen, dann wird die Folge sein, daß fünfundzwanzig Millionen Bürger nichts zugunsten des allgemeinen Interesses beschließen können, weil es hundert- oder zweihunderttausend privilegierten Individuen nicht gefällt, d. h. daß der Wille von mehr als hundert Individuen durch den Willen eines einzigen mundtot gemacht und vernichtet wird.

2. Wird die Abstimmung nach **R ö p f e n** vorgenommen, dann wird selbst bei gleicher Geltung der Privilegierten und der Nichtprivilegierten immer die Folge sein, daß der Wille von zweihunderttausend Individuen den von fünfundzwanzig Millionen aufwiegen kann, weil sie die gleiche Zahl von Vertretern haben. Ist es nun nicht widernatürlich, eine Versammlung in der Art zusammensetzen, daß sie zugunsten der Minorität abstimmen kann? Ist das nicht das **G e g e n t e i l** einer Versammlung?

Wir haben im vorigen Kapitel die Notwendigkeit dargelegt, als **g e m e i n s c h a f t l i c h e n** Willen nur die Meinung der Majorität anzuerkennen. Dieses Prinzip ist unbestreitbar. Daraus ergibt sich, daß in Frankreich die Vertreter des dritten Standes die wahren Vertrauensmänner des nationalen Willens sind. Denn wenn man selbst annimmt, die vereinigten Privilegierten seien immer gegen die Stimme des dritten Standes einmütig, so würden sie darum doch nicht weniger unfähig sein, bei den Beratungen dieses Standes der Majorität das Gleichgewicht zu halten. Nach der festgesetzten Zahl*) stimmt jeder Abgeordnete des dritten Standes für etwa fünfzigtausend Menschen; es würde also die Bestimmung genügen, in der Kammer der Gemeinen solle die Majorität fünf Stimmen über die

*) [Nach dem Beschluß des Conseils vom 12. Dezember 1788, den Sieyès auch Kap. III Num. 1 (S. 50) berührt, sollte die Zahl aller Abgeordneten zu den Generalständen mindestens tausend betragen. Da die Zahl der Abgeordneten des dritten Standes derjenigen der beiden ersten Stände zusammen gleich sein sollte, also fünfhundert, und Sieyès in dieser Schrift für die Einwohnerzahl Frankreichs wiederholt fünfundzwanzig Millionen annimmt, ergibt sich obige Berechnung.]

Hälfte betragen, damit es als gleichgiltig betrachtet werden könne, von den einmütigen Stimmen der zweihunderttausend Adligen oder Priester Kenntniss zu nehmen. Man beachte auch, daß ich bei dieser Annahme für einen Augenblick vergesse, daß die Abgeordneten der beiden ersten Stände nicht Vertreter der Nation sind. Ich will auch noch gern zugeben, daß, wenn sie in der wirklichen Nationalversammlung, jedoch nur mit dem ihnen gehörenden Einfluß säßen, sie unaufhörlich gegen den Wunsch der Majorität stimmen würden. Aber selbst dann würde ihre Meinung in der Minorität bleiben und verschwinden.

So viel genügt wohl, um darzutun, daß der dritte Stand die Verpflichtung hat, für sich allein eine Nationalversammlung zu bilden, und um es vor der Vernunft und der Gerechtigkeit zu begründen, daß dieser Stand den Anspruch erheben kann, für die ganze Nation, ohne irgendeine Ausnahme, zu beraten und abzustimmen.

Ich weiß, daß solche Prinzipien nicht einmal nach dem Geschmack solcher Mitglieder des dritten Standes sein werden, die zur Verteidigung seiner Interessen am besten imstande sind. Sei es so, vorausgesetzt, daß man zugibt, daß ich von den wahren Prinzipien ausgegangen bin und nur auf eine gute Logik gestützt meinen Weg mache. Nehmen wir hinzu, daß, wenn der dritte Stand sich von den beiden ersten Ständen trennt, er nicht beschuldigt werden kann, er mache Spaltung; diesen Ausdruck und den Sinn, den er enthält, muß man denen überlassen, die ihn zuerst angewandt haben. Wahrlich, die Majorität trennt sich nicht vom Ganzen, das wäre ein Widerspruch mit sich selbst, denn dazu müßte sie sich von sich selbst trennen. Nur Sache der Minorität ist es, die Unterwerfung unter den Wunsch der Majorität zu verweigern und folglich Spaltung zu machen.

Wenn wir jedoch dem dritten Stande die ganze Ausdehnung seiner Hilfsmittel oder vielmehr seiner Rechte zeigen, ist es keineswegs unsere Absicht, ihn zu deren schärfster Ausnützung zu veranlassen.

Ich habe zwei Mittel für den dritten Stand angekündigt, um sich in den Besitz der Stelle in der staatlichen Ordnung zu setzen, die ihm gebührt. Wenn das erste, das ich soeben dargelegt habe, als ein etwas ungestümes Verlangen erscheint, wenn man urteilt, man müsse dem Publikum Zeit lassen, um sich an die Freiheit zu gewöhnen, wenn man glaubt, daß die Rechte der Nation, so offenkundig sie

auch sind, sobald sie auch nur durch die geringste Anzahl bestritten würden, einer Art gesetzlichen Richterspruches bedürften, der sie durch eine letzte Sanktion sozusagen festlege und weihe, so bin ich gern damit einverstanden. Wir wollen also an das Tribunal der Nation appellieren, den einzigen Richter, der in allen Streitfragen über die Verfassung zuständig ist. Dieses ist das zweite Mittel, das sich dem dritten Stande bietet.

Hier müssen wir uns an alles erinnern, was im vorigen Kapitel sowohl über die eine Nothwendigkeit, die Körperschaft der ordentlichen Vertreter aufzustellen, gesagt worden ist, wie auch über die andere, dieses große Werk nur einer außerordentlichen Abordnung anzuvertrauen, die eine besondere Vollmacht ad hoc hat.

Man wird nicht leugnen, daß bei den nächsten Generalständen die Kammer des dritten Standes sicher sehr berechtigt sein wird, das Königreich in außerordentlicher Vertretung zu berufen. Es wird also ganz besonders seine Aufgabe sein, der Gesamtheit der Bürger von der falschen Verfassung Frankreichs Kunde zu geben. Er wird laut darüber Klage führen, daß die Generalstände eine schlecht geordnete Körperschaft sind, unfähig, ihre nationalen Obliegenheiten zu erfüllen, und gleichzeitig wird er die Nothwendigkeit erweisen, einer außerordentlichen Abordnung eine besondere Vollmacht zu erteilen, um durch bestimmte Gesetze die grundlegenden Formen seiner gesetzgebenden Versammlung zu regeln. Bis dahin wird der dritte Stand nicht seine vorbereitenden Arbeiten, wohl aber die Ausübung seiner Macht aussetzen, er wird warten, bis die Nation in dem großen Prozeß der Teilung in drei Stände ihr Urteil gefällt hat. Solches ist, ich gebe es zu, der freieste, edelste und folglich der Würde des dritten Standes angemessenste Weg.

Der dritte Stand kann sich also unter zwei Gesichtspunkten betrachten. Unter dem ersten sieht er in sich nur einen Stand. Er will dann die Vorurteile der alten Barbarei nicht völlig abschütteln, er unterscheidet noch zwei andere Stände im Staate, ohne ihnen jedoch einen andern Einfluß zu erteilen als den, der sich mit der Natur der Dinge vereinigen läßt, und er hat für sie alle möglichen Rücksichten, wobei er damit einverstanden ist, daß seine Rechte bis zur Entscheidung des obersten Richters zweifelhaft bleiben. Unter dem zweiten Gesichtspunkt ist er die Nation. In dieser Eigenschaft bilden seine Vertreter die ganze Nationalversammlung, sie haben deren sämtliche Gewalten. Weil sie die einzigen Ver-

trauensmänner des allgemeinen Willens sind, brauchen sie ihre Auftraggeber nicht über einen Zwiespalt zu befragen, der nicht vorhanden ist. Ohne Zweifel sind sie immer bereit, sich den Gesetzen zu unterwerfen, die ihnen die Nation nach Gutdünken geben wird. Aber wenn sie Grund haben, selbst gegen die Nation aufzutreten, kann es nicht in einer der Fragen sein, die in der Nationalversammlung aus der Mehrheit der Stände entspringen.

Was die Entsendung einer außerordentlichen Abordnung oder wenigstens die Bewilligung einer neuen besonderen Vollmacht, wie sie oben auseinandergesetzt wurde, betrifft, um vor allem die große Frage der Verfassung zu regeln, so scheint sie das einzig wahre Mittel zu sein, um dem gegenwärtigen Zwiespalt und den Unruhen, die über die Nation kommen können, ein Ziel zu setzen. Sollte aber nichts von diesen Unruhen zu fürchten sein, so müßte man diese Maßregel schon deshalb ergreifen, weil, ob in Ruhe oder nicht, wir nicht darauf verzichten können, unsere politischen Rechte kennenzulernen und uns in ihren Besitz zu bringen. Diese Notwendigkeit muß uns noch dringender erscheinen, wenn wir bedenken, daß die politischen Rechte die einzige Bürgschaft für die bürgerlichen Rechte und die persönliche Freiheit sind.

Ich würde hier meine Denkschrift über den dritten Stand schließen, wenn ich es nur unternommen hätte, Verfassungsmaßregeln zu bieten . . . Aber ich habe mir auch noch vorgenommen, Prinzipien zu entwickeln. Man erlaube mir also, die Interessen des dritten Standes bis in die öffentliche Erörterung zu verfolgen, die über die wahre Zusammensetzung einer Nationalversammlung sich zu erheben im Begriffe steht. Ich will weder von den Geschäften noch von der Vollmacht reden, sondern von den Gesetzen, welche die Zusammensetzung der Körperschaft der Abgeordneten nach Personen bestimmen müssen.

Zuerst muß man klar erkennen, welches der Gegenstand oder der Zweck der repräsentativen Versammlung einer Nation ist: er kann nicht von dem verschieden sein, den die Nation selbst sich zur Aufgabe machen würde, wenn sie sich an demselben Ort vereinigen und besprechen könnte. Was ist der Wille einer Nation? Er ist das Ergebnis der individuellen Willen, wie die Nation die Vereinigung der Individuen ist. Es ist unmöglich, sich eine gesetzmäßige Verbindung zu denken, die nicht die gemeinschaftliche Sicherheit, die gemeinschaftliche Freiheit, kurz das Gemeinwohl zum Gegenstand hätte.

Ohne Zweifel setzt sich jeder Privatmann außerdem seine besonderen Ziele. Er sagt sich: Unter dem Schutze der gemeinschaftlichen Freiheit werde ich mich ruhig meinen persönlichen Plänen widmen können, ich werde mein Glück suchen, so wie ich es auffasse, sicher, nur auf solche gesetzliche Schranken zu stoßen, die mir die Gesellschaft zugunsten des gemeinschaftlichen Interesses vorschreibt, an dem ich Anteil habe, und mit dem mein persönliches Interesse einen so vorteilhaften Bund schließt.

Aber kann man sich vorstellen, es könnte in der allgemeinen Versammlung Mitglieder geben, die unsinnig genug wären, um diese Sprache zu führen: „Ihr seid hier versammelt, nicht um über unsere gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, sondern um euch mit meinen persönlichen Angelegenheiten und denen eines kleinen Klubs zu beschäftigen, den ich mit einigen von euch gebildet habe —?“ Wenn man sagt, daß die Teilnehmer einer Vereinigung sich versammeln, um die Angelegenheiten, die sie gemeinschaftlich angehen, zu ordnen, so erklärt man damit den einzigen Beweggrund, der die Mitglieder zum Eintritt in die Vereinigung veranlassen konnte, so heißt dies, eine jener einfachen Grundwahrheiten aussprechen, die man nur abschwächt, wenn man sie beweisen will.

Hier ist es interessant, sich deutlich zu machen, wie alle Mitglieder einer Nationalversammlung, jeder durch seinen individuellen Willen, zur Bildung jenes gemeinschaftlichen Willens beitragen, der nur auf das öffentliche Interesse hinarbeiten darf.

Stellen wir zunächst dieses politische Spiel oder diesen politischen Mechanismus unter der günstigsten Voraussetzung dar, so wäre es die, daß der Gemeingeist in seiner größten Kraftentfaltung der Versammlung nur erlauben würde, zugunsten des gemeinschaftlichen Interesses eine Tätigkeit an den Tag zu legen. Aber diese Wunder sind selten in der Geschichte und nicht von Dauer. Man würde die Menschen sehr schlecht kennen, wollte man die Schicksale der Gemeinschaften an die Anstrengungen der Tugend binden. Selbst inmitten des Verfalls der öffentlichen Sitten, wenn der Egoismus alle Seelen zu beherrschen scheint, selbst in jenen langen Zwischenzeiten sage ich, muß die Versammlung einer Nation eine derartige Verfassung haben, daß die Sonderinteressen in ihr vereinsamt bleiben, und daß der Wunsch der Mehrheit sich immer mit dem allgemeinen Wohle deckt.

Beachten wir dreierlei Art von Interessen im Herzen der Menschen: 1. dasjenige, durch welches sie sich gleichen: es zeigt die richtige Ausdehnung des allgemeinen Interesses; 2. dasjenige, durch welches ein Individuum sich nur mit einigen anderen zusammenschließt: dies ist das Standesinteresse; und endlich 3. dasjenige, durch welches jeder sich absondert und nur an sich denkt: dies ist das persönliche Interesse. Das Interesse, durch das ein Mensch mit allen seinen Mitverbundenen sich einigt, ist offensichtlich der Wille aller und derjenige der gemeinschaftlichen Versammlung. Einfluß des persönlichen Interesses darf hier keiner sein. So ist es auch in Wirklichkeit, in seiner Mannigfaltigkeit liegt sein Gegenmittel. Die große Schwierigkeit erwächst aus dem Interesse, durch das ein Bürger sich nur mit einigen anderen vereinigt. Dieses erlaubt Verabredungen, Einverständnisse, dieses lehrt Pläne schmieden, die der Gemeinschaft gefährlich sind, dieses schafft die schrecklichsten öffentlichen Feinde. Die Geschichte ist voll von dieser Wahrheit.

Man darf sich also nicht wundern, wenn die gesellschaftliche Ordnung mit so viel Strenge verlangt, daß die einfachen Bürger sich nicht in Verbände ordnen dürfen, wenn sie selbst verlangt, daß die Beauftragten der öffentlichen Gewalt, die nach der Forderung der Verhältnisse allein wirkliche Körperschaften bilden dürfen, für die Dauer ihrer Anstellung auf die Wählbarkeit für die gesetzgebende Vertretung verzichten.

So und nicht anders ist das gemeinschaftliche Interesse seiner Herrschaft über die Sonderinteressen gewiß. Nur unter diesen Bedingungen kann man sich die Möglichkeit verständlich machen, menschliche Vereinigungen auf dem allgemeinen Vorteil der Mitglieder aufzubauen, und folglich sich die Rechtmäßigkeit der politischen Gesellschaften erklären.

Dieselben Prinzipien bringen ebenso unabweislich die Notwendigkeit zum Bewußtsein, die Verfassung der repräsentativen Versammlung selbst nach einem Plane zu errichten, der ihr nicht erlaubt, einen Korpsgeist zu entwickeln und zur Aristokratie auszuarten. Daraus ergeben sich jene wesentlichen Grundsätze, die wir an anderer Stelle zur Genüge entwickelt haben*), daß die Körperschaft der Vertreter alle Jahre zu einem Drittel erneuert werden muß, daß die Abgeordneten, deren Zeit abgelaufen ist, erst nach einer Zwischenzeit wieder

*) (Man vergleiche Gedanken über die Ausführungsmittel, Abt. III.)

wählbar sein dürfen, die ausreicht, um der möglichst großen Zahl von Bürgern die Teilnahme am Gemeinwesen leicht zugänglich zu machen: dieses würde nicht mehr bestehen, wenn es als die eigene Sache einer gewissen Anzahl von Familien betrachtet werden könnte usw. usw.

Wenn aber der Gesetzgeber, anstatt diesen ersten Begriffen, diesen so klaren und sicheren Prinzipien zu huldigen, im Gegenteil selbst Körperschaften im Staate ins Leben ruft, alle, die gebildet werden, gutheißt und durch seine Macht besiegelt, wenn er schließlich es wagt, die größten und folglich unheilvollsten von ihnen unter dem Namen von **S t ä n d e n** zur Teilnahme an der Vertretung der Nation zu berufen, da meint man das böse Prinzip zu sehen, das darauf ausgeht, alles unter den Menschen zu verderben, niederzureißen, umzustürzen. Um die gesellschaftliche Unordnung vollständig zu machen und zu festigen, blieb nur noch übrig, daß man diesen schrecklichen **Z ü n f t e n** ein wirkliches Übergewicht über das große Ganze der Nation gab. Man könnte den Gesetzgeber anklagen, daß er eben dieses in Frankreich getan habe, wenn man sich nicht für die meisten Uebel, die dieses stolze Königreich heimsuchen, an den blinden Gang der Ereignisse oder an die Unwissenheit und Rohheit unserer Vorfahren halten müßte.

Wir kennen den wirklichen Gegenstand einer Nationalversammlung. Sie ist nicht dazu da, um sich mit den Privatangelegenheiten der Bürger zu beschäftigen, sie berücksichtigt sie nur in der Masse und unter dem Gesichtspunkt des gemeinschaftlichen Interesses. Wir wollen daraus die natürliche Folgerung ziehen, daß das Recht, sich vertreten zu lassen, den Bürgern nur auf Grund der Eigenschaften, die ihnen gemeinsam sind, zukommt, und nicht derjenigen, die sie unterscheiden.

Die Vorteile, durch die sich die Bürger unterscheiden, liegen jenseits der Eigenschaft als Bürger. Mit der Ungleichheit des Besitzes und der Tätigkeit verhält es sich wie mit der Ungleichheit des Alters, des Geschlechts, der Gestalt usw. Sie verändern keineswegs die **G l e i c h h e i t** des Bürgertums, allerdings stehen diese persönlichen Vorteile unter der Obhut des Gesetzes, aber es kommt dem Gesetzgeber nicht zu, solche zu schaffen, den einen Privilegien zu geben, den anderen sie zu versagen. Das Gesetz bewilligt nichts, es schützt nur das Bestehende bis zu dem Augenblick, wo es anfängt, dem gemeinschaftlichen Interesse zu schaden. Hier allein sind die

Schranken der persönlichen Freiheit errichtet. Ich denke mir das Gesetz im Mittelpunkt einer ungeheuren Kugel: alle Bürger, ohne Ausnahme, befinden sich in gleichem Abstand auf dem Umfang und stehen nur auf gleicher Stelle, alle hängen gleichermaßen von dem Gesetz ab, alle begeben ihre Freiheit und ihren Besitz unter seinen Schutz. Dies nenne ich die *gemeinsamen Rechte* der Bürger, wodurch sie alle einander gleich sind. Alle diese Individuen stehen gegenseitig in Beziehungen, sie gehen untereinander Verpflichtungen ein und treiben Geschäfte, immer unter der gemeinsamen Bürgerschaft des Gesetzes. Wenn in dieser allgemeinen Bewegung ein einzelner über die Person seines Nachbarn herrschen oder sich sein Eigentum anmaßen will, so unterdrückt das gemeinsame Gesetz diesen Angriff und stellt jeder wieder in den gleichen Abstand zu sich selbst. Aber es hindert nicht, daß jeder nach seinen natürlichen oder erworbenen Fähigkeiten, nach mehr oder minder günstigen Zufällen seinen Besitz durch alles ausdehnt, was das Glück ihm gelingen läßt oder erfolgreichere Arbeit hinzufügen kann, es hindert nicht, daß ihm, wenn er an seiner gesetzmäßigen Stelle bleibt, ein Wohlergehen erwächst, wie es am meisten seinen Neigungen entspricht und am beneidenswertesten ist. Indem das Gesetz die gemeinsamen Rechte eines jeden Bürgers schützt, schützt es jeden Bürger in allem, was er sein kann, bis zu dem Augenblick, wo das, was er sein will, anfängt, dem gemeinschaftlichen Interesse zu schaden*).

Vielleicht komme ich etwas zu oft auf dieselben Gedanken zurück, aber ich habe keine Zeit, sie auf ihre einfachste und zugleich vollkommenste Form zurückzuführen, und außerdem ist es nicht gut, sich so kurz zu fassen, wenn man allzusehr verkannte Begriffe vorführt.

Die Interessen, durch welche die Bürger sich gleichen, sind also die einzigen, die sie gemeinsam behandeln können, die einzigen, auf Grund und im Namen derer sie politische Rechte, d. h. einen tätigen

*) (Ich gebe mir nicht die Mühe, auf die wortreichen, bißweilen durch ihren Unsinn so spaßhaften, aber durch ihre Absicht so verächtlichen Armseligkeiten zu erwidern, die kleine Seelen, Weiber und Männer, über das sünchterliche Wort Gleichheit lächerlich zum Festen geben. Diese köstlichen Kindereien werden nur eine Zeitlang währen; wenn sie vorüber ist, würde ein Schriftsteller sich schämen, von seiner Feder zur Widerlegung von so erkämlichem Geckwäs Gebrauch gemacht zu haben, er würde dann sogar diejenigen in Erstaunen setzen, die sich heute dessen rühmen, und würde ihnen den verächtlichen Ausruf abnötigen: Aber hält uns denn dieser Schriftsteller für Dummköpfe?)

Anteil an der Bildung des gesellschaftlichen Gesetzes verlangen können, die einzigen folglich, die dem Bürger die Eigenschaft verleihen, vermöge deren er das Recht auf Vertretung besitzt. Nicht also weil man Privilegiertes ist, sondern weil man Bürger ist, hat man das Recht auf Wahl der Abgeordneten und auf Wählbarkeit. Alle Dinge, die den Bürgern gehören, ich wiederhole es, gemeinsame Vorteile, persönliche Vorteile, haben das Recht auf Schutz, vorausgesetzt, daß sie das Gesetz nicht verletzen, aber weil die gesellschaftliche Einigung nur durch gemeinsame Berührungspunkte zustande kommen kann, hat allein die gemeinsame Eigenschaft das Recht auf die Gesetzgebung. Daraus folgt, daß das Standesinteresse, weit entfernt in der gesetzgebenden Versammlung Einfluß auszuüben, nur Mißtrauen gegen sie hervorrufen kann; es steht ebenso in Widerspruch mit dem Zweck einer Körperschaft von Vertretern, wie es mit ihrer Entsendung nichts zu tun hat.

Diese Prinzipien werden noch strenger, wenn es sich um privilegierte Körperschaften und Stände handelt. Unter einem Privilegierten verstehe ich einen jeden, der aus dem gemeinsamen Rechte heraustritt, sei es weil er den Anspruch erhebt, nicht in allem dem gemeinsamen Gesetz unterworfen zu sein, sei es weil er den Anspruch auf ausschließliche Rechte erhebt. Eine privilegierte Klasse ist nicht nur durch den Korpsgeist, sondern allein schon durch ihre Existenz schädlich. Je mehr von jenen Begünstigungen sie erlangt hat, die notwendigerweise der gemeinschaftlichen Freiheit entgegengesetzt sind, um so wichtiger ist es, sie von der Nationalversammlung fernzuhalten. Der Privilegierte würde nur in seiner Eigenschaft als Bürger ein Recht auf Vertretung haben, ist aber diese Eigenschaft in ihm vernichtet, dann steht er außerhalb des Bürgertums und ist ein Feind der gemeinsamen Rechte¹⁾. Ihm ein Recht auf Vertretung zu geben, wäre ein offener Widerspruch im Gesetz, die Nation hätte sich hier nur durch einen Akt der Knechtschaft unterwerfen können, und dies kann man nicht annehmen*).

Als wir bewiesen haben, daß der Beauftragte der handelnden Macht für die gesetzgebende Vertretung weder Wähler noch wählbar sein könne, haben wir damit nicht aufgehört, ihn als wahren Bürger zu betrachten. Wie alle anderen ist auch er es durch seine persönlichen Rechte. Weit entfernt, daß die Funktionen, die ihn unter-

¹⁾ Man vergleiche den Versuch über die Privilegien.

*) [In der letzten Ausgabe ist dieser Abschnitt ausführlicher.]

scheiden, in ihm das Bürgertum vernichten, sind sie im Gegenteil angeordnet worden, um dessen Rechten zu dienen. Wenn es gleichwohl notwendig ist, die Ausübung seiner politischen Rechte auszuüben, wie ist es damit bei denen zu halten, welche die gemeinsamen Rechte verachten, für sich aber solche geschaffen haben, denen die Nation fremd ist, Menschen, deren Existenz allein schon eine dauernde Feindseligkeit gegen die große Gesamtheit des Volkes ist? Wahrlich, diese Menschen haben auf die Eigenschaft als Bürger verzichtet, und sie müssen von dem Rechte des Wählers und der Wählbarkeit noch viel unbedingter ausgeschlossen werden, als man es einem Fremden verwehren würde, dessen erklärtes Interesse wenigstens dem ewigen nicht zu widersprechen brauchte.

Fassen wir zusammen: es ist Prinzip, daß alles, was aus der gemeinsamen Eigenschaft als Bürger heraustritt, an den politischen Rechten keinen Anteil haben kann. Die Gesetzgebung eines Volkes kann nur mit der Sorge für das allgemeine Interesse betraut werden. Wenn es aber Privilegierte gibt, die als Stand dem allgemeinen Stand feindlich sind, anstatt daß ein einfacher Unterschied besteht, der für das Gesetz fast gleichgiltig ist, so müssen sie in bestimmter Form ausgeschlossen werden. Sie können weder Wähler noch wählbar sein, solange ihre verhassten Privilegien bestehen.

Ich weiß, daß solche Prinzipien den meisten Lesern ausschweifend vorkommen werden. Denn die Wahrheit muß den Vorurteilen ebenso ausschweifend vorkommen, wie diese es für die Wahrheit sein können. Alles ist gegenseitig. Wenn nur meine Prinzipien sicher, meine Folgerungen richtig sind, so genügt es mir.

Aber man wird sagen: diese Dinge sind doch jedenfalls zur Zeit vollkommen unausführbar. Jedoch ich befasse mich auch gar nicht damit, sie ins Werk zu setzen. Meine Rolle ist die aller patriotischen Schriftsteller, sie besteht darin, die Wahrheit darzulegen. Andere werden sich ihr mehr oder weniger nähern, je nach ihrer Kraft und nach den Verhältnissen, oder sie werden sich wohl auch aus Mangel an Ehrlichkeit von ihr entfernen; dann müssen wir leiden, was wir nicht hindern können. Wenn alle Menschen wahr dächten, dann würden die größten Veränderungen keine Schwierigkeiten bieten, sobald sie einen Gegenstand des öffentlichen Interesses darstellen. Was kann ich Besseres tun, als mit allen meinen Kräften zur Verbreitung der Wahrheit beitragen, welche die Wege bahnt? Im Anfang nimmt man sie übel auf, allmählich gewöhnt sich das Denken

daran, es bildet sich die öffentliche Meinung, und endlich wird man bei der Ausführung Prinzipien gewahr, die man zuerst als tolle Hirngespinnste behandelt hatte. Wenn nicht fast überall, wo Vorurteile herrschten, die Schriftsteller sich hätten gefallen lassen, für Narren zu gelten, wäre die Welt heute weniger weise.

Ich treffe allenthalben jene gemäßigten Leute, die gerne möchten, man solle nur Schritt für Schritt auf die Wahrheit zuschreiten. Ich bezweifle, daß sie wissen, was sie wollen, wenn sie so reden. Sie verwechseln den Gang des Staatsmannes mit dem des Philosophen. Der erstere schreitet vorwärts, wie er kann, und vorausgesetzt, daß er nicht vom richtigen Wege abweicht, hat man für ihn nur Lobreden. Vorher aber muß ihm der Philosoph den Weg bis zum Ziele bahnen. Er muß zuerst selbst an seinem Endpunkt angelangt sein, sonst könnte er nicht dafür bürgen, daß es wirklich der Weg ist, der dahin führt. Wenn er unter dem Vorwand der Klugheit mich aufhalten will, wann es ihm gefällt, wie es ihm gefällt, wie kann ich da wissen, daß er mich richtig führt? Muß man ihm aufs Wort glauben? In dem Orden der Vernunft darf man sich nicht bei einem blinden Vertrauen beruhigen. Man scheint wirklich zu wünschen und zu hoffen, man könne seinen Feind überraschen und in eine Falle locken, indem man nur ein Wort nach dem andern sagt. Ich will nicht untersuchen, ob nicht sogar im Privatverkehr ein offenes Verfahren zugleich das gescheiteste ist, aber die Kunst des Verschweigens und alle jene Listen im Benehmen, die man für den Gewinn der Menschenkenntnis hält, sind ganz gewiß eine wahre Torheit in den nationalen Angelegenheiten, die wegen so vieler wahrer Interessen öffentlich verhandelt werden. Hier ist es das richtige Mittel, um seine Angelegenheiten vorwärts zu bringen, nicht, daß man vor seinem Feind verbirgt, was er ebensogut weiß wie wir, sondern daß man die Mehrzahl seiner Mitbürger mit der Gerechtigkeit ihrer Sache durchdringt. Man neigt etwas zu sehr zu der Meinung, die Wahrheit ließe sich in Teile zerlegen und könne so, im einzelnen, leichter Eingang in die Köpfe gewinnen. Nein, meistens bedarf es tüchtiger Stöße. Die Wahrheit genügt mit all ihrem eigenen Lichte nicht, jene starken Eindrücke hervorzubringen, aus denen ein leidenschaftliches Interesse für das, was man als wahr, schön und nützlich erkannt hat, entspringt. Man beachte, in der natürlichen Welt entsteht das Licht nicht aus dem direkten Strahl, sondern aus seinen Reflexen: in der moralischen Welt entsteht es

aus der Verbindung und der Gesamtheit aller Wahrheiten, die einen Gegenstand betreffen. Wenn diese Gesamtheit fehlt, fühlt man sich nie völlig im Klaren, und man meint oft, eine Wahrheit in Händen zu haben, die man aufgeben muß, je weiter man nachdenkt.)

Man muß eine armselige Vorstellung von dem Gange der Vernunft haben, um sich einzubilden, ein ganzes Volk müsse für seine wahren Interessen blind bleiben, und die nützlichsten Wahrheiten dürften nur in einigen Köpfen zusammengedrängt sein und nur in dem gleichen Maß zum Vorschein kommen, wie ein gewandter Staatsmann sie für den Erfolg seiner Unternehmungen nötig haben kann. Diese Anschauung ist zunächst falsch, weil man ihr unmöglich folgen kann. Zweitens, weiß man denn nicht, daß die Wahrheit nur langsam ihren Weg in eine so große Masse, wie eine Nation es ist, findet? Muß man nicht den Menschen, denen sie unbequem ist, Zeit lassen, sich daran zu gewöhnen, den jungen Leuten, die sie begierig aufnehmen, etwas zu werden, den Greisen, nichts mehr zu sein? Mit einem Wort, will man, um zu säen, die für die Ernte richtige Zeit abwarten? Dann würde es nie eine Ernte geben.

Die Vernunft liebt außerdem nicht das Geheimnis, sie wirkt nur durch eine große Ausdehnung. Nur wenn sie überall trifft, trifft sie richtig, weil sich nur dann jene Macht der öffentlichen Meinung bildet, der man vielleicht die meisten der für die Völker wahrhaft vorteilhaften Veränderungen zuschreiben darf. Die Menschen, sagt ihr, sind noch nicht reif, dich zu verstehen, du wirst viele vor die Köpfe stoßen. So muß es sein: denn die Wahrheit, deren Verkündigung am nützlichsten ist, ist nicht die, der man schon ziemlich nahe war, nicht die, zu deren Aufnahme man schon reif ist. Nein, gerade deshalb, weil sie mehr Vorurteile und persönliche Interessen reizt, ist es umso notwendiger, sie zu verbreiten. Man richtet seinen Blick nicht darauf, daß dasjenige Vorurteil am meisten Schonung verdient, das mit Ehrlichkeit verbunden ist, und daß es am gefährlichsten ist, dasjenige persönliche Interesse zu reizen, dem die Ehrlichkeit alle Kraft des Bewußtseins, die Gerechtigkeit für sich zu haben, verleiht. Man muß den Feinden der Nation*) diese ihnen fremde Kraft nehmen, man muß sie zur Erkenntnis bringen und sie auf die einzigen Notbehelfe der Unehrllichkeit beschränken.

*) [„aux ennemis de la nation“ steht in der letzten Ausgabe, „leur“ unklar in den früheren.]

Die gemäßigten Leute, an die ich diese Betrachtungen richte, werden nicht länger mehr für das Schicksal der Wahrheiten, die sie verfrüht nennen, fürchten, wenn sie nicht hartnäckig dabei bleiben, das behutsame und kluge Verhalten des Staatsmannes, der allerdings alles verderben würde, falls er nicht die Reibungen und Hemmungen berechnete, immerfort mit dem freien Schwung des Philosophen zu verwechseln, für den der Blick auf die Schwierigkeiten nur ein neuer Ansporn ist, der um so mehr berufen ist, die richtigen gesellschaftlichen Prinzipien vorzuführen, je mehr die feudale Barbarei das Denken verknöchert hat.

Wenn der Philosoph eine neue Bahn bricht, hat er nur mit den Irrthümern zu tun; wenn er vorwärts kommen will, muß er sie schonungslos zu Boden schlagen. Der Staatsmann kommt hinterher: er stößt auf die Interessen, die, wie ich zugebe, viel schwerer anzufassen sind. Hier bedarf es eines neuen Talents, einer selteneren Wissenschaft, die von den einsamen Betrachtungen des Stubengelehrten verschieden, aber man täusche sich nicht, noch weit mehr der Kunst dieser oder jener Minister fremd ist, die sich für Staatsmänner gehalten haben, weil sie nicht Philosophen waren.

Man wird seiner Zeit, will man gerecht sein, sich gerne zu der Anerkennung verstehen, daß die Spekulationen der Philosophen nicht immer verdienen, verächtlich in den Bereich der reinen Hirngespinnste verwiesen zu werden. Wenn die öffentliche Meinung schließlich sogar den Gesetzgebern Gesetze diktiert, dann ist sicherlich der, welcher auf die Bildung dieser Meinung Einfluß hat, nicht so unnütz, so untätig, wie so viele Leute behaupten, die niemals Einfluß auf etwas gehabt haben.

Die ideenlosen Schwärzer, und es gibt deren einige, leiern ewig elendes Gerede darüber, was sie die Wichtigkeit der Praxis und die Nutzlosigkeit oder Gefahr der Theorie nennen. Ich habe dazu nur ein Wort zu sagen. Denkt euch eine beliebige Reihe der möglichst lehrreichen, nützlichen, ausgezeichneten *Tatsachen*: nun, glaubt ihr nicht, daß es im Gebiet der Theorie eine Reihe von Ideen oder Wahrheiten gibt, die genau eurer Kette der Praxis entspricht? Wenn ihr nicht außerhalb des Bereiches der Vernunft steht, so folgt sie euch, oder richtiger gesagt, sie geht euch voraus. Was ist, bitte, die Theorie, wenn nicht diese entsprechende Reihe von Wahrheiten, die ihr nur nicht vor ihrer *Verwirklichung* wahrnehmen könnt, die aber gleichwohl irgend jemand wahrgenommen haben muß, sonst

hätte ja jeder gearbeitet, ohne zu wissen, was er tat. Die Leute, die gewöhnlich die Unterhaltung mit dem soeben bezeichneten Unsinn ermüden, sind in Wahrheit ebensoweit von der Praxis wie von der Theorie entfernt. Warum fassen sie nicht den verständigeren, p r a k t i s c h e r e n Entschluß, sich über die eine, wenn sie die Fähigkeit dazu haben, zu unterrichten, und die andere wenigstens zu benutzen, indem sie über Fragen schweigen, von denen sie, womit sie sich trösten mögen, im Grunde genommen nichts verstehen? Doch kehren wir zu unserem Gegenstande zurück.)

Endlich, so wird man sagen, wenn die Privilegierten kein Recht haben, den gemeinschaftlichen Willen für ihre Privilegien zu interessieren, so dürfen sie doch wenigstens in ihrer Eigenschaft als Bürger sich mit der übrigen Gesellschaft verschmelzen und so ihre politischen Rechte bei der Volksvertretung genießen.

Ich habe bereits gesagt, daß sie dadurch, daß sie den Charakter als Privilegierte annehmen, die wirklichen Feinde des gemeinschaftlichen Interesses geworden sind, sie können also nicht mit der Fürsorge für dieses betraut werden. Ich füge hinzu, daß es in ihrer Macht steht, wenn sie wollen, wieder in die gesellschaftliche Ordnung einzutreten: sie schließen sich also ganz freiwillig von der Ausübung der politischen Rechte aus. Endlich haben sie ihre wahren Rechte, die, welche den Gegenstand der Nationalversammlung bilden können, mit den Abgeordneten gemein, aus denen sie besteht, daher können sie sich mit dem Gedanken trösten, daß diese Abgeordneten sich selbst wehtun würden, wenn sie versuchen sollten, ihnen Eintrag zu tun.

Es ist also sicher, daß allein die nichtprivilegierten Glieder fähig sind, Wähler und Abgeordnete für die Nationalversammlung zu sein. Für die Allgemeinheit der Bürger wird der Wunsch des dritten Standes immer gut, derjenige der Privilegierten immer schlecht sein, wenigstens wenn sie nicht ihr besonderes Interesse beiseite setzen und wie einfache Bürger, d. h. wie der dritte Stand selbst stimmen wollen. Folglich genügt der dritte Stand für alles, was man von einer Nationalversammlung hoffen kann, folglich ist er allein imstande, alle Vorteile zu verschaffen, die man sich von den Generalständen versprechen darf.

Vielleicht wird man meinen, es bleibe den Privilegierten als letzter Ausweg übrig, sich als eine eigene Nation zu betrachten und eine abgesonderte und unabhängige Vertretung zu verlangen. . . . Ich habe im ersten Kapitel dieser Schrift schon im voraus auf diesen

Anspruch erwidert und bewiesen, daß die Privilegierten ein eigenes Volk nicht waren und nicht sein konnten. Nur auf Kosten einer wahren Nation sind sie es und können sie es sein. Wo ist aber die Nation, die freiwillig einem solchen Bündnis zustimmen wird?

Inzwischen ist es unmöglich zu sagen, welche Stelle zwei privilegierte Körperschaften in der gesellschaftlichen Ordnung einnehmen sollen*): es ist, wie wenn man fragen wollte, welche Stelle man in einem kranken Körper den böartigen Säften zuweisen soll, die ihn unterwühlen und peinigern. Man muß sie unschädlich machen, man muß die Gesundheit und das Spiel aller Organe so weit herstellen, daß sich nicht mehr jene Krankheit erzeugenden Verbindungen bilden können, die imstande sind, die wesentlichsten Grundlagen der Lebenskraft zu zerstören. (Aber man sagt euch, ihr seiet noch nicht fähig, die Gesundheit zu ertragen, und ihr hört auf diesen Spruch aristokratischer Weisheit, wie die orientalischen Völker die Tröstungen des Fatalismus annehmen. Bleibt also krank.)

*) [In der letzten Ausgabe:] (Die Gerechtigkeit und die Vernunft können sich nicht unter eure Unnehmlichkeiten beugen. Fraget nicht, welche Stelle schließlich privilegierte Klassen in der gesellschaftlichen Ordnung einnehmen sollen.)

Daten zur Biographie von Sieyès.

- 1748, 3. Mai: Emmanuel Joseph Sieyès¹⁾ in Fréjus geboren.
1773: Priesterweihe und Promotion zum Lizentiaten an der Sorbonne.
1775: Bischöflicher Sekretär in der Bretagne.
1780: Kanonikus in Chartres.
1784: Generalvikar und Kanzler der Diözese Chartres.
1787: Vertreter der Diözese Chartres bei der Oberen Kammer des französischen Klerus in Paris und in der Provinzialversammlung der Generalität Orléans.
1788, November: Veröffentlichung des „Essai sur les privilèges“.
1789, Januar: Erste Ausgabe von „Qu'est-ce que le tiers état?“
1789, 10. Juni: Eintritt in die Generalstände als Abgeordneter des dritten Standes von Paris.
1792, September: Abgeordneter des Departement Sarthe für den Konvent.
1793, 17. Januar: Er stimmt für den Tod Ludwigs XVI.
1795, 16. Mai: Sieyès und Rewbell schließen den Vertrag vom Haag mit den holländischen Generalstaaten.
1795, Oktober: Mitglied des Rats der Fünfhundert.
1796: Letzte vermehrte Ausgabe des Tiers état.
1798, Juni bis 1799, Mai: Gesandter in Berlin.
1799, Juni: Mitglied des Direktoriums.
1799, 9. November (18. Brumaire): Staatsstreich in Gemeinschaft mit Bonaparte.
1800: Präsident des Senats.
1808: Graf.
1816: Als Königsmörder verbannt, begibt er sich nach Brüssel.
1830: Rückkehr nach Frankreich.
1836, 20. Juni: Sieyès stirbt in Paris.

¹⁾ Was die Aussprache von „Sieyès“ betrifft, so findet sich zweimal im Protokoll der Konstituante der Zusatz „lisez Sieys“, und der Name lautet in der Familie noch jetzt wie früher immer „Si-ès“, wird aber ohne Akzent geschrieben (wie in den ersten Drucken). Demnach ist die dreisilbige Aussprache des Namens, die sich öfter angegeben findet, nicht berechtigt. A(lbert) M(athiez), *Annales révolutionnaires* I (1908), S. 346. Ebenso sagt Camille Desmoulins (Lettre aux habitants de Guise en date du 19 juillet 1789): „Le nom du citoyen Sieyès que l'on doit prononcer Si-ès“. Bigeon, S. 9, Anm. 1.

Bibliographisches.

Ausgaben:

Die Schrift „*Qu'est-ce que le tiers état?*“ erschien erstmals im Januar 1789, im gleichen Jahre unwesentlich verändert noch zweimal als „*édition corrigée*“ und gleichlautend wiederum als „*troisième édition*“, erst in dieser letzten Ausgabe mit dem Namen des Verfassers.

1796 gab Carl Friedrich Cramer (1794 wegen seiner Sympathien für die französische Revolution seines Lehramts an der Kieler Universität entsetzt, dann Buchhändler in Paris) den *Tiers état* und den „*Essai sur les privilèges*“ sowie zwei andere Schriften von Sieyès neu heraus, unter dem Titel: „*Collection des Ecrits d'Emmanuel Sieyès. Edition revue et augmentée par l'Auteur. Paris*“, erster (und einziger) Band. Über diese Ausgabe letzter Hand vgl. oben S. 7 Anm. 1, über sie und andere Fragen der Sieyèsliteratur meinen Aufsatz, *Histor. Zeitschrift* 126 (1922) S. 410 ff. Dieser Text wurde mit Gegenbemerkungen zu der Schrift wiederholt von Abbé Morellet, Paris 1822, von Chappuyss=Montlaville, Paris 1839, und von E. Koppel, Dresden 1875, mit den Notizen von Morellet. Die „*édition critique*“ von E. Champion, Paris 1888, gibt nur den Wortlaut der ersten Ausgabe mit den Varianten der zweiten.

Eine jetzt veraltete, öfter auch unrichtige deutsche Übersetzung des Cramerschen Textes befindet sich im ersten Bande des Werkes: „*Emmanuel Sieyès (so!) Politische Schriften vollständig gesammelt von dem deutschen Übersetzer nebst zwei Vorreden über Sieyès Lebensgeschichte, seine politische Rolle, seinen Charakter, seine Schriften etc.*“ 2 Bde. 1796 o. D. Der Sammler und Übersetzer der 37 Stücke (vgl. darüber oben S. 11) ist der zeitweilig in Paris lebende, auch diplomatisch tätige Publizist Konrad Engelbert Delsner (gelegentlich auch Karl Ernst Delsner genannt), der sich auch in anderen Schriften mit Sieyès beschäftigt hat (so in der Broschüre „*Des opinions politiques du citoyen Sieyès et de sa vie comme homme public. Paris, an VIII*“). Über Delsner vgl. *Allg. D. Biogr.* XXIV mit weiteren Angaben; *N. Stern* in der *Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* III (1890) und *Revue historique* LXIII (1897), LXV—LXX (1897—1899), LXXII (1900) LXXXI—LXXXIV (1900—1903), LXXXVII (1905); E. Richter, *Konrad Engelbert Delsner und die französische Revolution.* Leipzig 1911. Delsners Ausgabe der Schriften von Sieyès könnte

hier und da noch ergänzt werden, vgl. z. B. oben S. 24 Anm. 3. Man vermißt die Angabe der französischen Titel, ferner fast durchgehend biographische Notizen über Ort und Jahr des Erscheinens oder über die Fundstellen der Stücke. — Eine französische Gesamtausgabe von Sieyès existiert nicht. Die selbständig erschienenen Schriften sind verzeichnet: *Biographie nouvelle des contemporains* XIX (1825) S. 199 f., und bei Quérard, *La France littéraire* IX (1838) S. 133 f.

Zur Biographie von Sieyès:

Eine Biographie von Sieyès, die allen Anforderungen des Historikers entspricht, gibt es noch nicht. Die Quellen sind, abgesehen von den Mitteln, die Zeitgeschichte, Zeitgenossen und Spätere bieten, vor allem die „*Notice sur la vie de Sieyes (so!), Membre de la première Assemblée Nationale et de la Convention. Ecrite à Paris, en Messidor 2e. année de l'ère républicaine. (V. St. juin et juillet 1794.)*“ Paris, auch „*En Suisse*“ 1795, vgl. oben S. 11. Ein Neudruck: *La Révolution française* XXIII (1892) S. 161—181, 257—278. Eine deutsche Übersetzung: *Sieyes Politische Schriften* II, S. III—LXIX; ferner die von Sainte-Beuve, *Causeries du lundi* V (1851) S. 188—216, aus dem Nachlaß veröffentlichten Selbstzeugnisse, vgl. oben S. 11*; die von Octave-Teissier in der *Nouvelle Revue* CX (1897) S. 128—146 (*La jeunesse de l'abbé Sieyès*) herausgegebenen Briefe aus seinen jungen Jahren, vgl. ebenda, und die von Delsner gesammelten und übersetzten Schriften nebst den parlamentarischen und publizistischen Äußerungen, die jedoch einige Ergänzungen zulassen. Die treffendste Charakteristik von Sieyès gibt Talleyrand in seinen *Memoires* I (Deutsch. Ausg. v. A. Ebeling, Köln und Leipzig 1891.) — Der Artikel der *Biographie nouvelle des contemporains* XIX (1825) S. 189—200 ist als eine lebhaftere Apologie des noch Lebenden von Interesse. Die akademische Rede, die Mignet am 28. Dezember 1836 auf Sieyès nach dessen Tode hielt (*Notice sur la vie et les travaux de M. le comte Sieyès*), im gleichen Jahre 1836 erschienen und auch in seinen *Notices et mémoires historiques* I (1843) S. 1—27, ein von Parteinahme freier Nekrolog, verdient um des Verfassers willen Erwähnung, der auch in seiner Geschichte der französischen Revolution

Sieyès im wesentlichen die richtige Stelle gibt. Während einer längeren Reihe von Jahrzehnten war es, um kleinere Beiträge zu übergehen, nur Sainte-Beuve, der den für die Gegenwart beinahe fern und schattenhaft Gewordenen wieder in helleres Licht stellte in dem oben genannten gehaltvollen Stück der *Causeries du lundi* V. Die erste Biographie von Sieyès gab Armand Bignon, „*Sieyès, l'homme — le constituant*“, Paris 1893, ein überaus strenger Richter seiner Schwächen. Das Buch beruht auf einem großen Material, über das zahlreiche Anmerkungen erwünschte Auskunft erteilen, jedoch ist dieses lückenhaft, und auch die Angaben des Verfassers bedürfen vielfacher Berichtigung; vgl. Aulard in der Zeitschrift *La Révolution française* XXVI (1894) S. 285 ff. Der nächstfolgende Biograph, Albéric Rebon, „*Sieyès (1748—1836), d'après des documents inédits*“, Paris 1900 (2. Aufl. 1901), der in stillem Gegensatz zu Bignon den Umstrittenen einem weiteren Publikum möglichst von der günstigen Seite, aber für seinen Zweck mit wenig Frische darstellt und dabei doch auch wieder die Grenze überschreitet, behandelt seine Aufgabe weit eindringender und umfassender als sein Vorgänger. Indes wird die wissenschaftliche Brauchbarkeit des Buches dadurch empfindlich beeinträchtigt, daß Hinweise auf Literatur und die unveröffentlichten Dokumente des Titels nur sporadisch vorkommen, und daß, im Zusammenhang damit, aber auch überhaupt, der Leser die eigenen Ermittlungen des Verfassers und den Fortschritt der Arbeit über Sieyès gar nicht genügend wahrnimmt. Neue wesentliche Ergebnisse waren freilich nicht zu erwarten, bemerkenswert ist aber u. a. die Aufhellung, daß Bonapartes viel besprochene Verleihung der Domäne Crosne an Sieyès nicht Tatsache wurde, weil diese nicht verfügbar war, so daß ein Ersatz erfolgte. In dem Buch von F. H. Clapham, *The abbé Sieyès. An essay in the politics of the French Revolution*. Cambridge 1912, finden sich weder neue Materialien noch neue Ergebnisse.

Von den Historikern der Revolution kommen hauptsächlich in Betracht: Thiers, der, wie Sorel, Sieyès objektiv beurteilt, und v. Sybel, der die sonst meist einseitige französische Auffassung von Sieyès, besonders auch nach den Akten zu seiner Berliner Gesandtschaft, richtiggestellt hat. Vgl. auch Bailleu, *Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807 I*. Publicationen aus den R. Preuß. Staatsarchiven VIII. Leipzig 1881.

Namen- und Sachverzeichnis.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Abgaben, freiwillige (don gratuit) 109.**
Abgeordnete, Vertreter der ganzen Nation 20, 58, 106.
 —, Wiederwahl 115.
Absolutismus des Königtums 9, 47.
Abstimmung, nach Köpfen 11, 50, 64 ff., 80, 110.
 —, nach Ständen 110.
Adel, Stellung von S. zu ihm 26 f.
 —, Abstammung des franzöf. Adels 27, 42 f.
 —, kein Teil der Nation 27, 39 f.
 —, Zahl seiner Angehörigen 61.
 —, alter und neuer 44, 52.
 —, niederer Adel, sein Widerstand gegen die Hocharistokratie 81.
 —, Privilegien (siehe Privilegien und Privilegierte).
 —, Verdienste um den Staat 27.
Ägypten, Kastenwesen 37.
Ämter, öffentliche 50.
 —, als Versorgungsstellen 37.
Angestellte des Adels, Helfershelfer der Privilegierten 55.
 —, öffentliche, nicht wählbar zur Volksvertretung 115, 118.
Arbeiten, Einteilung in vier Klassen 36.
Athen, Volksversammlung 30.
Aufklärungsideen 28.
Auget, A. J. B., Baron von Montyon, Verfasser der Denkschrift der königl. Prinzen 104.
Ausführungsmittel der Volksvertretung (Sieyès' Schrift über) 19, 30, 84, 115.
Bailliages (Wahlbezirke) 19, 44, 51.
Ballhaus, Schwur im 23.
Barbareken 55.
Barnave, V. J. M. 23.
Basel, Friede mit Preußen (1795) 14.
Bauern s. Landvolk.
Beschwerdeschriften der Städte 49, 51.
 Sieyès, Was ist der dritte Stand?
Bevölkerungszahl, Verhältnis der drei Stände 60.
Bonnet, Charles, Naturphilosoph 13.
Bourgeoise 21, 26.
Bürgerverbände, Verbot 115.
Bréa, Maler 15.
Calonne, Charles Alexandre de, franzöf. Generalkontrollleur der Finanzen 9, 28.
Céjarge de, Abbé 21.
Crutti, Giuseppe A. G., franzöf. Schriftsteller 46, 69.
Chamfort, Literat 21.
Charélier, le 23.
Condillac, Etienne Bonnot de Mably, franzöf. Philosoph 13.
Constant, Benjamin 25, 26.
Cour plénière (großer Reichsrat von 1788) 84.
Cramer, Carl Friedrich (Professor in Kiel, später Buchhändler in Paris), erster Herausgeber von Sieyès' Schriften 126.
Dauphiné, Wahlsreform 57.
Degen, (Offizierstand) 37, 39, 47, 62.
Demokratie, absolute 31.
 —, repräsentative 23, 31.
 —, falsche (feudale) 106.
Desmoulins, Camille 125.
Despotismus, ministerieller 24.
Direktorium 17, 25.
Drei-Kammer-System 84, 107.
Drei-Stände-System 8.
Eigentum, vier Arten 68.
 —, in Stadt und Land 68.
 —, sein Einfluß auf die Volksvertreter 51, 56.
England, Nation, nicht in Stände geschieden 81.
 —, Regentschaftsstreit siehe Pitt.
 —, Verfassung 13, 29.

- England, kein Vorbild für Frankreich 80 ff., 84 ff., 107.
- Feudalsystem 7, 51, 55, 81.
- Finanzkontrolle durch Volksvertretung 24.
- Fog siehe Pitt.
- Franc-fief (durch Gebührenzahlung erworbenes adliges Lehnsgut) 78.
- Fränkische Eroberung 42 f.
- Freiheit u. Gleichheit 29.
- Gallier 42.
- Geistlichkeit 10, 27, 37, 39, 47.
- , Gliederung und Zahl ihrer Angehörigen 60.
- , Beruf, nicht Stand 39, 61.
- , Privilegien 8.
- , Eigentum 68.
- , freiwillige Abgabe (don gratuit) 109.
- Generalstaaten, Friede mit Frankreich siehe Haag.
- Generalstände 9, 10, 21 f., 44, 47, 109.
- , nicht zuständig für Verfassungsstreitfragen 99.
- Genua 55.
- Geschichte, keine Lehrmeisterin 13, 88.
- Geschworenengericht 23, 86.
- Gesellschaftsbildung, politische 90 ff.
- Gesellschaftsordnung, nationale (Grundzüge) 89 ff.
- Gesellschaftsvertrag 19, 20, 29, 71.
- Gesetze (grundlegende, unmittelbare, mittelbare) 93.
- Gesetzgebung 20, 30.
- , Ausfluß des nationalen Willens 85, 92.
- Gewalten, Gleichgewicht der 29, 86, 107.
- , Zeitung der 20, 24 f., 29, 92.
- Gewerbe und Handel 63, 79.
- Geg 59.
- Gironde 17.
- Gleichheit der Bürger 116.
- Grundherren, Rechte 8.
- , Beeinflussung der Wähler 51, 53, 55.
- Grundherrschaften 68.
- Guérin, Maler 15.
- Haag, Vertrag mit den Niederlanden (1795) 14.
- Handel und Gewerbe, Wachstum 63.
- , Abschreckung durch Steuern 79.
- Helvetius, Claude Adrien, französ. Philosoph 13.
- Hobbes, Thomas, engl. Philosoph 29.
- Hofaristokratie 24.
- , Beherrscherin Frankreichs 47.
- Indépendants, Partei der 14.
- Industrie, Abschreckung durch Steuern 79.
- Interessen, menschliche, drei Arten 115.
- , persönliche 115, 117.
- Interessengemeinschaft der Bürger 23, 30, 68, 81.
- Jakobiner 17.
- Julikönigtum 26.
- Kastenwesen 37 f.
- Kirche siehe Geistlichkeit.
- Konvent 7, 17.
- Königtum (siehe auch Monarchie) 9, 24 f.
- Lafayette, Marquis de 29.
- Lameth, Alexander 23.
- Landvolk 8, 51, 53, 105.
- , neue Bürger 63.
- Languedoc, Adelszwifigkeiten 81.
- Liberalismus 23.
- Livingston, Robert A., englischer Publizist 85.
- Livorno 55.
- Locke, John, engl. Philosoph 13.
- Ludwig XI. 47.
- Ludwig XIV. 9, 47.
- Ludwig XVI. 17.
- Majoritätsprinzip 23, 30.
- Mazarin, Jules, Kardinal 9.
- Menschenrechte 29.
- Mignet, F. A. M., französ. Geschichtsschreiber 25, 127 f.
- Milizpflicht, Befreiung der Privilegierten 46.
- Minister, Despotismus 24, 104.
- , Verantwortlichkeit 25.
- Mirabeau, G. H. R., Graf 17, 23, 28.
- Monarchie 9, 24, 26, 47.
- Montesquieu, Charles de Secondat, französ. polit. Schriftsteller 13, 25 f., 29, 107.
- Montyon siehe Auget.
- Morellet, Abbé 28, 127.

- Napoleon Bonaparte 25 f.
 Nation, Begriff 40, 42, 43.
 —, Wesen und Entwicklung 19 ff., 30 f.
 —, selbstherrlich kraft natürlichen Rechts 30, 42 f., 92 ff.
 —, nicht der Verfassung unterworfen 94.
 —, Träger des gemeinsamen Willens 19 ff., 30 f., 90.
 —, Wahlorganisation 98.
 Nationaler Wille 100, 110, 113.
 Nationalversammlung 22, 31, 107, 109, 111 ff.
 —, gesetzliche Grundlagen 113 ff.
 —, siehe auch Volksvertretung.
 Naturalleistungen (an Einquartierung) siehe Ustensiles.
 Natürliches Recht siehe Recht.
 Necker, Jacques, französ. Staatsmann 9, 70.
 Nevers, Bischof von, siehe Sequiron.
 Notabelnversammlung 9 ff., 69 f.

 Oberhaus (Lords) 80 f., 83, 96.
 Oelsner, Konrad Engelbert, Publizist 11, 74, 126 f.
 Ostindien, Kastenswesen 88.

 Pächter 57, 79.
 Pairskammer 83.
 Parlamente in Frankreich 62.
 Parlament von Paris 9 f.
 Payne, Thomas, engl. Schriftsteller 24.
 Pays d'élections 44.
 Pays d'états 44, 104.
 Philipp der Schöne 63.
 Philosophische und staatsmännische Aufgaben 85, 120, 122.
 Pitt und Fox, Regentschaftsstreit in England 98.
 Poitou 59.
 Positives Recht 92 f. ¶
 Preußen, Friede mit Frankreich, siehe Basel.
 Prinzen, königliche, Denkschrift (1788) 101.
 „Prinzipien“ bei Sieyès 16, 119, 122.
 „Privilegien“, Schrift von Sieyès über 18.
 Privilegien 8 ff., 74, 77. ¶
 —, Abschaffung 9, 28, 45. ¶
 Privilegierte, Zahl 60 f. ¶
 —, Inhaber der Ämter 37, 39.
 —, Befreiung von Militärschuld 46.
 Privilegierte, außerhalb der Nation stehend 20, 22, 30.
 —, nur als Bürger wahlberechtigt 118, 123.
 —, unfähig zur Vertretung des dritten Standes 45 f., 52 ff., 110.
 —, ihre Vorschläge zugunsten des dritten Standes 67 f., 70 ff.
 —, Verzicht auf Steuerbefreiung 72 ff.
 —, gegen die Stadtgemeinden 103.
 Privilegierte Städte 63.
 Privilegiertenstand, schädlich 38.
 —, siehe auch Adel.
 Provinzialstände 12, 44.
 Provinzialversammlungen 28, 67 ff.
 Provinzen, neue, Vertretung 63.

 Rabaud-St. Etienne, Pfarrer 8.
 Rat der Fünfhundert 18.
 Raynal, Abbé 38.
 Recht, natürliches 19, 28, 92 f.
 —, positives 92 f.
 —, der Eroberung 42.
 —, der Privilegien 8.
 —, siehe Privilegien und Privilegierte.
 Rechtspflege, patrimoniale 56.
 —, freiheitliche 86.
 —, Benachteiligung des dritten Standes 75 f.
 Regierung 19.
 —, Ursprung 91.
 —, dem pos. Recht unterworfen 93.
 —, Versuche zugunsten des dritten Standes 67 ff.
 Rennes, Anwälteverzicht auf Privilegien 45.
 Rewbell, Jean François, Mitglied des Direktoriums 14.
 Rheingrenze 14.
 Richelieu, Herzog von, Kardinal 9, 47.
 Robe, (Amtsadel) 10, 37, 39, 47, 52.
 Robespierre, Maximilian, Präsident des Wohlfahrtsausschusses 17.
 Rom, Volksversammlung 30.
 Römer 42.
 Rousseau, Jean Jacques 13, 20, 29, 31.
 Royalisten, Umtriebe 18.

 Sainte-Beuve, Charles Augustin, französ. Kritiker und Dichter 11, 31, 127 f.
 Schriftsteller, patriotische, der beiden ersten Stände 70 ff.

- Sequiron, Bischof von Nevers** 59.
Sigambrer 43.
Sozialismus 22.
Spanien, Friede mit Frankreich (1795)
 14.
Staatsmännische Aufgaben 35, 120,
 122.
Staatsstreich vom 18. Brumaire 25.
Stadtgemeinden, Beschwerden und
Forderungen 49, 51, 58 f., 103 f.
 —, privilegierte 63.
Staël, Frau von 32.
Stände, die drei 37, 39, 47.
 —, Abstimmung nach 110.
 —, Interessen 115.
 —, Stimmzahlverhältnis 58 ff.
Steuern, Bewilligungsrecht 10, 24.
 —, Befreiung 8, 10, 28.
 —, Maßstab für die Stimmenverteilung
 59.
 —, gleichmäßige Verteilung 72 ff.
Sulpice, St., Priesterseminar 12.

Taille (direkte Steuer) 78.
Talleyrand, Fürst 12, 15, 16, 127.
Turgot, A. R. J., französ. General-
kontrollleur der Finanzen 9.

Unterhaus (Haus der Gemeinen) 32,
 52, 96.
Ustensiles (Leistungen bei Einquar-
tierung) 78.

Venedig 55.
Verfassung 20 f., 23, 30.
 —, Begriff 91.
 —, handelnde Körperschaften 92.
 — und dritter Stand 44.

Verfassung, englische (siehe auch Eng-
land) 13, 29, 80 ff., 84 ff., 107.
 —, Streitfragen nur zu entscheiden
 durch die Nation 96 ff.
Verwaltung 37, 39.
 —, Übergänge 76.
Vetorecht des Königs 24.
 — der Privilegierten 65, 79.
Vierter Stand 9.
Volksouveränität (siehe auch Nation)
 30, 42 f., 92 ff.
Volksvertretung (siehe auch Nation,
Nationalversammlung) 19 f., 22 ff.,
 31, 44.
 —, Vorbedingung für gute Gesetze 85.
 —, Beauftragte des nationalen Willens
 91.
 —, Vertretung des dritten Standes
 107, 112.
 —, regelmäßige Erneuerung 115.
 —, ordentliche 96.
 —, außerordentliche 21, 96 ff., 101.
Voltaire, F. M. A. 13.

Wahlrecht 23, 30.
 —, Begründung 59, 117.
 —, Schranken 54.
 —, passives 52 ff.
Wahlbezirke 44.
Wahlbeeinflussung 51, 53, 55.
Wehrstand 37, 39, 47.
Willen, gemeinschaftlicher 90 f.
Wohlfahrtsausschuß 14.

Zehnten, Verteidigung der 28.
Zweikammersystem 25.
Zwischenkörperschaft (corps inter-
médiaire) 107.







